

LANDSCHAFTSPLAN NR. 9

STADT HENNEF

UCKERATHER HOCHFLÄCHE



LANDSCHAFTSPLAN NR. 9

STADT HENNEF – UCKERATHER HOCHFLÄCHE

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES


Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht

Bearbeitung:

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Natur- und
Landschaftsschutz

Abteilung
Landschaftsplanung

Ginster
Steinheuer



PLANUNGSBÜRO
Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel. 0 22 25 / 94 53 14
Fax 0 22 25 / 94 53 15

Entwurfsbearbeitung

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Weih
Mitarbeit: Dipl.-Geogr. Meike Wolff

Inhalt	Seite	
A	UMWELTBERICHT	1
B	VORSPANN	9
I	PRÄAMBEL	9
II	RECHTSGRUNDLAGE	11
III	PLANBESTANDTEILE	12
IV	KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE	12
V	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	13
VI	NUMMERIERUNGSSYSTEM	14
VII	AUFSTELLUNGSABLAUF	14
VIII	ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES	14
C	TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN	18
1.	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT	19
2.	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 – 23 LG)	37
	2.1 Naturschutzgebiete	37
	2.2 Landschaftsschutzgebiete	112
	2.3 Naturdenkmale	138
	2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	142
3.	ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)	150
4.	FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN (§ 25 LG)	150

5.	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)	150
5.1	Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	151
5.2	Anpflanzungen sowie Anlage von Kräuter- u. Staudensäumen	153
5.3	Beseitigung störender Anlagen	153
5.4	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes und zur Förderung oder Wiederherstellung der Artenzusammensetzung wertvoller Biotope	154
5.5	Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in abgegrenzten Landschaftsräumen (§ 26 (2) Satz 2 LG)	156
5.6	Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die Erholung	159
5.7	Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 26 LG	160
5.8	Liste standortheimischer Gehölze für Anpflanzungen	162
5.9	Liste Wildobstarten	164
5.10	Wissenschaftliche Gehölznamen	164
6	AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN	165
7	VERFAHRENSABLAUF	166
	GRUNDLAGEN / LITERATUR	169

A UMWELTBERICHT

im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14 UVPG

1. Gesetzliche Grundlage

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung vom 25.06.2005 wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 geändert. Dieses sieht nun gemäß § 14b Abs. 1 Nr.1 UVPG in Verbindung mit § 19a UVPG die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen vor. Dies gilt für alle Landschaftspläne, deren Satzungsbeschluss nicht bis zum 20.07.2006 erfolgt. Somit unterliegt auch der Landschaftsplan Nr. 9 dieser gesetzlichen Regelung.

Der Untersuchungsrahmen für die SUP leitet sich aus § 14f in Verbindung § 14 g UVPG ab.

Nach § 14g UVPG ist ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem Bericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die sich bei der Durchführung des Landschaftsplans ergeben können, zu beschreiben und zu bewerten.

2. Zielsetzung der SUP

Ziel der SUP wie der UVP ist eine wirksame Umweltvorsorge. Hierzu ist sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben bzw. Plänen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen ermittelt und bewertet und die Ergebnisse so früh wie möglich berücksichtigt werden. Umweltbeeinträchtigende Wirkungen von Planungen sollen somit frühzeitig erkannt und möglichst vermieden oder gemindert werden. Die SUP soll also zur vorsorgenden Abwehr von Gefahren für die Umwelt dienen.

3. Zielsetzung des Landschaftsplanes

Die Landschaftsplanung dient den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zu deren Verwirklichung sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen (§ 16 LG NW).

Die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans bezwecken und ermöglichen die Durchführung konkreter Umwelt erhaltender bzw. verbessernder Maßnahmen. Insofern ist die Zielsetzung des Landschaftsplans, grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erreichen.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes dient auch der Umsetzung der Richtlinie 92 / 43 / EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.1992; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für folgende der EU gemeldeten FFH-Gebiete: DE-5210-303 „Sieg“ (Teilbereich), DE-5210-302 „Ahrenbach/Adscheidertal“ und DE-5309-304 „Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg / Tongrube Eudenbach (Teilbereich). Mit der Festsetzung der Schutzgebiete und entsprechender Entwicklungsmaßnahmen werden die Anforderungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-Richtlinie) zur Sicherung der gemeldeten Gebiete im Landschaftsplan geregelt.

Der Landschaftsplan umfasst sehr unterschiedliche Landschaftsräume. In Abhängigkeit von den verschiedenen naturräumlichen Ausgangsbedingungen differieren die Entwicklungsziele für die Landschaft, aus denen konkrete Festsetzungen von Schutzgebieten sowie von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen abgeleitet werden.

Grundsätzlich gilt es, die Schutzbedürftigkeit der Naturgüter (Gewässer, Böden, wildlebende Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume, Kulturlandschaft) mit den unterschiedlichen Nutzungsinteressen (Siedlungserweiterungen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd, Erholung) so weit wie möglich in Einklang zu bringen.

4. Darstellung der Nutzung und des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Insbesondere die mit Löss bedeckten Hochflächen und überflutungsfreien Auenböden in der Siegaue sowie in einigen breiteren Bachtälern werden ackerbaulich genutzt. Die Randbereiche der Hochflächen, regelmäßig überflutete Auenböden und Flächen in Hanglagen unterliegen der Grünlandnutzung. Ackerbau in Hanglagen kann in einigen Bereichen zu Bodenerosion führen, wenn keine Erosionsschutzmaßnahmen ergriffen werden.

Größere zusammenhängende Waldflächen liegen südwestlich des Zentralortes Hennef und nordöstlich Uckerath. Zudem sind die Steilhänge von Bachtälern überwiegend bewaldet.

Besondere Bedeutung für die Feierabend- und Wochenenderholung haben die Siegaue und der "Geistinger Wald" südwestlich des Zentralortes Hennef.

Die Siegaue ist im Bereich der Stadt Hennef durch ihren großflächig offenen Charakter bestimmt. Ziel ist es, in Abstimmung mit den Nutzern in den flussnahen Bereichen der Flussschlingen Raum zu geben. Auf höher gelegenen Flächen wird eine auenverträgliche Nutzung angestrebt. In einigen Bereichen führt die intensive Freizeitnutzung zu Konflikten sowohl mit dem Naturschutz als auch mit der Landwirtschaft.

Das nördlich der Siegaue aufsteigende Sieg-Bergland ist charakterisiert durch ein geschlossenes, von Bachläufen durchzogenes Waldgebiet im nördlichen Teil, das nach Süden hin mit einer hohen Vielfalt an kulturell geprägten Lebensräumen in die offene Siegaue übergeht. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung und Pflege der Streuobstwiesen und der offenen Wiesentäler zu.

Die Uckerather Hochfläche wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Im Zuge der Rationalisierung der Landwirtschaft wurden naturnahe Strukturen zurückgedrängt, so dass heute in Teilbereichen ein Defizit an Lebensräumen für Tierarten der Feldflur besteht. Ziel ist hier die Verbesserung des Angebotes an Lebensräumen für diese Arten unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters. Die vielfach noch vorhandenen Teile der Streuobst-Gürtel um die Dörfer sollen erhalten und entwickelt werden.

Das Pleiser Hügelland südlich des Zentralortes Hennef ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Auf höher gelegenen Flächen wird Ackerbau, in den breiten Kastentälern von Hanfbach und Pleisbach sowie deren Nebenbächen Grünlandwirtschaft betrieben. In den Bachtälern wird eine Stärkung der Biotopverbundfunktion der Fließgewässer angestrebt.

Aus Sicht des Naturschutzes sind folgende Bereiche von besonderer Bedeutung:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vom Land NRW gemeldete FFH-Gebiete), die ganz oder teilweise im Plangebiet liegen:

- Sieg (Teilbereich des FFH-Gebiets im Plangebiet)
- Ahrenbach-/ Adscheidertal
- Basaltsteinbruch Eudenberg (Teilbereich des FFH-Gebiets „Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg / Tongrube Eudenbach“)

Die Bezirksregierung Köln hat den Basaltsteinbruch Eudenberg sowie das Ahrenbach-/ Adscheider Bachtal bereits im Jahr 2003, die Siegaue im Jahr 2005 als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Das Naturschutzgebiet „Dondorfer See“ besteht bereits seit 1997.

Sonstige ökologisch besonders wertvolle und demzufolge naturschutzwürdige Bereiche sind:

- die Siegtalhänge zwischen Lauhausen und Mittelscheid
- die naturnahen Bachtäler einschließlich ihrer bewaldeten Talhänge
- ehemalige Steinbrüche und Abgrabungsbereiche sowie
- die Feuchtwälder südlich von Geistingen.

5. Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplanes

Die Wirkungen des Landschaftsplanes lassen sich folgenderweise einteilen:

- Wirkungen durch die Darstellung von Entwicklungszielen
- Wirkungen durch die Festsetzung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) und den damit verbundenen Ver- und Geboten;
- Wirkungen durch Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

5.1 Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele legen die Schwerpunkte der geplanten Landschaftsentwicklung dar. Sie haben keine direkten allgemein verbindlichen oder verpflichtenden Auswirkungen. Sie sollen jedoch gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden. Ihre Verwirklichung im Landschaftsplan erfolgt durch die Festsetzung von Schutzgebieten und Maßnahmen.

5.2 Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft

Die Festsetzung von Schutzgebieten dient allgemein der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Konkret dient sie

- der Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen in bestimmten Gebieten sowie von naturnahen Gewässern (Naturschutzgebiete),

- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und von kulturhistorischen Landschaftselementen (Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile),
- einzelner besonders schöner und auffälliger alter Bäume (Naturdenkmale)

mittels der zu diesem Zweck erforderlichen Ver- und Gebote. Ziele sind die Bewahrung eines Gebietes oder Landschaftselements vor negativen Auswirkungen menschlichen Handelns sowie die Optimierung von Biotopen. Die Verbote sollen negative Veränderungen verhindern. Die Gebote sollen eine Optimierung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen bzw. der ökologischen Verhältnisse bewirken.

5.3 Festsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Der Landschaftsplan setzt folgende Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen fest:

Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume

Diese Maßnahmen sollen die Wiederherstellung eines naturnahen Charakters von Fließgewässern bewirken durch die Umgestaltung einiger ungenehmigter Fischteiche zu Biotopen für den Artenschutz, die Offenlegung und naturnahe Gestaltung verrohrter Bachabschnitte und die Entwicklung einiger Brachflächen zu Bachauenwald.

Beseitigung störender Anlagen

Durch diese Maßnahmen sollen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Beseitigt werden sollen verfallene, ungenutzte Bauwerke und ungenehmigte Teiche in Quellbereichen oder im Hauptschluss von Bächen.

Pflegemaßnahmen

Durch Entbuschung, extensive Mahd oder Beweidung sollen ökologisch wertvolle Biotope wiederhergestellt bzw. gefördert werden. Es handelt sich um landwirtschaftlich nicht genutzte Grünland- oder Brachflächen. Des Weiteren sollen Streuobstwiesen, die das Landschaftsbild prägen, durch Baumschnitt und Grünlandnutzung gepflegt werden.

Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume

Diese sollen in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen eine Anreicherung mit Strukturen bewirken, die Lebensraum bieten für Arten der offenen Feldflur, wie z.B. Ackerrandstreifen, Wildkrautäcker, artenreiche Feld- und Wegraine und Uferrandstreifen.

6. Beschreibung der voraussichtlichen negativen Auswirkungen sowie Gegenüberstellung positiver Wirkungen von Maßnahmen auf die Schutzgüter

6.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Hennef verzeichnet von allen Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis das stärkste Bevölkerungswachstum. Der Landschaftsplan wurde während des Aufstellungsverfahrens hinsichtlich der Darstellung des inneren räumlichen Geltungsbereichs laufend an Flächennutzungsplan-Änderungen bzw. rechtskräftige Bebauungspläne und Abgrenzungssatzungen der Stadt angepasst.

Dem Zuwachs der Bevölkerung entsprechend steigt der Anspruch auf die Nutzung der Landschaft für Freizeitsport und Erholung.

Der Landschaftsplan enthält keine Festsetzungen zur Errichtung von Freizeiteinrichtungen oder -infrastruktur. Die bisher regelmäßig durchgeführten Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine bleiben weiterhin möglich. Der Betrieb des bestehenden Golfplatzes bei Söven wird nicht eingeschränkt. Die bereits in der von der Bezirksregierung erlassenen Naturschutzverordnung „Siegau“ von Mai 2005 festgelegten Einsatz- und Aushebestellen für den Wassersport werden übernommen.

Die Festsetzung von Schutzgebieten gewährleistet die Erhaltung einer reizvollen, harmonischen Landschaft und reichhaltigen Natur für die ruhige Erholungsnutzung und Naturbeobachtungen.

Das Verbot, in den Naturschutzgebieten Hunde frei laufen zu lassen, empfinden viele Hundebesitzer als erhebliche Einschränkung ihres Freizeitgenusses. Dieses Verbot ist jedoch erforderlich, um wild lebende Tiere vor Störungen zu schützen. Zudem dient es – insbesondere in der Siegau – zusätzlich dem Interessenausgleich mit der Landwirtschaft. Denn Weidetiere werden von frei laufenden Hunden in erheblichem Maße beunruhigt; es kommt zu Verletzungen und Ausbrüchen. Da die Grünlandwirtschaft von großer Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und für die Offenhaltung der Bachtäler ist, sind die Belange der Landwirte diesbezüglich für die Allgemeinheit von größerer Relevanz als die der Hundehalter.

In dem für Erholungsnutzung stark frequentierten Geistinger Wald soll durch Lenkung der Erholungsnutzung eine Schädigung empfindlicher Vegetation verhindert werden.

Dem Bedarf an Umweltbildung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Durchführung von Umweltbildungsarbeit auf der Grundlage eines mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Konzeptes in Naturschutzgebieten vom allgemeinen Verbot des Betretens von Flächen außerhalb von Straßen oder Wegen ausgenommen wird.

Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung werden sich durch die Umsetzung von Entwicklungszielen und Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht ergeben.

6.2 Schutzgut Boden

Die Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden, d.h. trockener Sand- und Schuttböden, Grundwasserböden, Staunäseböden, Böden aus tertiärem Lockergestein oder Vulkaniten und Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit, ist ausdrückliches Ziel des LP 9 (aufgeführt bei Entwicklungsziel I).

Zudem soll auf ackerbaulich genutzten Flächen in hängigen Lagen eine Boden schonende, erosionsvermeidende Bewirtschaftung gefördert werden (aufgeführt bei Entwicklungsziel II). In der Entwicklungszielkarte sind besonders erosionsanfällige Flächen gekennzeichnet, damit dort gezielt Erosionsschutzmaßnahmen ergriffen werden können.

In den Naturschutz- und den Landschaftsschutzgebieten sind Veränderungen der Bodengestalt, die Befestigung, Versiegelung und Verunreinigung von Böden sowie die Förderung von Bodenerosion grundsätzlich verboten.

Eingriffe in Bodenstrukturen ergeben sich lediglich durch die geplante Offenlegung von verrohrten Bachabschnitten sowie durch den Rückbau von ungenehmigten Teichen. Durch die in der Vergangenheit erfolgten Veränderungen (Verrohrungen, Teichbau) wurde in diesen Bereichen jedoch bereits die gewachsene Bodenstruktur gestört, so dass diese geplanten Maßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, sondern den ursprünglichen Zustand so weit wie möglich wiederherstellen werden.

6.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet wird von zahlreichen, zu einem großen Teil noch naturnahen Bächen durchzogen und gegliedert. Die Festsetzungen des LP 9 haben deren Schutz und die Verbesserung ihrer Strukturen und der gewässernahen Uferbereiche und damit auch eine Verbesserung der Wasserqualität zum Ziel. Besonderes Gewicht liegt auf einer naturnahen Entwicklung der Sieg, welche als FFH-Gebiet Lebensräume und Tierarten von gemeinschaftlicher Bedeutung aufweist. Hier soll eine gewässertypische Fließgewässerfauna erhalten bzw. weiter entwickelt werden.

Die geplante Beseitigung von Teichen in Quellbereichen und im Hauptschluss von Bachläufen sowie die Entnahme von Gewässerverrohrungen können während der Bautätigkeit vorübergehend zu Sedimenteinträgen in die Bäche führen und sie damit verschmutzen. Diese negative Auswirkung wird aber durch die anschließende Ermöglichung einer naturnahen Entwicklung der jeweils betroffenen Bäche und der Regeneration der Gewässerbiozönose kompensiert. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Gewässer ist durch diese Maßnahmen nicht zu befürchten, sondern eine auch im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie positive Auswirkung auf die Gewässerqualität zu erwarten.

Das Grundwasser (Wasserschutzgebiet Hennefer Siegbogen) und die Grundwasserneubildung werden durch die Planung nicht negativ beeinflusst.

6.4 Schutzgüter Luft / Klima

Der Landschaftsplan sieht keine Maßnahmen vor, die sich auf das Klima oder die Luft des Plangebietes auswirken könnten. Da keine großflächigen Nutzungsänderungen geplant sind, werden sich auch keine kleinklimatischen Auswirkungen ergeben.

6.5 Schutzgut Kulturgüter

Erhaltung, Pflege und Schutz der Kulturlandschaft einschließlich kulturhistorischer Elemente wie alte Weinbergterrassen, Steinbrüche, Hohlwege, Streuobstwiesen gehören zur Zielsetzung des Landschaftsplanes. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Kulturlandschaftsbereich zwischen Stadt Blankenberg und Bödingen zu, für den die Stadt Hennef ein Verfahren zur Aufstellung einer Denkmalbreichssatzung eingeleitet hat.

Aufgrund der Hinweise des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege werden geowissenschaftliche und kulturhistorische Gründe (neben anderen Gründen) als Schutzzweck für die Festsetzung folgender Naturschutzgebiete genannt:

NSG 2.1–07 „Grube Gottessegen“ (Erzgrube)

NSG 2.1–10 „Wolfsbach und Zuflüsse / Freckenhohn (Blätterkohleaufschluss)

NSG 2.1–11 „Rotter Hardt und Morsberg“ (Basaltaufschlüsse)

NSG 2.1–13 „Hanfbach und Zuflüsse“ (Erzgrube, Löss–Aufschluss, Gesteinsaufschluss)

NSG 2.1–15 „Lauthausen–Altenbödingen Kulturlandschaft (historischer Wein– u. Obstbau)

NSG 2.1–17 „Ehemalige Grube Silistria“ (ehem. Blei–Zink–Bergbau)

NSG 2.1–18 „Stuxenberg und Freuling“ (Basaltaufschlüsse)

NSG 2.1–23 „Ahrenbach und Adscheidertal (Steinbrüche)

NSG 2.1–24 „Basaltsteinbruch Eudenberg“ (Basaltaufschluss)

NSG 2.1–26 „Am Weißen Stein“ (Quarzgang)

NSG 2.1–28 „Eulenberg“ (Basaltaufschluss)

Eingriffe mit negativer Auswirkung in diese Bereiche sollen mittels der entsprechenden Verbote in den Schutzgebieten verhindert werden.

6.6 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen, die sich aus den ökologischen Zusammenhängen ergeben. Die Durchführung von Maßnahmen wirken sich daher meist auf mehrere Schutzgüter aus. So beeinflusst z.B. der Rückbau eines Teiches im Quellbereich eines Baches sowohl den Boden in diesem Bereich aufgrund von Baggerarbeiten als auch das Gewässer; letzteres zunächst kurzfristig negativ durch unvermeidbare Einschwemmung von Bodenpartikeln (Gewässerverschmutzung).

Anschließend bewirkt die Maßnahme jedoch eine dauerhafte Verbesserung der Gewässerqualität (der Bach wird von sauberem Quellwasser gespeist) und die Regeneration eines wertvollen Lebensraums für Tiere und Pflanzen (Quelle und naturnaher Bachlauf). Dies wiederum ermöglicht eine höhere Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen im und am Gewässer. Der Mensch profitiert davon durch die Möglichkeit eines gesteigerten Naturerlebnisses.

Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern in ihrer Wechselwirkung durch Maßnahmen des Landschaftsplanes kann ausgeschlossen werden.

6.7 Prüfung von Alternativen zu den Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf Schutzgüter

Da keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgüter identifiziert werden kann, entfällt die Erforderlichkeit der Prüfung von Alternativen.

7. Zusammenfassung

In Ergänzung zu den nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz für den Landschaftsplan vorgeschriebenen Angaben zu den Schutzbelangen von Natur und Landschaft wurden entsprechend den Vorgaben von § 2 Abs. 1 UVPG die Auswirkungen des Landschaftsplans auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft / Klima, Kulturgüter und auf Wechselwirkungen beschrieben.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen der Durchführung des Landschaftsplans auf die genannten Schutzgüter zu erkennen sind.

8. Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen zu erwarten sind, ist eine Überwachung im Sinne des § 14m UVPG nicht erforderlich.

B VORSPANN

I PRÄAMBEL

Ziele des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan Nr. 9 Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche umfasst mit einer Fläche von rund 92 km² sehr unterschiedliche Landschaftsräume. In Abhängigkeit von den unterschiedlichen naturräumlichen Ausgangsbedingungen differieren die ökologischen Anforderungen innerhalb des Planungsraumes z. T. erheblich. Für deren Umsetzung sind soziale und ökonomische Erfordernisse zu berücksichtigen.

Die **Siegau** ist im Bereich der Stadt Hennef durch ihren großflächig offenen Charakter bestimmt. Bereits heute findet sich ein Grundbestand an natürlichen und naturnahen Auenlebensräumen, der gemäß den Zielsetzungen des Siegauekonzeptes zu einer dynamischen Flusslandschaft mit natürlichen und kulturell geprägten Elementen weiterentwickelt werden soll. Ziel ist es, in Abstimmung mit den Nutzern in den flussnahen Bereichen der Flussdynamik Raum zu geben, auf höher gelegenen Flächen wird eine au-enverträgliche Nutzung angestrebt.

Das nördlich der Siegaue aufsteigende **Sieg-Bergland** ist charakterisiert durch das geschlossene, von Bachläufen durchzogene Waldgebiet im nördlichen Teil, das nach Süden hin mit einer hohen Vielfalt an kulturell geprägten Lebensräumen in die offene Siegaue übergeht. Insbesondere sollen die in den unteren Abschnitten offenen Wiesentäler als gliedernde Elemente und wichtige Bestandteile des Biotopverbundes erhalten werden. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung und Pflege der Streuobstwiesen im Bereich der Dorflagen sowie der Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft um Lauthausen und Altenbödingen mit den ehemaligen Weinberglagen zu.

Der Umgebungsbereich der Stadt Blankenberg mit dem Burgberg, der gegenüber liegenden Wallfahrtskirche mit Bödingen und der dazwischen liegenden, beide Seiten verbindenden Siegaue ist kulturhistorisch besonders bedeutsam aufgrund der Dichte der in der Landschaft erlebbaren Spuren und Elemente der Geschichte. Zur Erhaltung dieser historischen Kulturlandschaft hat die Stadt Hennef die Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung „**Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg und Bödingen**“ beschlossen.

Das Typische der intensiv ackerbaulich bewirtschafteten **Uckerather Hochfläche** ist der offene, durch Gehölzstrukturen und an den Rändern tief eingeschnittene Kerbtäler der Fließgewässer gegliederte Landschaftscharakter. Im Zuge der Rationalisierung der Landwirtschaft wurden teilweise naturnahe Strukturen stark zurückgedrängt, so dass heute in Teilbereichen ein Defizit an Lebensräumen für Arten der Feldflur besteht. Ziel ist hier die Verbesserung des Angebotes an Lebensräumen für diese Arten, der offene Landschaftscharakter soll dabei erhalten werden. Im Übergang zu den Kerbtälern wird die Erhaltung der charakteristischen Grünlandnutzung angestrebt. Die vielfach noch vorhandenen Teile der Streuobst-Gürtel um die Dörfer sollen erhalten und entwickelt werden.

Das **Pleiser Hügelland** südlich des Zentralortes Hennef ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Auf höher gelegenen Flächen wird Ackerbau, in den breiten Kastentälern von Hanfbach und Pleisbach sowie deren Nebenbächen Grünlandwirtschaft betrieben. Südlich des Zentralortes Hennef liegt ein geschlossenes Waldgebiet mit hoher Bedeutung für die Erholung. Diese charakteristische Landschaftsgliederung soll erhalten werden. In den durch Ackerbau bestimmten Teilräumen besteht ein Defizit an Lebensräumen für Arten der Feldflur. Ziel ist hier die Entwicklung von Lebensräumen für diese

Arten unter Erhaltung des offenen Landschaftscharakters. In den Bachtälern wird eine Stärkung der Biotopverbundfunktion der Fließgewässer angestrebt. Im Einvernehmen mit den auf den Flächen wirtschaftenden Landwirten soll an den Fließgewässern Raum für die natürliche Entwicklung geschaffen und die Landnutzung in der Aue weiter extensiviert werden. Auch in diesem Landschaftsraum sollen die teilweise erhaltenen Streuobstwiesen an den Dorfrändern erhalten und entwickelt werden.

Grundsätze für die Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsplanes

Der Rhein-Sieg-Kreis ist im Rahmen seiner Landschaftspläne und deren Umsetzung um einen Ausgleich unterschiedlicher Belange und Interessen bemüht. Von Seiten des Kreises wird ein kooperativer Umgang mit den Nutzern und Eigentümern, insbesondere mit den im Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben, gepflegt. Nur durch die Einbindung der wirtschaftenden Menschen kann eine nachhaltige Nutzung erreicht werden, die im Interesse aller Beteiligten langfristig die Landschaft erhält und entwickelt.

Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft

Der Landwirtschaft kommt für den Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung zu. Die Erhaltung der Kulturlandschaft erfordert auf dem größten Teil der Fläche die Fortführung einer bestimmten landwirtschaftlichen Nutzung. Wo diese nicht mehr wirtschaftlich erscheint, müssen die Leistungen der Landwirtschaft zur Landschaftserhaltung honoriert werden. Dies betrifft in erster Linie die Grünlandnutzung in den zahlreichen Bachtälern. In anderen Gebieten, z. B. in den Auen der Sieg und des Hanfbaches müssen Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung mit den Betrieben so abgestimmt werden, dass Bewirtschaftungshindernisse und Ertragseinbußen weitgehend vermieden oder ausgeglichen werden. Beeinträchtigungen müssen dabei vor dem Hintergrund der Betriebsstruktur in der Region beurteilt werden.

Um den **Flächenverlust** für die Landwirtschaft zu begrenzen, sollen behördliche Maßnahmen, insbesondere Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, die Ziele des Landschaftsplanes unterstützen. So wird ein sinnvolles Zusammenwirken der Aktivitäten unterschiedlicher Träger erreicht, Maßnahmen des Landschaftsplanes können auch in Zusammenarbeit mit anderen Behörden umgesetzt werden.

Schutzausweisungen

Die Schutzausweisungen im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 9 Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche orientieren sich an der aktuellen Schutzwürdigkeit der Lebensräume. Entwicklungsaspekte wurden nur dann berücksichtigt, wenn Flächen planungsrechtlich für Maßnahmen im Einklang mit der Ausweisung gesichert sind.

Im Plangebiet liegen die gemäß Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.1992; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) vom Land NRW der EU gemeldeten FFH-Gebiete DE-5210-303 „Sieg“ (teilflächig), DE-5210-302 „Ahrenbach/Adscheidertal“ und DE-5309-304 „Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg / Tongrube Eudenberg“ (teilflächig).

Mit der Festsetzung der Schutzgebiete und ggf. dem Abschluss ergänzender Vereinbarungen werden die Anforderungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-Richtlinie) zur Sicherung der gemeldeten Gebiete im Landschaftsplan geregelt.

Umsetzung von Maßnahmen

Der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet sich, im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 9 Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche die Anlage und Pflege von Biotopstrukturen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Prüfung des Einzelfalls im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern der betroffenen Flächen auf Grundlage von vertraglichen Regelungen wie Erwerb oder Tausch, langfristige Pacht etc. umzusetzen. Auf die Ausschöpfung rechtlicher Möglichkeiten wie Allgemeine Duldungspflicht (§ 39 LG) und Besonderes Duldungsverhältnis (§ 40 LG) wird verzichtet, eine förmliche Enteignung landwirtschaftlicher Flächen kommt nicht in Betracht.

Für den Grunderwerb durch die öffentliche Hand zur Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes wird in jedem Fall der Verkehrswert der Flächen, unbeeinflusst vom Schutzstatus der Flächen, zugrunde gelegt; der Orientierungsrahmen für die Preisgestaltung ist das regionale Preisniveau. Dies gilt auch für Flächen in Naturschutzgebieten.

Im Einzelfall kann die Umsetzung von Maßnahmen durch bodenordnerische Maßnahmen (vorzugsweise Zusammenlegung oder freiwilliger Landtausch) unterstützt werden, wenn dies im Interesse der betroffenen Bewirtschafter und der Eigentümer liegt. Eine Kopplung der Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes an laufende Unternehmensflurbereinigungen kommt nur im Einvernehmen mit den betroffenen Bewirtschaftern und Eigentümern in Frage.

Bei der Detailplanung und Umsetzung von Maßnahmen sind die Auswirkungen auf angrenzende Flächen, auf vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie auf Drainagesysteme und Vorfluter zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sollen minimiert werden.

Die Extensivierung der Landbewirtschaftung sowie die Umwandlung von Ackerland in Grünland werden auf der Basis freiwilliger, langfristiger Bewirtschaftungsverträge angestrebt.

Anpflanzungen sollen so angelegt werden, dass sich die Gehölze gemäß ihrem Habitus entwickeln können. Dies bedeutet, dass im ausgewachsenen Zustand auch ohne regelmäßige Pflege die Bewirtschaftung angrenzender Flächen sowie die Nutzung angrenzender Wege nicht behindert wird. Stehen ausreichende Flächen nicht zur Verfügung, bietet sich die Anlage von gehölzfreien Staudensäumen, ggf. mit einzelnen Großbäumen, hochstämmigen Baumreihen oder niedrigwüchsigen Gebüschgruppen an.

II RECHTSGRUNDLAGE

Die Aufstellung des Landschaftsplanes beruht auf den §§ 16 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 06. 2007 (GV.NRW 2007 S.226) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV.NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 06. 2007 (GV.NRW S. 235). Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich dabei nach den §§ 27 bis 31 LG; die rechtlichen Wirkungen nach den §§ 33 bis 41 LG. Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gem. § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19 – 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG allgemein rechtsverbindlich.

III PLANBESTANDTEILE

Der vorliegende Landschaftsplan besteht aus:

- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen (Textteil) nebst Erläuterungen;
- den Entwicklungs- und Festsetzungskarten,
 - Entwicklungskarte: Entwicklungsziele
 - Festsetzungskarte: Schutzausweisungen und Maßnahmen nach § 26 LG;
- der Anlagenkarte mit ergänzenden Informationen (nicht Bestandteil der Satzung)

IV KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

Als Grundlage zur Herstellung des Landschaftsplanes dienen die folgenden Verkleinerungen von Kartenblättern der Deutschen Grundkarte 1: 5.000 (DGK 5).

Planquadrat.....	Blatt – Nr.	Rechtswert	Hochwert	Blattname
Aa.....	5209-3	2586	5628	Buisdorf
Ab.....	5209-9	2586	5626	Niederpleis Ost
Ac.....	5209-15	2586	5624	Birlinghoven
Ad.....	5209-21	2586	5622	Stieldorf
Ba	5209-4	2588	5628	Stoßdorf
Bb	5209-10	2588	5626	Hennef (Sieg) West
Bc	5209-16	2588	5614	Hennef (Sieg), Rott
Bd	5209-22	2588	5612	Oberpleis, Uthweiler
Ca.....	5209-5	2590	5628	Happerschoß Süd
Cb.....	5209-11	2590	5626	Hennef (Sieg)
Cc.....	5209-17	2590	5624	Söven
Cd.....	5209-23	2590	5622	Westerhausen
Ce.....	5209-29	2590	5620	Oberpleis Nord
Da.....	5209-6	2592	5628	Bröl
Db.....	5209-12	2592	5626	Lauthausen
Dc.....	5209-18	2592	5624	Lanzenbach
Dd.....	5209-24	2592	5622	Hennef (Sieg), Broichhausen
De.....	5209-30	2592	5620	Wellesberg
Df	5209-36	2592	5618	Oberpleis, Berghausen
Ea	5210-1	2594	5628	Bödingen
Eb	5210-7	2594	5626	Greuelsiefen
Ec.....	5210-13	2594	5624	Adscheid
Ed	5210-19	2594	5622	Uckerath, Lichtenberg
Ee	5210-25	2594	5620	Uckerath, Dahlhausen

Ef	5310-1	2594	5618	Hanf
Fa	5210-2	2596	5628	Honscheid
Fb	5210-8	2596	5626	Blankenberg
Fc	5210-14	2596	5624	Süchterscheid
Fd	5210-20	2596	5622	Uckerath
Fe	5210-26	2596	5620	Uckerath, Eulenberg
Ff	5310-2	2596	5618	Krautscheid (Ww)
Gb	5210-9	2598	5626	Eitorf, Merten
Gc	5210-15	2598	5624	Mittelscheid
Gd	5210-21	2598	5622	Fernegierscheid
Ge	5210-27	2598	5620	Lückert
Hc	5210-16	2600	5624	Irlenborn
Hd	5210-22	2600	5622	Eitorf, Lindscheid
He	5210-28	2600	5620	Uckerath, Meisenbach

V RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet des Landschaftsplanes Nr. 9 umfasst den überwiegenden Teil der Katasterfläche der Stadt Hennef. Der Landschaftsplan "Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche" gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen des baulichen Außenbereiches im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen) trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Abs. 2 LG sind insoweit nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Aussage nach Bauplanungsrecht. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren" dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (mit anderen als den oben genannten Festsetzungen) überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

VI NUMMERIERUNGSSYSTEM

Um den Bezug zwischen den Darstellungen im Text und in den Karten herstellen zu können, wurden die Planquadrate der Deutschen Grundkarte (2 x 2 km = 4 qkm) am Rand der Karten mit Buchstabenbezeichnungen aus Groß- und Kleinbuchstaben versehen.

Alle Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in den Karten mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Diese besteht aus einer Ziffer für die Art der Darstellung oder Festsetzung sowie einer auf die einzelne Darstellung oder Festsetzung bezogenen Nummer.

VII AUFSTELLUNGSABLAUF

Die Ausarbeitung des vorliegenden Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere mit

- der Stadt Hennef;
- der Landwirtschaftskammer NRW in Bonn und der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis;
- dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, Kreisbauernschaft Siegburg;
- der Unteren Forstbehörde;
- der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Köln.

Weiterhin wurden zahlreiche Abstimmungsgespräche mit betroffenen Landwirten und Grundstückseigentümern geführt.

Die Empfehlungen der Fachbeiträge sowie die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche wurden soweit möglich in den Landschaftsplan integriert, die Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung wurden berücksichtigt.

VIII ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES

Planungsraum

Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich des Rhein-Sieg-Kreises und umfasst den größten Teil der Katasterfläche der Stadt Hennef. Die Flächengröße beträgt insgesamt rund 92 km².

Das Plangebiet ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Insbesondere die mit Löss bedeckten Hochflächen und überflutungsfreie Auenböden in der Siegaue sowie in einigen breiteren Bachtälern werden ackerbaulich genutzt; die Ränder der Hochflächen, regelmäßig überflutete Auenböden und Flächen in Hanglagen werden als Grünland genutzt. Größere zusammenhängende Waldflächen liegen südwestlich der Stadt Hennef und nordöstlich Uckerath, weiterhin sind die steilen Hänge der in die Hochflächen eingeschnittenen Bachtäler sowie die Talflanken der größeren Täler von Sieg, Hanfbach und Krabach überwiegend bewaldet.

Der Zentralort Hennef im Nordwesten sowie Uckerath mit den Ortsteilen Bierth und Lichtenberg im Zentrum des Plangebietes sind städtisch geprägte Siedlungsschwerpunkte im Plangebiet. Weitere kleine Dörfer, häufig nur Ansiedlungen von wenigen Häusern und Höfen, liegen verstreut im Raum, vor allem auf den Hochflächen und an den Talanfangsmulden.

Verkehrswege mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind die Bundesautobahnen A 3, die das Gebiet im Westen tangiert und A 560, die durch die Bundesstraße B 8 fortgeführt wird. Eine weitere wichtige überregionale Verkehrsverbindung ist die Siegtalstraße (L 333). Entlang der Sieg führt außerdem die Strecke Köln – Siegen der Deutschen Bahn-AG durch das Plangebiet. Im Westen des Plangebietes parallel zur Bundesautobahn A 3 verläuft die europaweit bedeutsame ICE-Strecke Köln – Rhein / Main.

Von Ost nach West quert eine Freileitungstrasse das Gebiet, die insbesondere auf den ackerbaulich genutzten Hochflächen stark in Erscheinung tritt.

Besondere Bedeutung für die Feierabend- und Wochenenderholung haben die Siegaue und der "Geistinger Wald" südwestlich des Zentralortes Hennef. Zwischen dem Zentralort Hennef und Söven im Westen des Plangebietes liegt ein größerer Golfplatz. An der Sieg südlich Lauthausen, im Hanfbachtal bei Hammermühle und im Rosentaler Bachtal westlich Lanzenbach werden Campingplätze betrieben.

Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet hat Anteil an den naturräumlichen Großeinheiten Niederrheinische Bucht (55), Mittelrheingebiet (29), Westerwald (32) und Süderbergland (33).

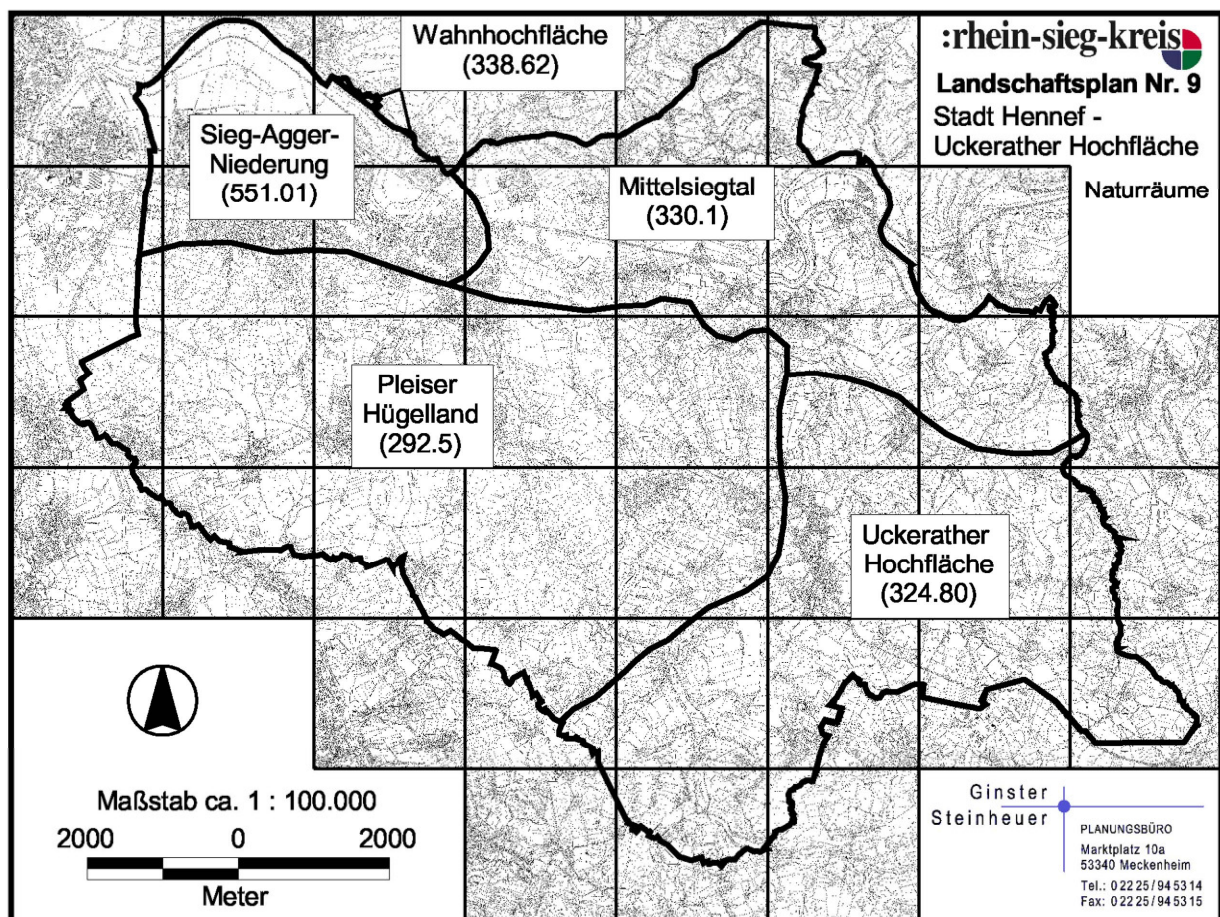


Abbildung 1: Naturräumliche Einheiten im Planungsraum

Der Nordwesten des Planungsraumes ist Teil der **Sieg-Agger-Niederung** (Untereinheit 551.01), die zur Siegburger Bucht (551.0) gehört. Diese liegt als Teil der Köln-Bonner Rheinebene (Haupteinheit 551) in der Niederrheinischen Bucht (Großeinheit 55) (BfLR 1978). Die Niederrheinische Bucht reicht als tektonisches Einbruchsfeld trichterförmig in die Mittelgebirgsformationen des Rheinischen Schiefergebirges hinein. Die von Auen und Inselterrassen-Resten bestimmte Sieg-Agger-Niederung beschreibt mit einer Breite von durchschnittlich 2 km einen Bogen von der Rheinmündung bis etwa Hennef. Innerhalb der Deiche ist die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend durch Grünland bestimmt. Die ertragreichen Böden außerhalb der Deiche werden überwiegend ackerbaulich genutzt, sofern sie nicht durch Siedlungsflächen in Anspruch genommen sind.

Das Siegtal mit seinen Talhängen zwischen Hennef und der östlichen Grenze des Plangebietes gehört zum **Mittelsiegtal** (Untereinheit 330.1), der Achse des Mittelsiegberglandes (Haupteinheit 330) innerhalb des Süderberglandes (Großeinheit 33). Das Mittelsiegbergland, als eine von zahlreichen Gewässerläufen zertalte Rumpffläche zwischen dem Bergischen Land im Norden und dem Westerwald im Süden, verbindet die Kölner Bucht mit dem Siegerland im Osten. Der durch tektonische Vorgänge entstandene kleinräumige Wechsel der Gesteine bedingt einen häufigen Wechsel der Bodenarten; es überwiegen tonige bis lehmige Braunerden. Das relativ breite, kastenförmig eingeschnittene und stark gewundene Mittelsiegtal bietet auf den teilweise von Löss überwehten Terrassen vergleichsweise gute landwirtschaftliche Ausgangsbedingungen, so dass sich das offene Tal von den umgebenden walddreichen Hängen und Rücken abhebt.

Die Flusswindungen werden i. d. R. von zerrunsten, bewaldeten Steilhängen an den Prallhängen der Außenbögen begleitet, denen an den Gleithängen sanfte, in Terrassen gegliederte und teilweise lössbedeckte, landwirtschaftlich meist als Grünland genutzte Flächen gegenüberliegen. Außerhalb der Überschwemmungsgebiete entstanden auf den flachen Uferterrassen die Siedlungen.

Die Ortslage von Weingartsgasse sowie ein weiterer kleiner Bereich bei Allner gehören zur Wahnhochfläche (Untereinheit 338.62).

Das **Pleiser Hügelland** (Untereinheit 292.5) im Südwesten des Plangebietes ist Teil des Unteren Mittelrheingebietes (292). Die durch die tief eingeschnittenen Kastentäler von Hanfbach und Pleisbach sowie deren Nebenbächen in breite Terrassenriedel und Hügel aufgelöste Hochfläche ist in großen Teilen mit Lössauflagen bis zu 10 m, Lösslehm sowie Tuffen bedeckt. Im Südosten geht die Einheit mit anstehenden Terrassenschottern und tertiären Sanden und Tonen mit einzelnen Tuffauflagen und Basaltdurchbrüchen (z. B. Eudenberg, Eulenberg) in den Schiefergebirgsrumpf des Niederwesterwaldes über. Aufgrund der günstigen Klima- und Bodenverhältnisse handelt es sich um einen agrarwirtschaftlichen Gunstraum. Auf den höher gelegenen Flächen wird großflächig Ackerbau betrieben, die feuchteren und teilweise überschwemmten Niederungen werden überwiegend als Grünland genutzt. Ein geschlossenes Waldgebiet blieb südlich des Zentralortes Hennef aufgrund der zur Staunässe neigenden Böden erhalten.

Den südöstlichen Teil des Plangebietes nimmt die **Asbacher Hochfläche** (Untereinheit 324.80) ein, die Teil des Niederwesterwaldes (324) ist. Der Niederwesterwald ist eine dem hohen Westerwald vorgelagerte, gewellte Hochfläche, die an den Rändern zu den Hauptentwässerungstälern von Rhein, Sieg und Lahn tief zertalt ist. Der devonische Sockel der Asbacher Hochfläche ist von Verwitterungslehm bedeckt, der häufig mit Ton-schiefer-Trümmern durchsetzt ist. Die steilen Talhänge weisen nur dünne Verwitterungsdecken auf, die stark erodiert werden; teilweise tritt das Gestein zutage. Die Hochflächen sind häufig ackerbaulich genutzt, die Hanglagen an den Talkanten, feuchte Senken und Bachtäler werden als Grünland genutzt. Wald blieb an den steilen Talflanken erhalten, ein geschlossenes Waldgebiet findet sich nordöstlich Uckerath.

Klima

Das Großklima des Untersuchungsgebietes ist atlantisch geprägt mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Von West nach Ost ist ein Übergang vom stärker kontinental gefärbten Klima der Rheinischen Bucht zum feuchteren und kühleren Mittelgebirgsklima zu beobachten. In Zusammenhang mit den vorherrschenden maritimen Luftmassen nimmt die jährliche Niederschlagssumme nach Osten hin von ca. 800 mm im Bereich Hennef bis auf ca. 900 mm auf der Asbacher Hochfläche zu (Steigungsregen).

Mit mittleren Jahrestemperaturen zwischen 8,0 und 9,2 °C sind die Sieg-Agger-Niederung, das Mittelsiegbergland und das Pleiser Hügelland klimatisch gegenüber den umliegenden Mittelgebirgslandschaften begünstigt, gegenüber den begleitenden Höhen ist wiederum das Siegtal etwas wärmer. Im Tal kann sich allerdings von den Hängen abfließende Kaltluft sammeln, so dass sich vermehrt Nebel bilden.

C TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN

Die Entwicklungskarte stellt die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume für die die landschaftspflegerischen Entwicklungsziele nach § 18 LG dar.

Die Festsetzungskarte enthält die für die Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Festsetzungen. Dies sind Schutzausweisungen nach den §§ 19 – 23 LG sowie Einzelmaßnahmen und Maßnahmenräume nach § 26 LG.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen

- die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG) unter Ziffer 1;
- die Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG) unter Ziffer 2;
- die festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmenräume (§ 26 LG) unter Ziffer 5.

Die Erläuterungen enthalten Angaben zur Identifizierung von Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden sowie ergänzende Hinweise zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen sowie zu deren Umsetzung.

Auf Festsetzungen zur Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG) sowie auf forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG) wurde verzichtet, da die erforderlichen Regelungen im Rahmen von Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen getroffen wurden bzw. in die Regelungen für die betroffenen Schutzgebiete integriert wurden.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
1	<p>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</p> <p>gemäß § 18 LG sowie § 6 (2, 3) der Verordnung zur Durchführung des LG vom 22. 10. 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV.NRW. S.235)</p>	<p>Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sollen nach § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.</p>
1.1	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 1</p> <p>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER MIT NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN LANDSCHAFTSELEMENTEN REICH ODER VIELFÄLTIG AUSGESTATTETEN LANDSCHAFT</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Bergland nördlich der Siegaue; • die bewaldeten Hänge des Siegtales; • die Kulturlandschaft um Lauthausen, Altenbödingen, Bödingen und Oberauel sowie Stadt Blankenberg; • den Korridor zwischen der Stadtgrenze Sankt Augustin und Hennef – Buisdorf bzw. Geistingen • die geschlossenen Waldgebiete südlich des Zentralortes Hennef und nordwestlich Uckerath; • die strukturreichen Teile der Uckerather Hochfläche einschließlich der Kerbtäler; • die breiten Kastentäler von Hanfbach und Pleisbach sowie deren Nebentäler; • die ehemaligen Basaltsteinbrüche "Eudenberg", "Stuxenberg" und "Eulenberg" mit ihren vielfältigen und wertvollen Lebensräumen; • größere Streuobstwiesen und -komplexe, insbesondere im Randbereich von Ortslagen; 	<p>Zur Erfüllung dieses Zieles werden im Wesentlichen Schutzausweisungen gemäß den §§ 19 bis 23 LG getroffen. Im Rahmen der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der EU werden ggf. ergänzend Vereinbarungen abgeschlossen.</p> <p>Zur Gewährleistung und Entwicklung einer naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises angestrebt.</p> <p>Untergeordnet werden Maßnahmen nach § 26 LG (Pflegetmaßnahmen und Beseitigung störender Anlagen) festgesetzt.</p> <p>Erforderliche Wiederherstellungsmaßnahmen wie Renaturierung von Gewässern und ihrer Uferbereiche, Umbau von Wäldern in für den Naturschutz wertvollen Bereichen (Quellen, Siefen) sowie Entwicklung von Extensivgrünland können auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§4 – 6 LG NRW bzw. § 1a BauGB) umgesetzt werden (vgl. LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN RHEINLAND UND WESTFALEN-LIPPE 2003).</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<p>Es bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Landschaftsstruktur; • Erhaltung und ökologische Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere für folgende Arten: <ul style="list-style-type: none"> – in den Waldgebieten Schwarz- und Mittelspecht, Rotmilan und Hirschkäfer sowie Schildfarn und Stechpalme; – in Feuchtbereichen Feuersalamander und Kamm-Molch sowie Knabenkräuter und Sumpfdotterblume; – im Bereich der breiten Bachtäler Bachforelle, Lachs, Neuntöter, Braunkehlchen, sowie Herbstzeitlose, Zit-tergras und Heilziest; – auf Pionierstandorten in ehemaligen Kiesgruben Kreuzkröte sowie Ackerfilzkraut und Kleines Filzkraut; – an den Ortsrändern, insbesondere auf Streuobstwiesen Grünspecht und in tieferen Lagen Steinkauz; • Verwendung standortheimischer Gehölze bei Aufforstungen und Wiederaufforstungen in für den Naturschutz wertvollen Bereichen; • sukzessiver Umbau nicht standortheimischer Waldbestockung in für den Naturschutz wertvollen Bereichen, insbesondere in Bachtälern, Siefen und Quellbereichen; • Erhaltung und Wiederherstellung oder Optimierung von feuchteabhängigen Lebensräumen und Kleingewässern; 	<p>Alle Maßnahmen erfolgen nach Prüfung des Einzelfalls über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern der Flächen. Ggf. kann die Umsetzung durch bodenordnerische Maßnahmen unterstützt werden, wenn dies im Interesse der betroffenen Bewirtschafter und Eigentümer liegt. In FFH-Waldgebieten wird die Vorgehensweise in Sofortmaßnahmenkonzepten (SOMAKO) festgelegt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Optimierung und ggf. Wiederherstellung naturnaher und naturraumtypischer Fließgewässer unter Förderung der natürlichen Gewässerdynamik; • Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Nebengewässer der Sieg; • Anlage ausreichend dimensionierter, ungenutzter Uferrandstreifen an den Fließgewässern; • Erhaltung und Verbesserung der Sohl- und Uferstrukturen der Bäche; • Erhaltung, Verbesserung und Neuanlage von Lebensräumen für spezialisierte Arten der Fließgewässer und ihrer Niederungen in den Bachtälern, z. B. für Bachforelle, Lachs und Flussneunauge, Eisvogel und Kiebitz, Gebänderte und Blauflügel-Prachtlibelle sowie Wald-Gelbstern; • Schutz und Entwicklung naturnaher Bachauenwälder; • Erhaltung und Pflege der Ufergehölze und Hochstaudenfluren an den Ufern der Bachläufen in offenen Bereichen; • Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna in den Bachläufen, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes; • Erhaltung der offenen, grünlandbestimmten Struktur der breiteren Bachtäler im Berg- und Hügelland; • Förderung einer gewässerschonenden Landwirtschaft in den Bachtälern; 	<p>Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (z.B. Hanfbach) sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Detailplanung und Durchführung der Maßnahmen innerhalb der Gewässerparzellen obliegt den zuständigen Unterhaltungsträgern.</p> <p>Als heimische Fischarten in Naturschutzgebieten sind gemäß Runderlass des MURL vom 14.11.97 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer extensiven Grünlandnutzung, insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen in Bachtälern und an den Talhängen; • Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünland sowie von Brachen als landschaftsprägende Nutzung im Bereich der Taleinschnitte am Rand der Uckerather Hochfläche; • Erhaltung und Pflege der kulturhistorisch bedeutsamen und ökologisch wertvollen Streuobstwiesen; • Erhaltung, Pflege und Schutz bedeutsamer Strukturelemente der Landschaft incl. geomorphologischer Besonderheiten, z. B. <ul style="list-style-type: none"> – Alleen und Baumgruppen – wertvolle Einzelbäume – Kopfbäume – Hecken, Feldgehölze – Hangkanten; • Erhaltung, Pflege und Schutz der Kulturlandschaft zwischen Lauthausen, Altenbödingen, Bödingen und Oberauel mit ihren kulturhistorischen Elementen wie z.B. Weinbergsterrassen, Hohlwege, Prozessionswege, Steinbrüche, Mühlgräben, prägende Freiflächen der überlieferten Landschaftsgestalt, prägende Landschafts- und Ortsilhouetten sowie charakteristische Sichtbezüge einschließlich des Sichtbezuges zur Stadt Blankenberg; • Erhaltung und Förderung einer naturschutzgerechten Nutzung der naturnahen Laubwälder; • Entwicklung strukturreicher Waldmäntel und Waldrandzonen; • Erholungslenkung in Waldbereichen südlich des Zentralortes Hennef; 	<p>Zur Verringerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen alle behördlichen Maßnahmen, insbesondere Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, diese Ziele unterstützen. Damit wird die Einbindung der Maßnahmen unterschiedlicher Träger in die Zielsetzung des Landschaftsplanes erreicht.</p> <p>Für den Kulturlandschaftsbereich zwischen Bödingen und Stadt Blankenberg mit dem Ahrenbachtal ist auf der Grundlage eines Gutachtens zur Historischen Kulturlandschaft „Siegau: Stadt Blankenberg – Bödingen“ eine Denkmalbereichssatzung in Aufstellung. Der historische Wert ist gegeben aufgrund der Dichte der in der Landschaft erlebbaren Spuren und Elemente der Geschichte.</p> <p>Im Fall des Waldes südlich des Zentralortes Hennef ist die besondere Bedeutung für die Erholung zu berücksichtigen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Pflege bzw. Entwicklung vielfältiger Lebensräume, insbesondere für Pflanzen und Tiere der Pionierstandorte, in den für den Arten- und Biotopschutz vorgesehenen ehemaligen Steinbrüchen. • Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden aus tertiärem Lockergestein, Böden aus Vulkaniten, trockene, meist tiefgründige Sand- u. Schuttböden, Grundwasserböden, Staunässeböden und Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit. <p>Hinweis: Das Entwicklungsziel steht Planungen zur Verwirklichung der Ortsumgehung Uckerath nicht entgegen, soweit für dieses Verkehrsprojekt überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen. Für die Ortsumgehung Uckerath wird derzeit ein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt. Auf die Darstellung im Regionalplan wird verwiesen.</p>	<p>Dies betrifft die Steinbrüche "Eulenberg", "Stuxenberg" sowie "Eulenberg" im Süden des Plangebietes.</p>
1.1.1	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 1.1</p> <p>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER VON NATURNAHEN UND KULTURABHÄNGIGEN LEBENS-RÄUMEN GEPRÄGTEN FLUSSAUE</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für die Sieg und ihre Aue dargestellt.</p>	<p>Zur Erfüllung dieses Zieles setzt der Landschaftsplan gemäß § 20 LG das Naturschutzgebiet "Sieg-aue" sowie gemäß § 21 LG das Landschaftsschutzgebiet "Sieg-aue" fest.</p> <p>Die erforderlichen Maßnahmen orientieren sich an der Maßnahmenplanung des Siegauekonzeptes.</p> <p>Zur Gewährleistung und Entwicklung einer naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern angestrebt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<p>Es bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des Flusslaufes der Sieg sowie deren Gerinnestrukturen gemäß dem naturraumspezifischen Leitbild als nebengerinnereiches Mehrbettgerinne durch die Herausnahme limitierender Faktoren für die eigendynamische Entwicklung der Flussläufe; • Zulassen der raum-zeitlichen Eigendynamik der Fließ- und Stillgewässer sowie der Auenlebensräume wie Weich- und Hartholzauenwälder, Verlandungsgesellschaften, Rieden und Röhrichten; • Erhaltung und Rückgewinnung der wiedergewinnbaren Retentionsräume, z. B. westlich Weldergoven; 	<p>Die Ziele des Landschaftsplans können auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§4 - 6 LG bzw. § 1a BauGB) umgesetzt werden.</p> <p>Das naturraumspezifische Leitbild ist dem Merkblatt Nr.34 „Leitbilder für die mittelgroßen bis großen Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen –Flusstypen“ des Landesumweltamtes NW zu entnehmen.</p> <p>Bevorzugt sollen Uferverbauungen entnommen bzw. Initialarbeiten durchgeführt werden, größere Baumaßnahmen können in Einzelfällen sinnvoll sein. Die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen ist zu berücksichtigen; die Verlegung von Leitungen kann erforderlich sein.</p> <p>Die Entfernung von Ufersicherungen erfolgt nur dort, wo keine Bauwerke und Anlagen vorhanden sind und die angrenzenden Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand sind.</p> <p>Die Eigendynamik führt zu einer naturnahen Auenlandschaft mit einer naturraumtypischen Vielfalt an Strukturen und Lebensräumen für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes; • Erhaltung hochwasserbedingter Veränderungen des Gewässers und der Ufer, soweit dies mit den Aufgaben des Hochwasserschutzes vereinbar ist; • Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen, von kulturabhängigen und natürlichen Auenlebensräumen sowie der Dynamik der Sieg geprägten Landschaftsstruktur mit Feucht-, Nass- und sonstigem extensiv genutztem Grünland, Brachen, Sukzessionsflächen, Röhrichten und Riedern; • Erhaltung und Entwicklung auentypischer Geländestrukturen wie Flutrinnen und -mulden sowie von naturnahen Fließ- und Stillgewässern; 	<p>Als heimische Fischarten in Naturschutzgebieten sind gemäß Runderlass des MURL vom 14.11.97 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.</p> <p>Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen sind typische, ökologisch wertvolle Strukturen naturnaher Fließgewässer.</p> <p>Im Bereich der Uferböschung oder des Gewässers vorhandenes natürliches Treibgut soll belassen werden, wo dies mit der Pflicht zur Freihaltung der Ufer von Unrat gemäß § 90 Landeswassergesetz vereinbar ist.</p> <p>Zur Minimierung der Risiken für landwirtschaftliche Betriebe sollten die angrenzenden Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p>Die Leitarten für die Entwicklung der Auenlandschaft werden im Schutzzweck für das Naturschutzgebiet "Siegau" im vorliegenden Landschaftsplan genannt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="368 264 930 528">• Zulassen der natürlichen Sukzession auf Teilflächen, die keine spezifische Bedeutung für den Schutz von Pflanzen- und Tierarten offener Lebensräume haben; alternativ großflächige Beweidung mit robusten Tierrassen und sehr geringen Besatzdichten; <li data-bbox="368 936 930 1077">• Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter, mindestens 25 m breiter, möglichst ungenutzter Uferrandstreifen; <li data-bbox="368 1106 930 1211">• Einstellung der Pflegemahd im Uferbereich (20–25 m), wo die öffentliche Hand Grundstückseigentümer ist; <li data-bbox="368 1240 930 1346">• Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland, Förderung einer extensiven Grünlandnutzung; 	<p data-bbox="948 264 1375 607">Größere, zusammenhängende Teilflächen sollen sich ungestört entwickeln, wo dies aus wasserbaulicher und ökologischer Sicht möglich und erstrebenswert ist. Die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten besonders schutzwürdigen Grünlandflächen sind als solche zu erhalten.</p> <p data-bbox="948 636 1375 741">Die Flächen sollen i. d. R. in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p data-bbox="948 770 1375 909">Bei der Detailplanung sind die hydraulischen Auswirkungen sowie ggf. Leitungstrassen zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="948 1240 1375 1615">Die Umwandlung von Acker in Dauergrünland dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und damit auch dem Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag von Feinsedimenten. Dies ist insbesondere für die Reproduktion von Salmoniden in der Sieg von entscheidender Bedeutung (MUNLV 2001).</p> <p data-bbox="948 1644 1375 1783">Die Umsetzung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland; • Erhaltung und Entwicklung nicht bewirtschafteter Offenlandbiotope; • Erhaltung, Pflege und Schutz der Kulturlandschaft zwischen Lauthausen, Altenbödingen, Bödingen und Oberael mit ihren kulturhistorischen Elementen einschließlich prägender Freiflächen der überlieferten Landschaftsgestalt, prägender Landschafts- und Ortsilhouetten sowie charakteristischer Sichtbezüge einschließlich des Sichtbezuges zur Stadt Blankenberg; 	<p>Die Nutzung des Grünlandes soll extensiv erfolgen, bis die Flächen ggf. im Rahmen der Umsetzung des Siegauenkonzeptes in naturnahe Lebensräume überführt werden. Die Extensivierung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p> <p>Auf den in der Festsetzungskarte im NSG "Siegaue" ausgewiesenen besonders schutzwürdigen Grünlandflächen erfordert der besondere Schutzbedarf die Fortführung der extensiven Nutzung bzw. eine weitere Extensivierung der Bewirtschaftung im Sinne des vegetationskundlichen Entwicklungszieles.</p> <p>Auf den übrigen Flächen ist davon auszugehen, dass jede Form der Extensivierung ökologisch positive Auswirkungen hat.</p> <p>Die Uferrandstreifen der Sieg sollen ungenutzt bleiben.</p> <p>Offenlandbiotope wie Kies- und sonstige offene Bodenflächen, Magerrasen, Röhrichte, Seggenrieder, Hochstaudenfluren und Brachen dienen spezialisierten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Insekten, Amphibien und Vögeln, als Lebensraum.</p> <p>Für den Kulturlandschaftsbereich zwischen Bödingen und Stadt Blankenberg mit dem Ahrenbachtal ist auf der Grundlage eines Gutachtens zur Historischen Kulturlandschaft „Siegaue: Stadt Blankenberg – Bödingen“ eine Denkmalbereichssatzung in Aufstellung.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="368 271 932 338">• Bestandserhaltung und Optimierung der Relikte von Auenwäldern; <li data-bbox="368 479 932 680">• Neuentwicklung von Auenwäldern; dies gilt nicht für den Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ <li data-bbox="368 1630 932 1733">• Extensive, naturnahe Nutzung der Auenwaldreste, Aufgabe der Nutzung in ökologisch wertvollen Teilbereichen; 	<p data-bbox="948 271 1378 450">Die Auenwaldrelikte sollen in Bezug auf Strukturvielfalt und Artenzusammensetzung zu naturnahen Auenwäldern weiterentwickelt werden.</p> <p data-bbox="948 479 1378 1010">In geeigneten Bereichen sollen je nach Standort zusammenhängende Weich- und Hartholzauenwälder entwickelt werden. Die Auenwaldrelikte sollen erweitert und über durchgehende naturnahe Gewässerrandstreifen untereinander strukturell vernetzt werden. Kleinere Auenwaldflächen können als Trittsteine für Waldarten fungieren. Andererseits sollen Verknüpfungen zu anderen Waldtypen im Randbereich und außerhalb der Aue hergestellt werden.</p> <p data-bbox="948 1039 1378 1301">Bei der Neuentwicklung von Auenwäldern sollen typische Elemente wie Kleingewässer, temporäre Gewässer und Auflichtungen vorgesehen werden. Zum Offenland hin soll ein Waldmantel entwickelt werden.</p> <p data-bbox="948 1330 1378 1435">Die Flächen sollen i. d. R. in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p data-bbox="948 1464 1378 1608">Bei der Detailplanung sind die hydraulischen Auswirkungen sowie ggf. Leitungstrassen zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="948 1637 1378 1742">Insbesondere Weichholz-Auenwälder sollen aus der Nutzung genommen werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="368 271 930 338">• Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen; <li data-bbox="368 1227 930 1451">• Vermeidung weiterer Einleitungen sowie der Erhöhung von Einleitungsmengen in die Sieg sowie ihre Nebengewässer, insbesondere Vermeidung zusätzlicher Einleitungsstellen als neue Zwangspunkte in der Aue; <li data-bbox="368 1473 930 1697">• Reduzierung stofflicher Einträge, insbesondere Reduzierung der Einschwemmung von Bodenpartikeln und sonstigem Feinmaterial in die Gewässer sowie Senkung eutrophierender Einflüsse auf die Auenlebensräume; <li data-bbox="368 1720 930 1877">• Erhaltung und Pflege der wertvollen Einzelbäume und Baumgruppen sowie sonstiger gliedernder und belebender Elemente in der Landschaft. 	<p data-bbox="948 271 1375 450">Ufergehölze erfüllen vielfältige ökologische Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Vernetzung von Auenwäldern entlang der Sieg.</p> <p data-bbox="948 483 1375 618">Weiterhin dienen sie der Ufersicherung sowie als Sedimentationsbereiche für erodiertes Bodenmaterial.</p> <p data-bbox="948 651 1375 1021">Die Entwicklung soll nicht durch dichte Anpflanzung von Gehölzen erfolgen. Bevorzugt sind lockere Gehölzbestände durch Förderung spontan aufkommender Bäume und Sträucher zu entwickeln. Sofern erforderlich, kann die Entwicklung durch lockere Anpflanzung von Gehölzen und Gehölzgruppen initiiert werden.</p> <p data-bbox="948 1055 1375 1189">Neben der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange sind bei der Umsetzung hydraulische Auswirkungen zu überprüfen.</p> <p data-bbox="948 1223 1375 1447">In Bereichen mit wasserundurchlässigen Böden ist die Einleitung in ein Oberflächengewässer zur ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung nicht immer vermeidbar.</p> <p data-bbox="948 1480 1375 1615">Der Substrattransport im Rahmen der Gewässerverlagerung ist Bestandteil der natürlichen Gewässerdynamik.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden in der Siegaue. Dabei handelt es sich zumeist um Moorgleye, Anmoorgleye, Nassgleye, z.T. Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen, regional auch Auenböden mit rezenter Überflutung. 	
1.2	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 2</p> <p>ERHALTUNG BZW. ANREICHERUNG EINER IM GANZEN ERHALTENSWERTEN, LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN OFFENLANDSCHAFT MIT SAUMBİOTOPEN UND ACKERRANDSTREIFEN ALS LEBENS-RÄUME FÜR ARTEN DER FELDFLUR SOWIE SCHUTZ DES BODENS VOR WASSEREROSION</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende, von gliedernden und belebenden Elementen weitgehend ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nördlich des Zentralortes Hennef; • südöstlich Dambroich; • Teilflächen um Rott und Söven • südwestlich Kurscheid; • zwischen dem Zentralort Hennef und Weldergoven; • Teilflächen zwischen dem Zentralort Hennef und Lichtenberg; • Teilflächen südlich Uckerath • nordwestlich und nordöstlich Söchterscheid; • nordöstlich Fernegierscheid. 	<p>Dieses Ziel bedeutet die Erhaltung verbliebener Landschaftsstrukturen. In Teilbereichen wird die Aufwertung und Verbesserung der ökologischen Ausstattung sowie der Schutz des Bodens vor Erosion angestrebt.</p> <p>Der Erhaltung des Landschaftsbildes sowie verbliebener Strukturen dient die Ausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 23 LG sowie von Landschaftsschutzgebieten gemäß § 21 LG.</p> <p>Zur Anreicherung werden Festsetzungen nach § 26 LG getroffen. Zur Umsetzung sind vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern der Flächen anzustreben. Die Umsetzung kann im Einvernehmen mit den betroffenen Bewirtschaftern und Eigentümern durch bodenordnerische Maßnahmen unterstützt werden.</p> <p>Zur Verringerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen behördliche Maßnahmen, insbesondere Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, diese Ziele unterstützen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<p>Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der offenen, in die angrenzende strukturreiche Landschaft eingebetteten Landschaftsräume; • Erhaltung, Verbesserung und Neuanlage geeigneter Lebensräume für Arten der offenen Feldflur wie Feldlerche, Schwarzkehlchen, Rebhuhn, Wachtel und Feldhasse; • Erhaltung und Pflege verbliebener Gehölze und Raine sowie deren Erweiterung und Vernetzung; • Anreicherung der Feldflur durch offene und halboffene Lebensräume wie Brachen, artenreiche Gras- und Hochstaudenfluren, Ackerrandstreifen oder Wildkraut-Äcker; • untergeordnet: Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen mit standortheimischen Arten, vorzugsweise in Anlehnung an landschaftliche Leitstrukturen (z. B. Geländekanten, Raine und Gräben) sowie im Bereich von Ortsrändern und an Straßen und Wegen; • Anlage ausreichend dimensionierter, ungenutzter Uferrandstreifen an Gräben und Fließgewässern; 	<p>Neben der Verbesserung des Zustandes der Fließgewässer im Sinne der EU-WRRL und der Funktion als Lebensräume für Arten der Feldflur dienen die Schutzstreifen auch der Vermeidung des Eintrages von Feinmaterial in die Oberflächengewässer.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer bodenschonenden, erosionsvermeidenden Ackerbewirtschaftung insbesondere in Hanglagen <p>Auf gegenüber Wassererosion empfindlichen, ackerbaulich genutzten Flächen in hängigen Lagen sollen verstärkt erosionsvermeidende Bewirtschaftungsweisen gefördert werden.</p> <p>In den derzeit überwiegend ackerbaulich genutzten Bereichen sind in der Entwicklungskarte folgende Zonen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereiche, in denen allgemein Erosionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollten mit einer Schraffur im 45°-Winkel • Bereiche, in denen insbesondere im Maisanbau Erosionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollten mit einer Schraffur im 315°-Winkel <p>Bei Nutzungsumwandlungen in den übrigen Bereichen sollen bei entsprechenden Hangneigungen ebenfalls erosionsvermeidende Bewirtschaftungsweisen gefördert werden.</p>	<p>Geeignete Maßnahmen zum Erosionsschutz im Ackerbau können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bewirtschaftung der Schläge quer zum Hang; – Mulchsaat oder Untersaat von Kulturen wie Mais, Zuckerrüben und Wintergetreide sowie Anbau von Zwischenfrüchten zur Bodendeckung und Verbesserung der Bodenstruktur; – konservierende Bodenbearbeitung; – Hangunterteilung durch Raine und Hecken <p>Ziel ist der Schutz des Bodens sowie die Vermeidung des Eintrages von erodiertem Feinmaterial in die Oberflächengewässer.</p> <p>Vorwiegend ackerbaulich genutzte Gebiete mit hohem Anteil an erosionsgefährdeten Hanglagen befinden sich in den ökologischen Raumeinheiten 5.2, 5.3 und 5.4.2. Für die dort laut dem ökologischen Beitrag vorkommenden Böden wurde mit Hilfe der Allgemeinen Bodenabtragsgleichung (ABAG) die Erosionsgefährdung pauschal abgeschätzt.</p> <p>Folgende Parameter wurden für die Berechnung zugrunde gelegt: tiefgründige Böden, mittlerer Jahresniederschlag 850 mm, Bodenarten generalisiert nach den ökologischen Raumeinheiten (siehe Tabelle unter 5.8), gestreckte Hangform, 200 m erosive Hanglänge, keine Erosionsschutzmaßnahmen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<p>Hinweis: Das Entwicklungsziel steht Planungen zur Verwirklichung der Ortsumgehung Uckerath nicht entgegen, soweit für dieses Verkehrsprojekt überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen. Für die Ortsumgehung Uckerath wird derzeit ein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt. Auf die Darstellung im Regionalplan wird verwiesen.</p>	<p>Durch Variieren der Hangneigung wurde jeweils für eine Standard-Fruchtfolge "Getreide" sowie bei 25 % Maisanteil die Schwelle ermittelt, ab der der nach AID (2000) tolerierbare Bodenabtrag überschritten wird (siehe Anhang).</p> <p>Die Berechnungen ergeben für die Fruchtfolge "Getreide" den Schwellenwert 10 %; bei 25 % Maisanteil sind ohne Erosionsschutzmaßnahmen bereits Hangneigungen über 6 % kritisch.</p> <p>Bei einer erosiven Hanglänge deutlich unter 200 m wurde auf >10 % geneigten Flächen das Ziel "Erosionsschutzmaßnahmen insbesondere im Maisanbau" dargestellt, auf <10 % geneigten Flächen wurde kein Erosionsschutz-Ziel festgelegt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 3</p> <p>WIEDERHERSTELLUNG VON IN IHREM WIRKUNGS-GEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFTSTEILEN</p> <p>Dieses Ziel gilt für folgende Teilräume:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgrabungsflächen westlich von Geistingen; • die Bauschuttdeponie westlich von Geistingen. <p>Es bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im Zuge der Herrichtung bzw. der Umsetzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen nach §§ 4–6 LG möglichst zeitnah, ggf. bereits parallel zum Abbau; • Herrichtung und Pflege von Lebensräumen mit jeweils unterschiedlichen Zielsetzungen, z. B. Vogelschutz, Amphibien-schutz; • Herstellung der ursprünglichen Landschaftsstruktur auf Flächen, die nicht für den Arten- und Biotopschutz vorgesehen sind; • Herrichtung der Bauschuttdeponie nach Erreichen der genehmigten Verfüllungshöhe für den Natur- und Artenschutz durch Anpflanzung von Gehölzen im nördlichen Randbereich sowie Anlage von extensiv zu nutzendem artenreichem Grünland mit offenen Bereichen in südexp-ponierter Lage. 	<p>Das Entwicklungsziel betrifft die im Abbau befindlichen Kiesgruben sowie die Bauschuttdeponie westlich des Zentralortes Hennef.</p> <p>Abbaugruben bieten die Möglichkeit, wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu entwickeln. Diese "Biotop aus zweiter Hand" übernehmen häufig Funktionen als Ersatz- und Rückzugslebensräume für Arten, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft keine geeigneten Lebensräume mehr finden.</p> <p>Auf den für die Folgenutzung "Arten- und Biotopschutz" vorgesehenen Abbauflächen werden gemäß § 20 LG Naturschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>Die Genehmigungsbescheide für die Abgrabungen enthalten Auflagen bzw. Nebenbestimmungen zur Rekultivierung bzw. im Sinne des Arten- und Biotopschutzes, so dass weitergehende Festsetzungen von Maßnahmen nach § 26 LG nicht erforderlich sind.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
1.4	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 4</p> <p>TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERE VERFAHREN</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Bereiche dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geplante Wohnbauflächen südlich Weldigoven; • geplante Wohnbauflächen nördlich Hosenberg; • geplante Wohnbaufläche östlich Geisbach; • geplante Wohnbauflächen südwestlich Hennef-Geistingen; • geplante Wohnbaufläche südwestlich Rott; • geplante Wohnbauflächen westlich, östlich und südöstlich Söven; • geplante gemischte Baufläche nordwestlich Lichtenberg; • geplante Wohnbauflächen nordwestlich Uckerath; • geplante Wohnbaufläche und gemischte Baufläche westlich Uckerath; • geplante Wohnbaufläche südlich Uckerath; • geplante Sonderbaufläche (Akademie) südwestlich Süchterscheid; • im Regionalplan dargestellte gewerbliche Bauflächen südlich Lückert. 	<p>Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen liegen, jedoch aufgrund von Darstellungen im genehmigten Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen bzw. im Gebietsentwicklungsplan als Siedlungsraum dargestellt werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	<p>Für die aufgeführten und in der Entwicklungskarte abgegrenzten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der bestehenden Landschaftsstrukturen bis zur Umsetzung baulicher Vorhaben; • Erhaltung von prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen bei der Realisierung von Bauvorhaben durch Festsetzungen in Bebauungsplänen; • landschaftliche Einbindung geplanter Bauvorhaben unter Verwendung standortheimischer Gehölze; • Durchgrünung von baulichen Anlagen mit orts- und landschaftstypischen Gehölzen. <p>Mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes tritt dieses Entwicklungsziel außer Kraft.</p> <p>Bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in diesem Bereich handelt es sich um Schutzfestsetzungen auf Zeit. Der Schutzstatus tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes außer Kraft.</p>	<p>Das Entwicklungsziel widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2	<p>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 – 23 LG)</p> <p>2.1 <u>Naturschutzgebiete</u></p> <p>Gemäß §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 (1) LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p> <p>Die Unterschutzstellung der Gebiete erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a bis c und Satz 2 LG.</p> <p>In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote, die Bestimmungen für Unberührtheit, Ausnahmen, Befreiungen, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ordnungswidrigkeiten, sowie die bei den einzelnen Naturschutzgebieten angegebenen besonderen Ver- und Gebote und sonstigen spezifischen Bestimmungen.</p> <p>Die Beteiligungsrechte der nach den Vorschriften des BNatschG anerkannten Verbände sind gemäß § 12 Nr. 5 LG zu beachten.</p> <p>Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Bestimmungen des § 62 LG unberührt.</p> <p>Für die durch Ge- und Verbote nach § 34 LG ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Mit Vertragsabschluss werden die entsprechenden Ge- u. Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag beendet, treten die Ge- und Verbote wieder in Kraft.</p>	<p>In der Festsetzungskarte werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</p> <p>Schutzzweck gemäß § 20 LG:</p> <p>a) Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>b) Wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder</p> <p>c) Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsteiles</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Allgemeine Verbote:</u></p> <p>In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 (1) LG nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p><u>Verboten ist insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 (1) Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitplätze oder -wege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern; 2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen; 3. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 13 (1) Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; 4. oberirdische oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; 5. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und notwendigen Kulturzäunen; 	<p>Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.</p> <p>Hierzu gehören auch Werbebanner und mobile Werbeanlagen.</p> <p>Die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen außerhalb des Waldes fällt nicht unter das Verbot.</p> <p>Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>6. Pferdeausläufflächen (Paddocks) anzulegen;</p> <p>7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländegestalt vorzunehmen, mit Ausnahme der Ausbesserung hochwasserbedingter Erosionserscheinungen und der Entfernung von Schwemmgut von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen;</p> <p>8. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten; hiervon ausgenommen sind traditionelle Martinsfeuer im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>9. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen, mit Ausnahme des Einsatzes als Hütehund oder von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;</p> <p>10. die Durchführung von Hundearbeiten über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinaus; zulässig sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Jagdhundeprüfungen in der Zeit vom 01. September bis 31. Oktober.</p> <p>11. zu zelten, zu campen oder zu lagern;</p> <p>hiervon ausgenommen ist das Lagern an der Sieg in den in der Festsetzungskarte mit einer Kreuzschraffur gekennzeichneten gewässernahen Erholungsbereichen;</p>	<p>Paddocks sind Pferdeausläufflächen, bei denen der Pflanzenaufwuchs verdrängt oder gezielt beseitigt wurde.</p> <p>Veränderungen der Boden- bzw. Geländegestalt sind auch z.B. die Beseitigung von Geländeterrassen, Terrassen-/Hangkanten und Wegeböschungen sowie die Verfüllung von Senken und Bodenmulden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>12. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren – darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern – oder auf ihnen zu reiten;</p> <p>hiervon ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Betreten der Siegufer in den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten gewässernahen Erholungsbereichen; – der Zugang zu den in der Festsetzungskarte dargestellten Einsatz- und Aushebestellen für den Wassersport an der Sieg und zum Spielplatz nördlich Weldaergoven; – die Durchführung von Umweltbildungsarbeit im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und, wenn Wald betroffen ist, mit der Unteren Forstbehörde. <p>13. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art sowie mobile Unterkünfte bzw. Unterstände außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen oder Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze sowie Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;</p> <p>14. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;</p> <p>15. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser- und Luftsport sowie für den Modell- und Motorsport bereitzustellen, diese Sportarten zu betreiben, Motorflugmodelle über den Gebieten fliegen zu lassen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern, Paragleitern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen; hiervon ausgenommen ist der nicht-motorisierte Flugsport vom Stachelberg bei Bülgenuel aus in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>16. Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen; soweit Wald betroffen ist, ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde erforderlich.</p> <p>17. die Nutzung von Wasserflächen zum Zwecke des Eissports, Badens, Surfens, Tauchens, Befahrens mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art einschließlich Kufenmotorräder (Jet-Ski) sowie mit Modellbooten;</p> <p>hiervon ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten der Siegufer in den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten gewässernahen Erholungsbereichen, - die Ausübung des Kanu- und Rudersportes auf der Sieg gemäß den unter 2.1-1 getroffenen gebietsspezifischen Regelungen, - die Ausübung des Kanusports auf dem Hanfbach gemäß den unter 2.1-13 getroffenen gebietsspezifischen Regelungen, - die Ausübung des Kanusports auf dem Pleisbach; <p>18. stehende und fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, den Verlauf der Fließgewässer zu ändern; die Ufer und Sohlen von Still- und Fließgewässern sowie Quellbereiche und Quellsümpfe zu verändern oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Einbringen von Bodenmaterial und Bauschutt, Beweidung oder Tritt von Weidetieren;</p>	<p>Als Veranstaltungen im Sinne des Landschaftsplanes gelten Veranstaltungen mit 50 und mehr Teilnehmern. Veranstaltungen, bei denen gegen Festsetzungen dieses Landschaftsplans (z.B. Wegegebot) verstoßen wird, fallen ungeachtet der Teilnehmerzahl unter dieses Verbot.</p> <p>In den gewässernahen Erholungsbereichen ist auch die Benutzung von Schwimmkörpern – wie z.B. Schlauchboote – erlaubt.</p> <p>Hierzu zählen auch Fischteiche.</p> <p>Der Uferbereich erstreckt sich bis zur Böschungsoberkante.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>19. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinflussen können sowie Wasser direkt oder indirekt einzuleiten, das die Wasserqualität beeinträchtigen kann; ausgenommen sind rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, die unter Beachtung der Bestimmungen zur FFH-Richtlinie gem. § 6 WHG erteilt wurden.</p> <p>20. den Grundwasserstand auf den Flächen abzusenken sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen; hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Drainagen und Gräben außerhalb des Waldes;</p> <p>21. Quellen, Sümpfe sowie Seggenrieder und Hochstaudenfluren zu beeinträchtigen oder zu verändern (z. B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);</p> <p>22. Abfälle, Schutt sowie andere feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen; darunter fällt auch das Ausbringen von Klärschlamm;</p> <p>23. Böden zu befestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;</p> <p>24. Lagerplätze, Silage- und Futtermieten anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen oder Güllesammelbehälter neu zu errichten;</p> <p>Heu-, Silage- und Strohballen an Gewässern, in Quellbereichen, feuchten oder nassen Hochstaudenfluren, auf Feucht- oder Nasswiesen zu lagern;</p>	<p>Die Auswirkungen bestehender und genehmigter Trinkwassergewinnungsanlagen auf die Schutzgebiete sind hiervon nicht betroffen.</p> <p>Unter dem Begriff der Hochstaudenfluren werden hochwüchsige, krautreiche Brachefluren unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffverhältnisse einschließlich Ruderal- und Schlagfluren zusammengefasst.</p> <p>Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Ausbringung von Düngemitteln, Festmist, Jauche und Gülle.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>25. wildlebende Tiere zu füttern, zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;</p> <p>26. Pflanzen und deren vermehrungsfähige Teile einzubringen oder anzusiedeln; dies gilt auch für die Ausbringung gebietsfremder Pflanzenarten auf Wildäckern und Wildäsungsflächen;</p> <p>27. Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;</p> <p>28. Brachflächen jeglicher Art – auch Wegraine, Grabensäume und Uferbereiche – umzubrechen, zu kultivieren, zu bewirtschaften oder anderweitig zu verändern;</p> <p>29. Grünland in eine andere Nutzung zu überführen oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr flächenhaft zu schädigen sowie Wälder und sonstige geschlossene Gehölzbestände zu beweiden;</p>	<p>Für die rechtmäßige und ordnungsgemäße Jagd gilt die Unberührtheitsklausel unter Ziffer 7 (Seite 50)</p> <p>Nicht zu den Brachflächen zählen solche Flächen, die im Rahmen der EU- Agrarreform vorübergehend nicht ackerbaulich genutzt werden. Das heißt, dass neben den Stilllegungsflächen auch Flächen, die aus der aktuellen Nutzung genommen wurden, und Flächen, die in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden, nicht den Tatbestand der Brachfläche i.S. des Landschaftsplanes erfüllen.</p> <p>Die im Rahmen der Unterhaltung erforderliche Mahd von Rainen und Grabensäumen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde bleibt zulässig.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>30. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünland anzuwenden mit Ausnahme der horstweisen Anwendung zur Bekämpfung von Problemunkräutern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>31. in Feldgehölzen und sonstigen geschlossenen Gehölzbeständen außerhalb des Waldes den Anteil nicht standortheimischer Laub- und Nadelbäume zu erhöhen;</p> <p>32. in Laubwaldbeständen heimischer Baumarten Kahlschläge von mehr als 0,3 ha pro Jahr zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers vorzunehmen, mit Ausnahme einer kalamitätsbedingten Holznutzung nach Anzeige bei der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde sowie notwendiger Maßnahmen zur Förderung der Laubholz-Naturverjüngung;</p> <p>33. die Erstaufforstung, die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen;</p> <p>34. Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen heimischer Baumarten mit anderen als Laubgehölzen der auf dem Standort natürlichen Waldgesellschaften und jeweiligem FFH-Lebensraum aus geeigneten Herkünften im Sinne des Forstvermehrungsgesetzes; die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt zulässig, soweit sie standortgerecht und mit dem Schutzzweck vereinbar sind;</p> <p>35. Horst-, Brut- und Höhlenbäume - unabhängig davon, ob diese besetzt sind - zu fällen;</p>	<p>Standortheimische Arten sind die Gehölzarten der natürlich vorkommenden Waldgesellschaften incl. der zugehörigen Arten der Waldmäntel.</p> <p>Als Laubholzbestände gelten alle Waldbestände mit einem Anteil von über 50 % Laubgehölzen.</p> <p>Auf die gesetzlichen Regelungen des § 64 LG wird verwiesen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>36. in der Zeit des Laubaustriebes, spätestens aber vom 1. April bis 15. August Laubbäume einzuschlagen sowie Bestandspflegearbeiten im Laubwald wie Läuterung und Durchforstung durchzuführen, mit Ausnahme des Freischneidens von Kulturen;</p> <p>37. Schlagabraum in schutzwürdigen Kleinstandorten wie Kleingewässern, Bachtälchen und feuchten Senken abzulagern;</p> <p>38. Bachauenwälder in einem Bereich von 30 m beiderseits der Gewässer anders als einzelstamm- bis truppweise, wenn zur Naturverjüngung erforderlich auch gruppenweise, zu nutzen;</p> <p>39. Forstwirtschaftswege ohne Einvernehmen mit der Forstbehörde und der Unteren Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;</p> <p>40. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen; hiervon ausgenommen sind einvernehmlich mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte waldbaulich erforderliche Rückearbeiten;</p> <p>41. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- oder Quellgebieten, in einer Entfernung von weniger als 50 m von Fließgewässern sowie in feuchten oder oligotrophen Bereichen vorzunehmen;</p> <p>42. im Wald Düngemittel auszubringen;</p>	<p>Das Verbot bezieht sich nur auf waldbauliche Maßnahmen, ansonsten ist § 64 LG zu beachten.</p> <p>Das Verbot ist insbesondere zum Schutz brütender Vogelarten erforderlich.</p> <p>Ein Trupp umfasst Bäume in einer Kreisfläche mit einem Durchmesser bis 15 m, eine Gruppe mit einem Durchmesser bis 30 m.</p> <p>Für das Stadtgebiet Hennef liegt ein Generalwegebauplan für Forstwirtschaftswege vor (Stand 2001).</p> <p>Das Verbot ist insbesondere zur Verhinderung von Bodenverdichtungen sowie zum Schutz der Vegetation erforderlich.</p> <p>Die Ausnahme soll im Fall von fehlender Wegeerschließung und einzelstammweiser Kalamitätsnutzung angewendet werden.</p> <p>Bodenschutzkalkungen sind forstliche Maßnahmen zur Stabilisierung des Puffervermögens von Waldböden gegenüber der durch den Menschen verursachten Bodenversauerung.</p> <p>Oligotrophe Bereiche bezeichnen nährstoffarme (insbesondere stickstoffarme) Verhältnisse.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>43. im Wald Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>44. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen, Moose, Pilze, Flechten oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; gestattet bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der fachgerechte Rückschnitt bzw. das Aufasten von Gehölzen, die auf landwirtschaftlich genutzte oder auf Nachbargrundstücke oder Wege herüberwachsen, in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. - Maßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde <p>45. Wildäcker und Wildäsungsflächen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen an Gewässern, in Quellbereichen, feuchten oder nassen Hochstaudenfluren, Sumpf- und Bachauenwäldern und anderen feuchten bis nassen Bereichen sowie auf Grünland und Brachen anzulegen sowie Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 (1) Landesjagdgesetz NRW vorzunehmen;</p>	<p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks im Traufbereich von Gehölzen und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z. B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen sowie Rindenverletzungen an Bäumen durch Weidetiere.</p> <p>Zulässig ist die Nutzung von Grünland als Wildäsungsfläche, soweit die Fläche maximal zwei Mal im Jahr gemäht wird, kein Pflegeumbbruch und keine Nach- und Über Saat stattfindet und keine Düngemittel eingesetzt werden.</p> <p>Unter dem Begriff der Hochstaudenfluren werden hochwüchsige, krautreiche Bracheffuren unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffverhältnisse einschließlich Ruderal- und Schlagfluren zusammengefasst.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>46. Hochsitze oder offene Ansitzleitern für die Jagd in Quellbereichen, feuchten oder nassen Hochstaudenfluren, Sumpf- und Bachauenwäldern und anderen feuchten bis nassen Bereichen zu errichten; in den übrigen Bereichen ist für das Errichten von Hochsitzen – mit Ausnahme offener Ansitzleitern – die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich;</p> <p>47. bestehende, nicht genehmigte Teiche fischereilich zu nutzen und zu unterhalten sowie Teiche im Hauptschluss oder Teiche im Nebenschluss verrohrter Bäche nach Ablauf der wasserrechtlichen Genehmigung weiter zu nutzen;</p> <p>48. die Durchführung von Besatzmaßnahmen, mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplanes sowie von Maßnahmen im Sinne des § 3 (2) Buchstaben b – e Landesfischereigesetz NRW;</p> <p>49. nicht biogeographisch heimische (allochtone) Fischarten sowie nicht heimische Krebs- und Muschelarten einzubringen;</p> <p>50. nicht fischereilich genutzte Gewässer bis 0,5 ha der fischereilichen Nutzung zuzuführen.</p> <p><u>Allgemeine Gebote:</u></p> <p>1. für die Naturschutzgebiete sind, soweit erforderlich, Biotoppflegepläne bzw. Waldpflegepläne zu erstellen;</p>	<p>Mobile Ansitze gehören zu den offenen Ansitzleitern.</p> <p>Das Errichten von Hochsitzen aus unbehandeltem Holz ist bei gegebener Erfordernis zur Regulierung der Wilddichten in geschlossenen Waldgebieten i. d. R. mit dem Schutzzweck vereinbar.</p> <p>Dies gilt nicht für die rechtmäßige Nutzung aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>Die Fischarten Regenbogenforelle – nur für stehende Gewässer – und Karpfen sind als Besatz zulässig, da in Kürze eine EU-Verordnung beide Arten zu heimischen Arten erklärt.</p> <p>Soweit Fließgewässer betroffen sind, sind diese vom Unterhaltungspflichtigen gemäß der "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" (Blaue Richtlinie) naturnah zu entwickeln.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>2. für abgestorbene Bäume außerhalb des Waldes sind auf Verlangen der Unteren Landschaftsbehörde Ersatzpflanzungen zu dulden;</p> <p>3. Alt- und Totholz ist weitgehend zu erhalten; insbesondere ist in über 120-jährigen Laubbaumbeständen ein Altholzanteil von bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar zu erhalten und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.</p> <p><u>Anzustrebende Maßnahmen</u></p> <p>1. extensive Nutzung der Grünlandflächen im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen;</p> <p>2. Auszäunung der Ufer im Bereich von Viehweiden zum Schutz der Gewässer vor Trittschäden;</p> <p><u>Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt:</u></p> <p>1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 4 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4 bis 7, 18 bis 24, 28 bis 31 und 33 sowie die bei den einzelnen Schutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote.</p>	<p>Sofern öffentliche Fördermöglichkeiten zur Verfügung stehen, können diese in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die für die Landwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im wesentlichen die Errichtung baulicher Anlagen und die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes, den Schutz von Gehölzen sowie die Nutzungsintensivierung der Grünlandbewirtschaftung.</p> <p>Die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft schließt ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen und Anlagen, • das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Kulturzäune, • die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen außerhalb des Waldes,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>2. die im Sinne des § 2c Abs. 5 LG ordnungsgemäße und den Zielen des § 1b Landesforstgesetz NRW und des § 5 (5) BNatSchG entsprechende rechtmäßige Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4, 5, 7, 18 bis 23, 28, 29 und 31 bis 43 sowie die bei den einzelnen Schutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote.</p> <p>Zulässig bleibt der forstliche Wegebau im Rahmen eines vom zuständigen Forstamt im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Wegekonzeptes.</p> <p>3. die Wiederaufnahme der vorher rechtmäßig ausgeübten Nutzung von Flächen nach Beendigung von Verträgen oder nach Beendigung der Teilnahme an Programmen auf Basis der Naturschutz- und Agrarsonderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union;</p> <p>4. die Rückumwandlung von Grünland in Acker auf Flächen, die auf vertraglicher Basis von Acker in Grünland umgewandelt wurden oder zukünftig umgewandelt werden (Bestandsschutz im Sinne des § 3a Abs. 2 S. 1 LG);</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das Aufstellen von Weidepumpen und mobilen Melkständen. <p>Die Anlage sonstiger Einrichtungen zur Tränkung von Weidevieh ist im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde möglich.</p> <p>Die für die Forstwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im wesentlichen die Errichtung baulicher Anlagen und die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes sowie die speziellen Regelungen für Waldflächen.</p> <p>Hierzu zählen auch Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>5. die Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung brachgefallener Grünlandflächen, wenn dies spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden ist und diese nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat;</p> <p>6. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW und des § 5 (6) BNatSch in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen;</p> <p>Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 16, 18, 19, 21 bis 23 und 47 bis 50 sowie die bei den einzelnen Schutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote.</p> <p>Das Betreten und Befahren zur Durchführung zulässiger Hege- und Besatzmaßnahmen außerhalb von Brachen und nassen Flächen bleibt zulässig.</p> <p>7. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Bundesjagdgesetz einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz NRW unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen;</p> <p>Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 27, 31, 45 und 46 sowie die bei den einzelnen Schutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote.</p> <p>8. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist und soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen;</p>	<p>Die für die Fischerei weiter bestehenden Verbote betreffen im wesentlichen die Errichtung baulicher Anlagen und die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen, das Einbringen nicht biogeographisch heimischer Fischarten sowie die fischereiliche Nutzung von bisher nicht genutzten Kleingewässern unter 0,5 ha.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>9. die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Verkehrswege, Anlagen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>10. die für die Betriebssicherheit der Bahn erforderlichen Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Anlage der Deutschen Bahn AG im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie das Freihalten des Lichtraumprofils;</p> <p>11. waldbauliche Maßnahmen, die unter die forstspezifischen Verbote fallen, soweit durch vertragliche Regelungen in Privat- und Kommunalwald unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde oder durch entsprechende Verwaltungsvorschriften im Staatswald ein gleichwertiger Schutz im Sinne des § 48 c Abs. 3 LG gewährleistet ist;</p> <p>12. die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde zu genehmigenden und im Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes sowie die erforderlichen Messungen und Untersuchungen zur Ermittlung der Grunddaten der Sieg gemäß § 19 Landeswassergesetz NRW;</p> <p>13. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten, sofern Wald betroffen ist, mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen;</p>	<p>Hierzu zählt auch die zur Standsicherheit von Deichen erforderliche Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten.</p> <p>Hierbei handelt es sich um vertragliche Regelungen, welche zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Staatliche Forstamt und die Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Landschaftsplanung sowie den Waldeigentümern geschlossen werden.</p> <p>Die Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU ist im Landschaftsgesetz geregelt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>14. die Durchführung von Maßnahmen (wie z.B. Herstellung von Sichtbezügen), die in einem von der Unteren Landschaftsbehörde zu erstellenden Konzept für den Geltungsbereich der Denkmalebereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ festgelegt werden;</p> <p>15. die Durchführung von Maßnahmen, die in einem von der Stadt Hennef mit dem Rhein-Sieg-Kreis zu erstellenden Handlungsrahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur im Bereich der Denkmalebereichssatzung festgelegt und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Die Bestimmungen zur Durchführung der Eingriffsregelung bleiben unberührt. Die Beteiligungsrechte gem. § 12 LG sind zu beachten.</p> <p>16. die bisher regelmäßig durchgeführten Brauchtums-, Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p>	<p>Die Stadt Hennef hat ein Verfahren zur Aufstellung einer Denkmalebereichssatzung für einen Kulturlandschaftsbereich zwischen Stadt Blankenberg und Bödingen eingeleitet. Der geplante Geltungsbereich (Stand Dezember 2006) ist in der Entwicklungskarte des Landschaftsplans kenntlich gemacht.</p> <p>Das Maßnahmenkonzept wird mit der Stadt Hennef, den betreffenden Heimatvereinen sowie den Naturschutzverbänden abgestimmt.</p> <p>Für den Bereich von Stadt Blankenberg liegt ein Kulturlandschaftspflegekonzept vom 22.08.07 vor. Es ist mit der Stadt Hennef und dem Heimat- und Verkehrsverein Blankenberg abgestimmt.</p> <p>Im Rahmen des Regionale-2010-Projektes „Kulturlandschaftsraum Obere Sieg“ wird ein Konzept erarbeitet, um die Potentiale der historischen Kulturlandschaft an der oberen Sieg darzustellen und weiter zu entwickeln. Hierzu zählt auch der Bereich der Burg und Stadt Blankenberg, die als historisches Ensemble eine besondere touristische Bedeutung für die Gesamtregion haben. Die gewünschte Entwicklung dieses touristischen Potentials setzt z. T. flankierende infrastrukturelle Maßnahmen voraus (z.B. die Verbesserung des für größere Veranstaltungen unzureichenden Parkpatzangebotes).</p> <p>Für das NSG „Siegau“ besteht eine Liste der abgestimmten Sport- und Freizeitveranstaltungen ortsansässiger Vereine und der Stadt Hennef.</p> <p>Für sonstige Veranstaltungsorte erstellt die Stadt Hennef eine Liste der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>17. das Betreten der Naturschutzgebiete durch Eigentümer, Fischereiberechtigte, Nutzungsberechtigte und Vertreter von Behörden im Rahmen ihrer amtlichen Obliegenheiten sowie ehrenamtlicher Überwachungsaufgaben;</p> <p>18. die Durchführung von gebietsspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>19. die Wiederherstellung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW nach Schadensereignissen (z.B. Brand);</p> <p>20. bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter 1, 4, 5, 7, 13, 15, 16, 18 - 24 und 28 - 31 sowie der bei den einzelnen Schutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote;</p> <p>21. Maßnahmen zur Gefahrenermittlung im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde</p> <p>22. die Vornahme sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;</p> <p>23. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Ausnahmen</u></p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach einer Prüfung des Einzelfalls eine Ausnahme von den Ver- und Geboten für Maßnahmen erteilen, sofern nicht die Besorgnis besteht, dass hiervon eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes ausgehen kann. Für Gebäude gem. § 2 Abs. 2 Bauordnung NRW kann unter dieser Maßgabe eine Ausnahme nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundfläche des Baukörpers umfasst maximal 15 m², • die Gebäudehöhe gemessen von der Tal-seite beträgt maximal 3 m, und • das Vorhaben erfolgt auf einem bereits bebauten Grundstück im Verbund mit vorhandener Bebauung. 	
	<p><u>Befreiungen</u></p> <p>Von den Verboten und Geboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>§ 5 LG gilt entsprechend.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>FFH-Verträglichkeitsprüfung:</u></p> <p>Gemäß § 48d LG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nur die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben a bis c als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Bei Schutzgebieten gemäß §§ 20–23 LG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. Eine Befreiung ersetzt nicht eine im Einzelfall notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48 d LG.</p> <p>Für die Befreiungen von den Geboten und Verboten gemäß § 25 bzw. § 35 LG ist hiervon abweichend gemäß § 69 (2) LG die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>	<p>In § 48 LG ist die Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU in Landesrecht geregelt.</p> <p>Die §§ 25 und 35 LG regeln die Möglichkeiten und Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung.</p>
	<p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten zuwiderhandelt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>2.1-1 Aa, Ba, Ca, Cb, Da, Db, Eb, Fb, Gb, Gc</p>	<p><u>Naturschutzgebiet "Siegaue"</u> Flächengröße: ca. 313,4 ha Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>1) nach § 20 Satz 1 Buchstabe a sowie Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung des folgenden natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> – 3150 Natürliche eutrophe Seen und Altarme, – 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation, – 6430 Hochstaudenfluren, – 91E0 Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder; • zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen, überlebensfähigen Populationen folgender, wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG: <ul style="list-style-type: none"> – 1061 Schwarzblauer Moorbläuling, – 1095 Meerneunauge, – 1096 Bachneunauge, – 1099 Flussneunauge, – 1106 Lachs, – 1134 Bitterling – 1149 Steinbeißer, – 1163 Groppe, – 1193 Gelbbauchunke; 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst im Wesentlichen das Überschwemmungsgebiet der Sieg bei einem 10-jährlichen Hochwasserereignis.</p> <p>Das Gebiet schließt Teile des Gebietes DE-5210-303 "Sieg" ein, das vom Land Nordrhein-Westfalen der EU als FFH-Gebiet vorgeschlagen wurde.</p> <p>Besonders schutzwürdiges Grünland ist in der Festsetzungskarte in einem 45°-Winkel schraffiert dargestellt (siehe zusätzliches Verbot 1).</p> <p>Die Erhaltung und Förderung der großräumig durchgehenden und zum Teil naturnahen Flussauenlandschaft der Sieg als Korridor des landesweiten Biotopverbundes soll auf der Grundlage des Gewässerauenprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen.</p> <p>Zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten zweckmäßige Einschränkungen von Nutzungen, die über den Grundschutz hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> – einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flusslandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter und europäischer Bedeutung, die von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue umgeben ist, – von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, – der Sieg als naturnahem Mittelgebirgsflusses im Übergang zum Tieflandfluss, einschließlich der Mündungsbereiche der zuströmenden Bäche, mit guter Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen wie naturnahe Steil- und Flachufer, Uferabbrüche, Auskolkungen, offene Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen, Alt- und Seitenarmen, Rauschen sowie eine strukturreiche, feinsedimentarme Gewässer- sohle und vielfältige Strömungsmuster, – als zusammenhängendes, durchwanderbares Gewässersystem für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer entsprechenden artenreichen heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich anspruchsvoller Fischarten wie Lachs, Meerforelle, Nase, Schneider, und Elritze sowie Neunaugen, 	<p>Gemäß § 48 c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.6 BNatSchG alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinem für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nur die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit Buchstaben a bis c als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> – als Ganz- oder Teillebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer wie Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Gänsesäger, Zwergtaucher, Uferschwalben, Teichhuhn, Knäkente, Prachtlibellen und Gemeine Keiljungfer sowie – als Standort charakteristischer Fließgewässerröhrichte, Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften sowie von Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer und Uferbereiche; – von Alt- und Seitenarmen der Sieg sowie von Klein- und temporären Stillgewässern in der Aue mit naturnahen Uferstrukturen und deren charakteristischen Vegetationstypen einschließlich charakteristischer Pflanzen und Tierarten wie Teichrohrsänger, Zwergtaucher, Kleines Granatauge, Grünfrosch, Gelbbauchunke, Wasserralle, Hecht und Bitterling sowie als bedeutsame Winterlager und Rückzugshabitate für Fische, – zur Erhaltung und Wiederherstellung von Ufergehölzen, Weich-, Hartholz- und Bachauenwäldern und deren Fragmenten, von Feucht-, Sumpf- und Bruchwäldern, von naturnahen Hangwäldern und sonstigen standort-heimischen Laubwäldern – einschließlich deren strukturreichen Waldmäntel – mit ihrem charakteristischen Pflanzen- und Tierarteninventar, wie Pirol, Blaukehlchen (ehemaliger Brutvogel), Schwarzmilan, Graureiher, Nachtigall, Kleinspecht, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Eisvogel, Großer Eichenbock, 	<p>Nachgewiesene Wintergäste auf der Sieg sind u. a. Gänsesäger (August bis April) und Zwergtaucher (November bis April).</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> – von landschaftstypischen Gehölzstrukturen in der Aue wie Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken, Einzelbäumen und Baumgruppen einschließlich deren charakteristischen Tierarten wie Neuntöter, Dorngrasmücke, Goldammer, sowie von Obstwiesen und Kopfbäumen u. a. als Lebensraum für Steinkauz und Grünspecht, – von artenreichen bzw. gut ausgeprägten Grünlandgesellschaften der Frischwiesen und -weiden (einschließlich der trockenen und feuchten Ausprägungen), der Feucht- und Nasswiesen und -weiden sowie der Flutrasen und Riedwiesen in zusammenhängenden Grünlandkomplexen einschließlich Brachen, u. a. als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten sowie für gefährdete Tierarten (z. B. als Nahrungshabitat, Winterrastgebiet), wie Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schafstelze, Wachtelkönig (ehemaliger Brutvogel), Feldhase, Schwarzblauer Bläuling, Große Goldschrecke, sowie Kurz- und Langflügelige Schwertschrecke, – natürlicher Felsbildungen einschließlich deren charakteristischen Felsvegetation und Fauna, – störungsarmer, naturnaher Lebensräume in der Flussaue als Lebensraum für störungsempfindliche Arten, wie Flussregenpfeifer und Flussuferläufer, – natürlicher Überschwemmungsgebiete der Sieg und ihrer Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und -mulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung; 	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>2) nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur wissenschaftlichen Begleitung des Wanderfischprogramms im Rheinsystem, • zur Erhaltung und stärkeren Hervorhebung von Geländestrukturen, welche die Gewässerdynamik und insbesondere die Veränderungen des Siegverlaufs im Gelände nachzeichnen (Siegaltarme, ehemalige Siegschleifen u. ä.), • zur Erhaltung von auentypischen Biotop- und Geländestrukturen der ehemaligen Naturlandschaft, • zur Erhaltung und Entwicklung historischer Nutzungsformen in der Aue, wie z. B. die Kopfweidennutzung; <p>3) nach § 20 Satz 1 Buchstabe c LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • des stark mäandrierenden Flusslaufes der Sieg mit dem Wechsel von steilen Prallhängen und flachen Uferbereichen, der charakteristischen Ausbildungsformen der Sieg als Mittelgebirgsfluss mit vergleichsweise schmaler Aue, steilen Flusstalhängen und naturnahen Hangwäldern im Übergang zum Tieflandfluss mit einer sich aufweitenden Aue und der hierfür charakteristischen Bodenmorphologie sowie den vielfältigen Mündungsbereichen zahlreicher Nebengewässern, 	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • der Vorkommen von charakteristischen Biotopausbildungen wie Ufergehölzen, Altarmen, Kleingewässern, Nasswiesen, Hochstaudenfluren und Brachen, die eine auffallend hohe Strukturvielfalt und einen besonders hohen Verzahnungsgrad mit anderen auentypischen Biotoptypen aufweisen, sowie der großen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, • einer weitgehend offenen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue, die durch eine Grünlandnutzung geprägt wird; die offene Auenlandschaft ist mit einzelnen Auenwaldfragmenten sowie mit Feldgehölzen, hohen Baumreihen, Baumgruppen, Einzel- und Kopfbäumen strukturiert, die überwiegend den Verlauf der Gewässer in der Landschaft nachzeichnen sowie stärkere Geländebewegungen markieren; im Randbereich kleiner Siedlungen sowie im Umfeld von Hofanlagen finden sich ausgedehnte Obstwiesen und -weiden, die einen landschaftstypischen Übergang zur Aue bilden. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Festsetzungskarte mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichnetes, besonders schutzwürdiges Grünland umzubrechen – hierzu zählen auch Pflegeumbüche –, nachzusäen oder zu übersäen; 2. Laubwälder anders als einzelstammweise bis truppweise, zum Zweck der Naturverjüngung auch gruppenweise zu nutzen. Hiervon ausgenommen sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige, mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abgestimmte Biotopverbesserungsmaßnahmen; 	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>3. die Jagd auf Wasserwild mit anderer Munition als mit Weicheisenschrot sowie die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 1.12. bis 20.02. und im November, wenn sich im zur Jagdausübung vorgesehenen Gebiet Gänsesäger oder Zwergtaucher als Wintergäste aufhalten;</p> <p>4. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten. Für offene Ansitzleitern gilt die Einschränkung, dass sie nicht in Quellbereichen, feuchten bis nassen Hochstaudenfluren, Sumpf- und Bachauenwäldern, anderen feuchten bis nassen Bereichen errichtet werden dürfen.</p> <p>5. die Wat-Fischerei in der Zeit vom 20.10. bis 30.04.;</p> <p>6. die in der Festsetzungskarte dargestellten Fischerei-Verbotstrecken für die fischereiliche Nutzung zu betreten;</p> <p>7. im Bereich von Seiten- und Altarmen der Sieg Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden können (z.B. Räumung, Mähen, Entnahme von Pflanzen einschl. Totholz, Schlamm, Steinen, Sand oder Erde) sowie die Fütterung von Fischen;</p> <p>8. die Sieg einschließlich ihrer Zuflüsse, die Alt- und Seitenarme sowie die sonstigen Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art –einschließlich Modellbooten– zu befahren, ferner auf den Wasserflächen Kufenmotorräder (Jet-Ski) oder vergleichbare Fahrzeuge zu betreiben;</p> <p>hiervon ausgenommen sind:</p>	<p>Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste erforderlich. Nach der Bundes- und Landesverordnung über die Jagdzeiten darf Wasserwild in der Zeit vom 21.02. bis 31.07. ohnehin nicht gejagt werden.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • die Ausübung des Kanu- und Rudersports auf der Sieg, soweit der Wasserstand am Pegel Eitorf den Pegelstand von 30 cm nicht unterschreitet, sowie im Mündungsbereich des Hanfbaches mit folgenden Maßgaben: <ul style="list-style-type: none"> – das Befahren von Alt- und Seitenarmen ist verboten, – die Sieg ist ohne Aufenthalt zügig zu durchfahren, – das Anlanden außerhalb der zulässigen und in den Karten dargestellten Einsetz- und Aushebestellen ist verboten, – es dürfen täglich höchstens 100 Boote zwischen zwei aufeinanderfolgenden Einsatz- und Aushebestellen den Fluss befahren; die Organisation einer Kontingentvergabe soll, falls erforderlich, auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Landeskanuverband NRW erfolgen, – das Befahren der Sieg im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung sowie das Befahren durch Ungeübte ist nur in fachlicher Begleitung zulässig. Die maximale Gruppengröße beträgt 20 Personen in nicht mehr als 10 Booten; • der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb folgender Kanu- und Rudervereine in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang: <ul style="list-style-type: none"> – Kanu-Sport-Verein Hennef e. V., – Kanu-Team Hennef e. V., – Kanu-Club Delphin Siegburg e. V., – Kanuabteilung Siegburger Turnverein e. V., – Siegburger Ruderverein 1919 e.V.; 	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • die Benutzung von Schwimmkörpern aller Art in den in der Festsetzungskarte mit einer Kreuzschraffur gekennzeichneten gewässernahen Erholungsbereichen. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschnittsweise Erstellung von Biotoppflegeplänen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere; 2. Durchführung der Pflegemaßnahmen (Mahd mit Abräumen des Mähgutes) im Bereich des Hochwasserschutzdeiches im Einklang mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung optimaler Lebensraumbedingungen insbesondere für den Schwarzblauen Moorbläuling sowie weiterer seltener Tier- und Pflanzenarten (z.B. Einsiedlerbienen, Widderchen) in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde; <p><u>Anzustrebende Maßnahmen:</u></p> <p>Innerhalb des 10-jährlichen Überschwemmungsgebietes Umwandlung von Acker in Dauergrünland im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen oder als Kompensationsmaßnahme im Sinne von § 4 LG.</p> <p><u>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Durchführung von mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Umsetzung des Siegauenkonzeptes. 	<p>Schwimmkörper sind z.B. Schlauchboote und Luftmatratzen</p> <p>Die Biotopmanagementpläne sollen die Schutzziele und Maßnahmen zu dem FFH-Gebiet "Sieg" sowie die Ziele des Siegauenkonzeptes konkretisieren.</p> <p>Optimale Lebensbedingungen bieten 2-schürige Mähwiesen:</p> <p>Frühjahrmahd vor dem 1.06., Sommermahd nach dem 15.09.; Schnitthöhe mind. 10 bis 15 cm; Abfuhr des Mahdgutes spätestens nach 5 Tagen. Um auch Arten zu berücksichtigen, die zur Entwicklung andere Mahdtermine erfordern, ist Insel- oder Staffelmahd erforderlich.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • der Lückenschluss des Siegtalradwanderweges, sofern eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht entgegensteht und dies mit den Schutzziele vereinbar ist. • alle Tätigkeiten im Rahmen des Wanderfischprogramms NRW, die der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen sind. 	
2.1-2 Ab, Bb	<p><u>Naturschutzgebiet "Abgrabungssee Stoßdorf"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 4,0 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Erhaltung und Entwicklung eines Abgrabungsgewässers mit flachen Uferabschnitten, Röhrichten und Weiden-Ufergehölzen; • zur Erhaltung und Entwicklung von Brachen, Pionierstandorten und Magerrasen sowie Gehölzen; • als wichtiger Rückzugslebensraum für Pflanzen und Tiere in der ansonsten stark gestörten Landschaft, insbesondere für Amphibien, Reptilien, Insekten und Vögel; • aufgrund der Bedeutung des Lebensraumes für die Biotopvernetzung. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; 2. die Durchführung von Wildfütterungen; 3. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 7. mit Ausnahme der Wildnachfolge gemäß § 22a (1) Bundesjagdgesetz; 	Geschützt wird ein durch Auskiesung entstandenes Stillgewässer (Grundwassersee) südwestlich Stoßdorf.

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>in Einzelfällen ist die Jagd auf Schwarzwild und Füchse unter Berücksichtigung der Jagdzeiten-Verordnung auch innerhalb dieses Zeitraums zulässig, sofern dies zur Begrenzung der Populationsdichte oder aus seuchenhygienischen Gründen erforderlich ist und die Zustimmung der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde eingeholt wurde.</p> <p><u>Zugelassen bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die wasserrechtlich genehmigte Gewässerbenutzung. 	
2.1-3 Ab, Bb	<p><u>Naturschutzgebiet "Bodendeponie Stoßdorf"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 4,1 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt nach § 20 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Entwicklung des verfüllten Geländes der Anlage zu einem morphologisch vielfältig gestalteten Mosaik unterschiedlicher Standortbedingungen als Grundlage für die Etablierung unterschiedlicher Lebensgemeinschaften; • zur Entwicklung von Brachen, Pionierstandorten und Magerrasen sowie Gehölzen; • als wichtiger Rückzugslebensraum für Pflanzen und Tiere in der ansonsten stark gestörten Landschaft, insbesondere für Reptilien, Insekten und Vögel; • aufgrund der Funktion, die das Gebiet für die Biotopvernetzung übernehmen kann. <p><u>Zugelassen bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • der genehmigte Betrieb der Boden- und Bauschuttdeponie bis zum Erreichen der genehmigten Auffüllhöhe als rechtmäßig ausgeübte Nutzung. 	<p>Geschützt wird der Bereich der Boden- und Bauschuttdeponie südlich der Autobahn (südwestlich Hennef-Stoßdorf).</p> <p>Die abfallrechtliche Genehmigung vom 30. 03. 1990 ist unbefristet. Der Änderungsbescheid vom 25. 03. 2002 regelt die Rekultivierung, die nach Erreichen der genehmigten Auffüllungshöhe die Herrichtung für den Arten- und Biotopschutz vorsieht.</p> <p>Im Gebiet kommen seltene Habichtskräuter und die Zauneidechse vor.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.1-4 Ab	<p><u>Naturschutzgebiet "Kiesgrube 'In der Stuhleiche'"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 4,0 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt nach § 20 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Entwicklung von Lebensräumen für heimische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel, Amphibien (u.a. Kreuzkröte) sowie Pflanzenarten der Pionierstandorte; • aufgrund der Bedeutung der Flächen für die Schließung einer Lücke im Biotopverbund. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbringung oder Lagerung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, Klärschlamm oder Gülle; 2. nach Fertigstellung der Renaturierung: die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 7. mit Ausnahme der Wildnachfolge gemäß § 22a (1) Bundesjagdgesetz; in Einzelfällen ist die Jagd auf Schwarzwild und Füchse unter Berücksichtigung der Jagdzeiten-Verordnung auch innerhalb dieses Zeitraums zulässig, sofern dies zur Begrenzung der Populationsdichte oder aus seuchenhygienischen Gründen erforderlich ist und die Zustimmung der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde eingeholt wurde. 3. die Durchführung von Wildfütterungen. <p><u>Zugelassen bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • der genehmigte Kiesabbau sowie • die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch den Kiesabbau <p>als rechtmäßig ausgeübte Nutzungen.</p>	<p>Geschützt wird der Teil der in Abbau befindlichen Kiesgrube, für den in der Genehmigung die Herrichtung für den Arten- und Biotopschutz festgesetzt ist.</p> <p>Die Herrichtung erfolgt gemäß den Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheiden.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.1-5 Ab, Ac, Bb, Bc	<p><u>Naturschutzgebiet "Gewässer mit Feuchtwäldern im Geistinger Wald"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 7 ha</p> <p>An den Bachläufen wird im Wald ein Streifen von 10 m beiderseits der Bachmitte unter Schutz gestellt, sofern nicht in der Festsetzungskarte ersichtlich ist, dass Wege, Böschungskanten, Fluchtlinien oder andere eindeutige Abgrenzungen als Grenze herangezogen wurden.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung von Quellsümpfen • zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lössbäche mit ihren typischen Ufer- und Sohlstrukturen; • zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Uferwälder, Hochstaudenfluren und Brachen als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten; • zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien; • als Lebensraum seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Feuersalamander, Rippenfarn, Hirsesegge, Sumpfeilchen, Wasserfeder, Froschbiss, Langährige Segge und Kleines Helmkraut; <p><u>Anzustrebende Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 4 LG geeignet sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entnahme von Fichtenbeständen in Ufer- und gewässernahen Bereichen (betrifft den gesamten „Geistinger Wald“, auch außerhalb der Naturschutzgebiete). 	Geschützt werden Gewässer nebst Sumpf-, Bruch- und Bachauenwäldern im Geistinger Wald südlich des Zentralortes Hennef (3 Teilbereiche).

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.1-6 Ac	<p><u>Naturschutzgebiet "Mintenplatz"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 3,4 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung des Mosaiks aus extensiv genutzten, mit Gehölzstrukturen durchsetzten und von kleinen Bachläufen durchflossenen Grünland- und Brachflächen staunasser bis trockener Standorte; • zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Waldbaches und seiner Quellbereiche mit begleitendem Bachauenwald; • als Lebensraum für seltene und bedrohte Pflanzen- und Tierarten, insbesondere aufgrund der avifaunistischen Bedeutung für Arten wie Dorn-Grasmücke, Sumpfrohrsänger, Goldammer, und Neuntöter; • aufgrund der regionalen Bedeutung der Flächen für den Biotopverbund. <p><u>Anzustrebende Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 4 LG geeignet sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Grünlandnutzung 	<p>Geschützt wird ein vielfältig strukturierter Landschaftsteil als Relikt der historischen Kulturlandschaft mit besonderer avifaunistischer Bedeutung.</p>
2.1-7 Ac, Bc	<p><u>Naturschutzgebiet "Ehemalige Grube 'Gottesegen' "</u></p> <p>Flächengröße: ca. 9,3 ha</p> <p>An den Bachläufen wird im Wald ein Streifen von 10 m beiderseits der Bachmitte unter Schutz gestellt, sofern nicht in der Festsetzungskarte ersichtlich ist, dass Wege, Böschungskanten, Fluchtlinien oder andere eindeutige Abgrenzungen als Grenze herangezogen wurden.</p>	<p>Geschützt werden Teilbereiche der ehemaligen Erzgrube zwischen Dambroich und Rott.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>1) nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der naturnahen Ufer- und Sohlstruktur des teilweise stark eingetieften Lössbaches mit hohen Löss-Steilwänden; • zur Erhaltung und Entwicklung feuchteabhängiger Lebensräume wie Bruch- und Sumpfwälder und Großseggenrieder (u.a. Rispensegge); • zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern insbesondere als Lebensraum für Amphibien; • zur Erhaltung der Höhlen und Stollen, insbesondere als Teillebensräume für Fledermäuse; • zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Streuobstwiesen; • als Lebensraum seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Vögeln, Amphibien und Fledermäusen, z. B. Hohltaube, Rotmilan, Feuersalamander; • aufgrund der regionalen Bedeutung für den Biotopverbund; <p>2) nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung; • als kulturhistorisches Zeugnis des Bergbaus auf Toneisenerze. <p><u>Anzustrebende Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 4 LG geeignet sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Freistellung von Stollen für Fledermäuse • Gehölzauflichtung zur Freistellung des Tümpels für Amphibien 	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.1-8 Ac, Ad, Bd	<p><u>Naturschutzgebiet "Pleisbach"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 5,9 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung eines Fließgewässers mit typischer Dynamik, verbunden mit den charakteristischen Sohl- und Uferstrukturen wie Schotter- und Sandbänken sowie Uferabbrüchen; • aufgrund der standörtlich bedingten Seltenheit und hohen Empfindlichkeit des feuchten, nassen und mageren Grünlandes, der Brachen, Hochstaudenfluren, Röhrichte und Quellfluren gegenüber anthropogenen Einflüssen; • als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, z.B. Eisvogel, Steinkauz, Neuntöter, Ringelnatter; • aufgrund der regionalen Bedeutung für den Biotopverbund; • aufgrund der besonderen Bedeutung des grünlandbetonten Bachtales mit seinen Gehölzstrukturen für die Gliederung der Landschaft und für das Naturerleben; <p><u>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Tätigkeiten im Rahmen des Wanderfischprogramms NRW, die der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen sind. 	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.1-9 Bb	<p>Naturschutzgebiet "Ehemalige Kiesgrube 'Geistinger Sand' "</p> <p>Flächengröße: ca. 7,5 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt an Lebensräumen und Strukturen wie Flachgewässer, Steilwände, artenreiche, magere Pionier- und Sukzessionsgesellschaften mit Gehölzanteilen sowie vegetationsarme Kies- und Sandflächen; • aufgrund seiner Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl z. T. gefährdeter Tierarten unterschiedlichster Lebensraumansprüche, insbesondere für Amphibien, Libellen, Schmetterlinge und Heuschrecken sowie Vögel, und als Wuchsort seltener und bedrohter Pflanzenarten, z. B. Großes Flohkraut, Nelkenschmielenhafer, Kleines Filzkraut, Wintergrün, Knabenkraut, Sumpfuendel; im Bereich der zeitweilig stillgelegten Ackerfläche oberhalb der Grube: Kornblume, Sandmohn, Ackerhunds-kamille, Dreiblättriger Ehrenpreis; • als Rückzugslebensraum für Arten der Feldflur wie Rebhuhn und Feldhase; • aufgrund der regionalen Bedeutung für den Biotopverbund. <p>Zusätzliche Verbote:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine andere als einzelstammweise forstliche Nutzung; 2. die fischereiliche Nutzung; 3. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 7. mit Ausnahme der Wildnachfolge gemäß § 22a (1) Bundesjagdgesetz; 	<p>Geschützt wird das strukturreiche ehemalige Abtragungsgelände mit einem Mosaik aus Flachgewässern, offenen und schütter bewachsenen Kiesflächen, Brachflächen sowie Gehölzen am westlichen Ortsrand von Hennef-Geistingen.</p> <p>Ein zentraler Teil der Grube ist als Kompensationsfläche gemäß § 4 LG im Rahmen und für die Dauer der Genehmigung der Recyclinganlage in Geistingen (Fa. Dr. Fink-Stauf) festgelegt.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>in Einzelfällen ist die Jagd auf Schwarzwild und Füchse unter Berücksichtigung der Jagdzeiten-Verordnung auch innerhalb dieses Zeitraums zulässig, sofern dies zur Begrenzung der Populationsdichte oder aus seuchenhygienischen Gründen erforderlich ist und die Zustimmung der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde eingeholt wurde.</p> <p>4. die Durchführung von Wildfütterungen; 5. das Aufstellen von Bienenstöcken.</p> <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <p>1. Erhaltung der Reliefstruktur, insbesondere von Steilwänden; 2. Erhaltung des Mosaiks aus schütter bewachsenen und vegetationsfreien Kiesflächen und Sukzessionsflächen.</p> <p><u>Anzustrebende Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 4 LG geeignet sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensive Bewirtschaftung / Pflege der landwirtschaftlich genutzten Flächen im nördlichen Bereich oberhalb der Grube als Grünland und / oder Wildkrautacker; • Erhaltung und Entwicklung von temporären Kleingewässern als Lebensraum für Amphibien; 	<p>Die sandigen Böden bieten spezifischen wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten geeigneten Lebensraum (z.B. Kornblume, Sandmohn, Ackerhundskamille).</p>
2.1-10 Bb, Bc, Cc	<p><u>Naturschutzgebiet "Wolfsbach und Zuflüsse / Freckenhohn"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 19,5 ha</p> <p>Am Bachlauf wird ein Streifen von 10 m beiderseits der Böschungsoberkanten unter Schutz gestellt, sofern nicht in der Festsetzungskarte ersichtlich ist, dass Wege, Böschungskanten, Fluchtlinien oder andere eindeutige Abgrenzungen als Grenze herangezogen wurden.</p>	<p>Geschützt werden die naturnahen Abschnitte des Wolfsbach und seiner Zuflüsse sowie der Bereich "Freckenhohn", in dem bis 1866 Braunkohle und Blätterkohle abgebaut wurde.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>1) nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der weitgehend naturnahen Ufer- und Sohlstruktur des Baches in den unter Schutz gestellten Abschnitten; • aufgrund der besonderen Situation eines stark eingetieften Lössbaches mit hohen Löss-Steilwänden im Übergang zu einem Schotterbach; • zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Erlen-Sumpfwäldern mit Übergängen zu Bruchwald, Erlen-Bachauenwäldern, Hochstaudenfluren und Feuchtbrachen als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten, z.B. Feuersalamander, Fadenbinse, Rippenfarn; • zur Erhaltung und Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland; • aufgrund der regionalen Bedeutung für den Biotopverbund; <p>2) nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der herausragenden geowissenschaftlichen Bedeutung des Blätterkohlen-Aufschlusses am "Freckenhohn" als paläobotanisches Zeugnis; • als bedeutendes kulturhistorisches Zeugnis des Kohlebergbaus in der Region. <p><u>Zusätzliches Verbot:</u></p> <p>1. eine andere als einzelstammweise forstliche Nutzung im Bereich "Freckenhohn" mit Ausnahme der Endnutzung der Lärchen und Pappeln unter besonderer Beachtung des geowissenschaftlichen Schutzzweckes.</p> <p><u>Zusätzliches Gebot:</u></p> <p>1. Erhaltung der Reliefstruktur, insbesondere der geologischen Aufschlüsse;</p>	<p>Die besondere geowissenschaftliche Bedeutung erfordert den Einsatz bodenschonender Verfahren beim Fällen, Aufarbeiten und Rücken des Holzes.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Anzustrebende Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 4 LG geeignet sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • frühzeitiges Entfernen der standortfremden Nadelholzbestände sowie Pappelforstungen aus dem Bachtal und den Feuchtbereichen. 	
2.1-11 Bc, Bd	<p><u>Naturschutzgebiet "Rotter Hardt und Mohrsberg"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 39,4 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>1) nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung eines störungsarmen, strukturreichen Komplexes aus naturnahen Laubwäldern unterschiedlicher Ausprägung, Gebüsch und Brachen, Magergrünland und einem Bachlauf sowie mehreren kleinen aufgelassenen Basaltabbauten; • zur Erhaltung und Entwicklung der typischen Sohl- und Uferstrukturen des Bachlaufes; • in seiner Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Heuschrecken, Vögel und Fledermäuse, z. B. für Ringelnatter, Grün- und Mittelspecht, Neuntöter, Gelbspötter, Goldammer; • aufgrund der standörtlich bedingten Seltenheit und hohen Empfindlichkeit der feuchteabhängigen Lebensräume wie Auen-, Sumpf- und Bruchwälder, feuchtes und nasses Grünland und Brachen, Hochstaudenfluren, Röhrichte und Quellfluren gegenüber anthropogenen Einflüssen; • aufgrund seiner regionalen Bedeutung für den Biotopverbund. 	Geschützt wird ein vielfältiger Komplex unterschiedlicher Lebensräume im Bereich ehemaliger Basaltabbauten südwestlich Rott.

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>2) nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der geowissenschaftlichen Bedeutung der Basalt-Aufschlüsse. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nutzung des bachbegleitenden Erlen- und Eschenwaldes; 2. eine andere als die einzelstammweise Nutzung der naturnahen Hangwälder im Bereich der Abbaustellen im Süden des Gebietes. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Pflege der ausgedehnten Brachflächen im Norden des Gebietes; 2. Erhaltung des Kleinreliefs; 3. Freihaltung der verbliebenen Gesteinsaufschlüsse 	
2.1-12 Bc, Bd, Cd	<p><u>Naturschutzgebiet "Roster Bach und Blankenbach"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 14,9 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der naturnahen Sohl- und Uferstrukturen der Bäche; • zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Ufervegetation aus Weiden- Erlen- Bachauenwäldern und Hochstaudenfluren; • zur Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland sowie von Quellfluren; • aufgrund der standörtlich bedingten Seltenheit und hohen Empfindlichkeit der feuchteabhängigen Lebensräume wie Auwälder, feuchtes und nasses Grünland, Hochstaudenfluren und Quellfluren gegenüber anthropogenen Einflüssen; 	Geschützt werden die Bachläufe des Roster Baches und des Blankenbaches südwestlich Rott mit ihren Bachauenwäldern und angrenzendem Feucht- und Nassgrünland.

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung eines naturnahen Teiches mit umgebendem feuchtem bis nassem Gebüsch; • in seiner Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel, Amphibien und Wasserinsekten, z.B. für Grünspecht, Neuntöter, Sumpfrohrsänger Goldammer, Langflügelige Schwertschrecke, Straußenfarn, Zittergras; • aufgrund der regionalen Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund. <p><u>Zusätzliches Verbot:</u></p> <p>1. eine andere als einzelstammweise Nutzung der Bachauenwälder.</p>	
<p>2.1-13 Cb, Cc, Cd, Db, Dc, Dd, De, Ec, Ed, Ee, Ef, Fd, Fe, Ff, Ge</p>	<p><u>Naturschutzgebiet "Hanfbach und Zuflüsse"</u> Flächengröße: ca. 400,8 ha</p> <p>An den Bachläufen wird im Wald ein Streifen von 10 m und im Offenland von 5 m beiderseits der Böschungsoberkanten unter Schutz gestellt, sofern nicht in der Festsetzungskarte ersichtlich ist, dass Wege, Böschungskanten, Fluchtlinien oder andere eindeutige Abgrenzungen als Grenze herangezogen wurden.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>1) nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der für Mittelgebirgsbäche typischen Dynamik der Fließgewässer, verbunden mit den charakteristischen Sohl- und Uferstrukturen wie Schotter- und Sandbänken sowie Uferabbrüchen und offenen Felsabbrüchen; • zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Vegetation aus Quellfluren, Ufergehölzen, Röhrichten, Binsensümpfen, Seggenriedern und Hochstaudenfluren sowie Erlen- und Weiden-Bachauenwäldern und sonstigen naturnahen Laubwäldern; 	<p>Geschützt werden in den Tälern des Hanfbaches und seiner Zuflüsse Krathbach, Eudenbach, Dollenbach, Eulenbach, Heltensiefenbach, Scheußbach, Wiersberger Bach, Derenbach, Westerhausener Bach, Langemichssiefen, Langemichsbach, Rosentaler Bach / Hofener Siefen, Ingenbach, Höhner Bach und Lippichsbach die Bachläufe selbst mit ihren kleineren Zuflüssen und Quellbächen inclusive der Uferbereiche, die Bachauenwälder sowie Sümpfe, Röhrichte, Hochstaudenfluren, nasses und feuchtes Grünland sowie mageres Grünland, Streuobstwiesen und alte, naturnahe Waldbestände an den Talhängen.</p> <p>Das Hanfbachtal hat neben seiner ökologischen auch eine kulturhistorische Bedeutung (ehem. Kleinbahntrasse, Wassermühlen, u.a.)</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • in der Funktion der abwechslungsreichen Bachtäler als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für heimische Fische und Neunaugen, Mollusken, Insekten, Amphibien sowie Vögel, z. B. für Bach- und Meerforelle, Lachs, Groppe, Flussneunauge, Gebirgsstelze, Eisvogel, Wasseramsel, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Neuntöter, Gartenrotschwanz, Wiesenpieper, Grünspecht, Rotmilan und Waldkauz, Langflügelige Schwertschrecke, Waldgrille, Gebänderte und Blauflügelige Prachtlibelle, Zweigestreifte Quelljungfer, Violetter Silberfalter, Ringelnatter, Feuersalamander, Grüne Nieswurz, Geflecktes und Breitblättriges Knabenkraut, Schlangenknoterich, Herbstzeitlose, Gelbsegge, Blasensegge; • aufgrund der standörtlich bedingten Seltenheit und hohen Empfindlichkeit der feuchteabhängigen Lebensräume wie Auen-, Sumpf- und Bruchwälder, feuchtes und nasses Grünland und Brachen, Hochstaudenfluren, Röhrichte und Quellfluren gegenüber anthropogenen Einflüssen; • zur Erhaltung und Verbesserung magerer Grünlandflächen und Brachen an den Talhängen mit seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, z. B. für Schmetterlinge und Heuschrecken; • zur Erhaltung der Hangwälder mit hohem Totholzanteil, insbesondere der trockenen Eichen-Hainbuchenwälder an den Südhängen der Talflanken als Lebensraum seltener, spezialisierter Tier- und Pflanzenarten wie Baumfalke, Schwarzspecht und Hohltaube; 	<p>Mageres Grünland findet sich am Eulenbach westlich Eulenberg, im Westerhausener Bachtal westlich Westerhausen, am Langemichssiefen südlich Hofen und westlich Kurenbach sowie am Roster Bach östlich Söven.</p> <p>Die Bestände wurden in der Vergangenheit vielfach im Stockausschlagsbetrieb genutzt.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung offener Felsbildungen an den Steilhängen der Bachtäler als Lebensraum für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, z. B. die Rauhe Nelke; • zur Erhaltung und Entwicklung aufgelassener Teichanlagen als Lebensräume insbesondere für Amphibien und Wasserinsekten; • zur Erhaltung des Bergbau-Stollens in der aufgelassenen Grube "Altglück" als Lebensraum für Fledermäuse sowie der Abraumhalde als Lebensraum spezialisierter Pflanzenarten wie Mittleres Wintergrün; • aufgrund der regionalen, naturraumübergreifenden Bedeutung des Fließgewässersystems für den Biotopverbund; • aufgrund der besonderen Bedeutung der grünlandbetonten Bachtäler mit ihren Gehölzstrukturen für die Gliederung des Landschaftsbildes und für das Naturerleben; <p>2) nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der geowissenschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung der ehemaligen Erzgrube "Altglück". • wegen der geowissenschaftlichen Bedeutung des Löss-Aufschlusses an der L 125 (Straßenanschnitt) nördlich von Lanzenbach • wegen der geowissenschaftlichen Bedeutung der Felsböschung in Dahlhausen. <p>Zusätzliches Verbot:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nutzung der Weiden-Galeriewälder und deren Fragmente. 	<p>Aufgelassene Fischteiche liegen am Dollenbach westlich Broich, am Broichhausener Bach nördlich Kursescheid sowie am Höhner Bach westlich Theishohn.</p> <p>Im Dollenbachtal westlich Hanfmühle.</p> <p>Die aufgelassene Grube im Dollenbachtal ist ein bedeutendes Zeugnis des regionalen Blei-Zink-Bergbaus.</p> <p>Es handelt sich um einen aus einem Steinbruch entstandenen Gesteinsaufschluss.</p> <p>Reste der Weiden-Galeriewälder blieben an Hanfbach, Heider und Buscher Siefen, Scheußbach, Derenbach und Höhner Bach erhalten.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Anzustrebende Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 4 LG geeignet sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • sukzessive Umwandlung standortfremder Nadelholzbestände an den Gewässern in standortheimische Laubwaldbestände; prioritäre Umwandlung der Bestände, deren Traufbereich in Gewässer und Feuchtbereiche reicht; • Verzicht auf forstwirtschaftliche Nutzung zwecks Erhaltung des Waldbereichs „In der Tüfemich“ östlich von Lanzenbach in seiner Ausprägung mit außergewöhnlich hoher Artenvielfalt an Gehölzen (Baum- und Straucharten), mit Altbaumbeständen und einzelnen alten Kopfbäumen; • Aufgabe der Landwirtschaft in einem 20 m breiten Streifen angrenzend an den Siefen südlich des Waldbereichs „In der Tüfemich“; • Pflege oder extensive Nutzung der großflächigen Grünlandbrachen im oberen Abschnitt des Derenbach-Tales. <p><u>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Tätigkeiten im Rahmen des Wanderfischprogramms NRW, die der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen sind; • die Ausübung des Kanusports auf dem Hanfbach, soweit der Wasserstand am Pegel Geisbach den Pegelstand von 50 cm nicht unteschreitet; • die Unterhaltung von Mühlengräben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 	<p>Dieser bisher nicht intensiv genutzte Waldbereich ist teilweise nach Aufgabe der Nutzung (Grünland, evtl. Weinberg) durch natürliche Entwicklung entstanden. Ökologisch bedeutsam sind auch die farnreichen steilen Siefenhänge.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.1-14 Cb	<p><u>Naturschutzgebiet "Ehemalige Tongrube Edgoven"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 5,5 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Abbaugewässers sowie eines naturnahen Bachlaufes insbesondere als Lebensraum für Amphibien und Wasserinsekten; • zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Feuchtwälder und Bachauenwälder sowie sonstiger naturnaher Wälder; • als Lebensraum seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Froschbiss und Sumpfbaldrian; • als wichtiger Rückzugslebensraum und Trittstein für Tiere und Pflanzen in der Agrarlandschaft; • aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund. <p><u>Zusätzliches Verbot:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Nutzung des Weiden-Feuchtwaldes im Umfeld der Tongrube. <p><u>Anzustrebende Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 4 LG geeignet sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • frühzeitige Umwandlung der Douglasien- und Lärchenbestände in naturnahe, standortheimische Laubholzbestände. 	<p>Geschützt werden eine aufgelassene Tongrube und deren Umfeld südlich Hennef-Edgoven.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.1-15 Da, Db, Eb	<p><u>Naturschutzgebiet "Lauthausen-Altenbödingen Kulturlandschaft"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 24 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>1) nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung eines Komplexes aus Magerwiesen und -weiden, deren Brachen sowie Gebüsch und Vorwäldern; • zur Erhaltung und Wiederherstellung historischer offener Weinbergsterrassen als Lebensraum für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten, z.B. Gemeine Sichelschrecke, Gekielter Feldsalat, Gemeines Kreuzblümchen, Rosslauch, Frühlingssegge, Geflecktes Knabenkraut, Heilziest, Wiesenkümmel, Herbstzeitlose, Zittergras; • zur Erhaltung und Verbesserung der Streuobstwiesen, Hecken- und Gebüschstrukturen als wichtige Lebensraumkomponenten der im Gebiet brütenden Vogelarten wie Neuntöter, Gelbspötter, Dorn-Grasmücke, Kleinspecht, und Goldammer; • zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder mit Vorkommen der Wilden Mispel an den südexponierten Siegtalhängen; • aufgrund der regionalen Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund; • aufgrund der besonderen Bedeutung der abwechslungsreichen Landschaft für das Landschaftsbild und das Naturerleben. <p>2) nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der geowissenschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung der historischen Wein- und Obstbau-Landschaft. 	<p>Geschützt wird die von historischen Landnutzungen geprägte Landschaft an den Siegtalhängen nördlich Lauthausen.</p> <p>An den wärmebegünstigten süd- bis südwestexponierten Steilhängen wurde bis mindestens 1893 Weinbau betrieben.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Anzustrebende Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 4 LG geeignet sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung des offenen Landschaftscharakters der ehemaligen Weinbergshänge. <p><u>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anlage von Obstkulturen auf einer ca. 0,6 ha großen Teilfläche im südlichen Bereich des Flurstücks Gem. Lauthausen, Flur 4, Nr. 55 auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung zwischen dem Eigentümer und der Unteren Landschaftsbehörde mit der Zielsetzung einer Optimierung der übrigen Fläche als Streuobstwiese durch Nachpflanzung und Pflege. 	
2.1-16 Db	<p><u>Naturschutzgebiet "Dondorfer See"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 42,6 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur langfristigen Erhaltung eines Altwassers der Sieg mit biotoptypischen Strukturen, Vegetationstypen (Röhrichte, Seggenrieder, Silberweidenauenwald) und seltenen Pflanzen und Tieren; • zur Erhaltung und Entwicklung des Dondorfer Sees in seiner Funktion als wichtiger Nahrungs-, Rast- und Brutbiotop für Wasservögel; • zur Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Ufer- und Wasserpflanzengesellschaften an den Ufern des Dondorfer Sees; 	<p>Das Schutzgebiet umfasst einen ehemaligen Baggersee, Altwasser in der Siegaue, Quellen und Quellbäche, Feuchtwiesen und -weiden, Röhrichte, Kleinseggenrieder sowie verschiedenartige Gehölzbestände.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Fließgewässer, insbesondere der Quellen und Quellbäche, sowie der angrenzenden Biotope in der Siegaue; • zur Erhaltung und Entwicklung auetypischer Vegetationstypen, insbesondere von artenreichem Feuchtgrünland; • zum Schutz der im Gebiet vorkommenden, im Pflege- und Entwicklungsplan genannten seltenen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume, insbesondere der gemäß § 62 LG besonders geschützten Biotope wie Quellen, Feucht- und Nassgrünland, Röhrichte, Kleinseggenrieder sowie Auenwald; • aufgrund der landesweiten Bedeutung des Gebietes für die Biotopvernetzung im Zusammenhang mit der Siegaue. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbringung oder Lagerung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln, stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter; 2. die Ausübung der Fischerei; ausgenommen ist die rechtmäßige und ordnungsgemäße Nutzung in den in der Festsetzungskarte dargestellten Bereichen für die uneingeschränkte bzw. eingeschränkte fischereiliche Nutzung; eingeschränkte fischereiliche Nutzung bedeutet: Angelplätze nur alle 25 m, Zugang vom Weg aus nur senkrecht zum Ufer; 	<p>Das Gebiet hat eine Vernetzungsfunktion zwischen der Sieg und den südlich der L 333 gelegenen Wald- und Grünlandflächen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>3. die Ausübung der Jagd – mit Ausnahme von Wasserwild – in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. mit Ausnahme der Wildnachfolge gem. § 22a (1) BJG;</p> <p>in Einzelfällen ist die Jagd auf Schwarzwild und Füchse unter Berücksichtigung der Jagdzeiten-Verordnung auch innerhalb dieses Zeitraums zulässig, sofern dies zur Begrenzung der Populationsdichte oder aus seuchenhygienischen Gründen erforderlich ist und die Zustimmung der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde eingeholt wurde.</p> <p>4. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 20.02. sowie ab November, wenn sich im zu bejagenden Gebiet bereits zu dieser Zeit Vögel als Wintergäste aufhalten.</p> <p>5. die Durchführung von Wildfütterungen;</p> <p>6. eine andere als einzelstammweise forstliche Nutzung der Waldbestände;</p> <p><u>Anzustrebende Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 4 LG geeignet sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung der im östlichen Randbereich gelegenen Ackerfläche in artenreiches extensiv genutztes Dauergrünland; <p><u>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Unterhaltung und Instandsetzung der im Naturschutzgebiet liegenden Straßenböschung und der Entwässerungseinrichtungen der Landesstraße L 333; • die Umsetzung des bestehenden Biotopmanagementplanes. 	<p>Im Gebiet als Wintergäste vorkommende Wasservogelarten sind regelmäßig: Gänsesäger, Pfeifente, Krickente, Reiherente; selten: Knäkente, Tafelente, Schellente, Zwergtaucher, Teichhuhn.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.1-17 Dd	<p><u>Naturschutzgebiet "Ehemalige Grube Silistria"</u> Flächengröße: ca. 2,6 ha Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>1) nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung eines ehemaligen Grubengeländes mit den Schotterterrassen der Abraumhalden, den verfallenen Stollen- und Schachtanlagen sowie einem tief eingekerbten Bachtälchen; • zur Erhaltung und Entwicklung eines Mosaiks von Pionierwäldern mit Birke, Zitterpappel und Hainbuchen sowie offenen Schotterflächen als Lebensraum Wärme liebender Pflanzen- und Tierarten wie Zauneidechse und Waldgrille; • zur Erhaltung und Entwicklung eines totholzreichen Schatthang-Waldes in dem Bachtälchen; • zur Erhaltung und Entwicklung der aufgelassenen Stollen- und Schachtanlagen als Lebensräume für Fledermäuse und der Erzhalde als Lebensraum spezialisierter schwermetalltoleranter Pflanzenarten; • aufgrund der regionalen Bedeutung für den Biotopverbund im Zusammenhang mit dem Gewässersystem Hanfbach; <p>2) nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der herausragenden geowissenschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung der ehemaligen Blei-Zink-Grube als Zeugnis der regionalen Bergbaus. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung des Kleinreliefs; 2. Pflege der Schotterterrassen. 	<p>Geschützt wird die aufgelassene Erzgrube "Silistria" mit ihren Halden und Stollenanlagen.</p> <p>Die ausgedehnte Halde, die Pingen und Kleinhalden sowie die verfallenen Stollenöffnungen und Schachtanlagen der aufgelassenen Erzgrube stellen bedeutende Zeugnisse des regionalen Bergbaus auf Zink und Blei dar.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.1-18 De	<p><u>Naturschutzgebiet "Stuxenberg und Freuling"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 11,7 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>1) nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung eines wenig gestörten Komplexes aus naturnahen, totholzreichen Wäldern und Abbauseen mit Steilböschungen und -wänden; • als Lebensraum seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel, Amphibien und Insekten; • aufgrund der Bedeutung für die Biotopvernetzung; • aufgrund der Bedeutung des Waldes für das Landschaftsbild und das Naturerleben; <p>2) nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der geowissenschaftlichen Bedeutung der Basalt-Aufschlüsse, insbesondere des Steinbruchs im Bereich "Freuling" im Süden des Gebietes. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine andere als einzelstammweise forstliche Nutzung am Stuxenberg; 2. die fischereiliche Nutzung; 3. die Durchführung von Wildfütterungen. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung des Kleinreliefs; 2. Freihaltung der Aufschlüsse im Bereich "Freuling" 	<p>Geschützt werden zwei ehemalige Basaltsteinbrüche westlich Wellesberg.</p> <p>Der Aufschluss "Freuling" enthält auf engem Raum die verschiedenen Absonderungsformen des Basaltes.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.1-19 Ea, Eb, Fa	<p><u>Naturschutzgebiet "Halberger Bachtal"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 39,6 ha</p> <p>An den Bachläufen wird im Wald ein Streifen von 10 m und im Offenland von 5 m beiderseits der Bachmitte unter Schutz gestellt, sofern nicht in der Festsetzungskarte ersichtlich ist, dass Wege, Böschungskanten, Fluchtlinien oder andere eindeutige Abgrenzungen als Grenze herangezogen wurden.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der für Mittelgebirgsbäche typischen Gewässerdynamik der Bachläufe, verbunden mit den charakteristischen Sohl- und Uferstrukturen in weiten Bereichen sowie zur Verbesserung der Uferstruktur in beeinträchtigten Abschnitten; • zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Vegetation aus Bachauenwäldern, Ufergehölzen, Binsen- und Seggensümpfen sowie Hochstaudenfluren mit hoher Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Einflüssen; • zur Erhaltung und Verbesserung der Feucht- und Nasswiesen und -brachen einschließlich der Quellfluren; • zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hangwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil; • in seiner Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Pflanzen- und Tierarten, z.B. für Bachforelle, Schwarzspecht, Rotmilan, Gelbbauchunke, Feuersalamander; Rippenfarn und Ährige Teufelskralle; • aufgrund der regionalen Bedeutung der Bachaue für die Biotopvernetzung; 	<p>Geschützt wird die Talniederung des Halberger Baches westlich Bödingen und nördlich Oberauel und Oberhalberg mit seinen Zuflüssen inklusive ihrer Quell- und Uferbereiche, bachnahen feuchten und nassen Grünlandflächen, Brachen, Sümpfen und Hochstaudenfluren, Bachauenwäldern und feuchten Wäldern, naturnahen Hangwäldern sowie magere Grünlandflächen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Verbesserung magerer Grünlandflächen mit seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; • aufgrund der Bedeutung der naturnahen Wälder und der Bachläufe für Gliederung der Landschaft und das Naturerleben. <p><u>Anzustrebende Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 4 LG geeignet sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • frühzeitige Umwandlung standortfremder Gehölzbestände an den Gewässern in standortheimische Laubholzbestände; • Umwandlung der Nadelwaldbestände im Quellbereich des Halberger Baches sowie des Kalbersiefen westlich Niederhalberg. <p><u>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Tätigkeiten im Rahmen des Wanderfischprogramms NRW, die der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen sind. 	
2.1-20 Ea, Eb	<p><u>Naturschutzgebiet "Sellbachtal"</u> Flächengröße: ca. 16,5 ha Die Unterschutzstellung erfolgt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der für Mittelgebirgsbäche typischen Gewässerdynamik, verbunden mit den charakteristischen Sohl- und Uferstrukturen; • zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Vegetation aus Bachauenwäldern, Binsen- und Seggensümpfen sowie Hochstaudenfluren und Quellfluren mit hoher Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Einflüssen; 	Geschützt wird die Talniederung des Sellbaches zwischen Altenbödingen und Bödingen mit dem Sellbach und seinen Quellbächen, Sümpfen und Hochstaudenfluren, Bachauenwäldern und feuchten Wäldern sowie naturnahen Hangwäldern.

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hangwälder unterschiedlicher Entwicklungsstadien, teilweise mit hohem Alt- und Totholzanteil; • in seiner Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, u. a. für Vögel und Amphibien, z. B. für Rotmilan, Feuersalamander; Rippenfarn, Geflecktes Knabenkraut, Hohe Schlüsselblume; • aufgrund der regionalen Bedeutung des Tales für die Biotopvernetzung; • aufgrund der Bedeutung der naturnahen Wälder und des Bachlaufes für das Landschaftsbild und das Naturerleben. <p><u>Anzustrebende Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 4 LG geeignet sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung des Hybridpappelbestandes im mittleren Bachabschnitt in naturnahen Erlen-Bachauenwald. <p><u>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Tätigkeiten im Rahmen des Wanderfischprogramms NRW, die der Unteren Landschaftsbehörde sind. 	<p>Unter den Pappeln hat sich bereits ein Erlenbestand entwickelt.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.1-21 Eb, Fa, Fb, Fc, Gb, Gc	<p><u>Naturschutzgebiet "Siegthänge"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 178,3 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>1) nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> – 9110 Hainsimsen-Buchenwald, – 9180 Schlucht- und Hangmischwälder, – 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation; • zum Schutz der geschlossenen Waldbestände mit hohem Laubholzanteil standortheimischer Arten und teilweise hohem Totholzanteil; • zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachläufe mit den für Mittelgebirgsbäche typischen Ufer- und Sohlstrukturen sowie bachbegleitender Ufer- und Bachauenwälder; • zur Erhaltung offener Silikatfelsen mit naturraumtypischer Besiedlung mit Moosen und Felsspaltenvegetation als Lebensraum für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Schwarzstieliger und Nordischer Streifenfarn, Karthäusernelke, Graslilie, Wimpernperlgras, Schwalbenwurz, Elsbeere; Zauneidechse; • zur Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen; 	<p>Das Schutzgebiet umfasst in fünf Teilflächen die Hangwälder des Siegtales mit größtenteils historisch als Niederwald bewirtschafteten Laubholzbeständen.</p> <p>Im Bereich des Stachelberges und des Hunnenbachtals beinhaltet das Naturschutzgebiet Teile des Gebietes "Sieg DE - 5210-303", das vom Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiet der EU gemeldet wurde.</p> <p>Über den Grundsatz für die Sicherung und Entwicklung des Naturschutz- und des FFH-Gebietes hinaus erforderliche forstliche Maßnahmen werden über Vereinbarungen zwischen dem Land NRW, dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Waldbesitzer, im Staatswald durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Diese Vereinbarungen bzw. Vorschriften beinhalten u. a. die erforderlichen forstlichen Regelungen, die Aufstellung eines Waldpflegeplanes bzw. Sofortmaßnahmenkonzeptes (SOMAKO).</p> <p>Gemäß § 48 c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.6 BNatSchG alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinem für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, z. B. für Schwarz- und Mittelspecht (Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie) Rotmilan, Bachforelle, Ringelnatter, Feuersalamander; Mondviole, Gelappter Schildfarn, Breitblättriges und Geflecktes Knabenkraut; • aufgrund der besonderen Bedeutung der Kalksinterfelsen für spezialisierte Pflanzenarten wie Starknervenmoos und Fettkraut; • aufgrund der landesweiten Bedeutung für die Biotopvernetzung; • aufgrund der besonderen Bedeutung der Hangwälder für das typische Landschaftsbild des Siegtales und für das Naturerleben. <p>2) nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der geowissenschaftlichen Bedeutung der Kalksinterbildung an der Felsböschung südwestlich von Bülgenuel (L 333); • wegen der geowissenschaftlichen Bedeutung des Steinbruchs nordwestlich von Niederscheid (Felsaufschluss). <p><u>Anzustrebende Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 4 LG geeignet sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung standortfremder Gehölzbestände in den Bachtälern in standortheimische Laubholzbestände. <p><u>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Tätigkeiten im Rahmen des Wanderfischprogramms NRW, die der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen sind. 	<p>Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nur die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit Buchstaben a bis c als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> waldbauliche Maßnahmen in Schutzgebieten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU, die unter forstspezifische Verbote fallen, soweit durch vertragliche Regelungen im Privat- und Kommunalwald oder durch entsprechende Verwaltungsvorschriften im Staatswald ein gleichwertiger Schutz des Gebietes im Sinne des § 48c (3) LG gewährleistet ist. 	<p>In § 48 LG ist die Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU in Landesrecht geregelt.</p>
<p>2.1-22 Eb, Ec</p>	<p><u>Naturschutzgebiet "Limersbach und Zuflüsse"</u> Flächengröße: ca. 18,9 ha Die Unterschutzstellung erfolgt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> aufgrund der für Mittelgebirgsbäche typischen Gewässerdynamik der Fließgewässer, verbunden mit den charakteristischen Sohl- und Uferstrukturen; zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Vegetation aus Erlen-, Eschen- und Weiden-Bachauenwäldern und Hochstaudenfluren sowie Quellfluren mit hoher Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Einflüssen; zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hangwälder, teilweise mit hohem Alt- und Totholzanteil; zur Erhaltung und Verbesserung magerer Grünlandflächen, teilweise mit Streuobstbeständen, mit seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; in seiner Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien und Insekten; zur Erhaltung und Entwicklung aufgelassener Teichanlagen als Lebensräume insbesondere für Amphibien und Wasserinsekten; 	<p>Geschützt wird die Talniederung des Limersbaches zwischen Striefen und Adscheid mit dem Limersbach und seinen Quellbächen, Hochstaudenfluren, Bachauenwäldern und naturnahen Hangwäldern sowie angrenzenden mageren Grünlandflächen.</p> <p>Nordöstlich Striefen und nordwestlich Adscheid.</p> <p>Südöstlich Striefen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der regionalen Bedeutung des Tales für die Biotopvernetzung. <p><u>Zusätzliches Verbot:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Nutzung des Weiden-Auenwaldes am Unterlauf. <p><u>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Tätigkeiten im Rahmen des Wanderfischprogramms NRW, die der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen sind. <p><u>Hinweis:</u> Die Schutzausweisung steht Planungen zur Verwirklichung der Ortsumgehung Uckerath nicht entgegen, soweit für dieses Verkehrsprojekt überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen. Die Bestimmungen des § 62 LG sowie die Bestimmungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung bleiben unberührt. Die Beteiligungsrechte gem. § 12 Abs. 5 LG sind zu beachten.</p>	<p>Nordwestlich Adscheid.</p> <p>Für die Ortsumgehung Uckerath wird derzeit ein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt. Die im Vorfeld erfolgte Prüfung verschiedener Trassenvarianten führte zur Favorisierung eines Trassenverlaufs östlich von Uckerath. Auf die Darstellung im Regionalplan wird verwiesen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.1-23 Eb, Ec, Ed, Fb, Fc, Fd	<p><u>Naturschutzgebiet "Ahrenbach und Adscheider Tal"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 177,9 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>1) nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c sowie Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung des folgenden natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> – 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen; – 9110 Hainsimsen-Buchenwald; • zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässersystems, das insbesondere geprägt ist <ul style="list-style-type: none"> – durch zahlreiche, untereinander verbundene Bäche mit typischen Strukturen wie z. B. Prall- und Gleithängen, Uferabbrüchen und -überhängen sowie verschiedenartig ausgebildetem Gewässergrund, – durch Ufer- und Sumpfbereiche, Röhrichte sowie bachbegleitende Au- und Sumpfwälder und Quellbereiche, – von Feucht- und Nassgrünland (insbesondere Feucht-, Nass- und Sumpfwiesen) im Bereich der Talsohlen sowie von artenreichem Grünland (insbesondere Magerwiesen und -weiden) im Bereich der Hänge sowie von einzelnen Brachflächen, – von tot- und altholzreichen Streuobstwiesen, – von einzelnen naturnahen Stillgewässern, 	<p>Unter Schutz gestellt werden die Bachläufe von Ahrenbach, Adscheider Bach, Biertherbach und Peschbach mit ihren Nebenbächen, den Quell- und Uferbereichen, angrenzenden Bachauen- und Hangwäldern sowie Feucht- und Nassgrünland.</p> <p>Das Gebiet schließt das Gebiet DE-5210-302 "Ahrenbach, Adscheider Tal" ein, das vom Land Nordrhein-Westfalen der EU als FFH-Gebiet gemeldet wurde.</p> <p>Gemäß § 48 c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.6 BNatSchG alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinem für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nur die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit Buchstaben a bis c als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> – von strukturreichen, naturnahen Laubwäldern wie Eichen-Hainbuchenwäldern, Eichen-Birken-Buchenwäldern, alten stechpalmenreichen Buchenwäldern und Auen- und Sumpfwäldern, von artenreichen Waldrändern und -säumen sowie Gebüsch, – von den Übergängen zwischen den feuchten bis nassen, teilweise quelligen Talgründen zu den frischen bis mäßig trockenen Hangbereichen, – von ehemaligen, strukturreichen Weinbergsbrachen mit Magerrasenvegetation, – von der großen Strukturvielfalt der zahlreichen, eng verzahnten landschaftsraumtypischen Biotope mit einem großen Anteil an Kleinstrukturen, wie z. B. anstehendem Fels, natürlichen Böschungen oder Totholz • als Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien sowie verschiedenen Insekten wie z.B. Heuschrecken und Schmetterlinge; • aufgrund seiner landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund; • zur Erhaltung und Entwicklung <ul style="list-style-type: none"> – der typischen, miteinander verzahnten Mittelgebirgsbäche, die gekennzeichnet sind durch <ul style="list-style-type: none"> – den naturnahen Verlauf des Adscheider Baches, des Ahrenbaches, des Bierthbaches und des Peschbaches sowie ihrer Zuläufe, – die naturnah ausgebildeten Bachtäler mit überwiegend kerbtalartig eingeschnittenem Oberlauf und bachabwärts breiter werdendem Talgrund, 	Südlich der Stadt Blankenberg.

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> – den natürlichen Strukturreichtum der Bäche und der angrenzenden Flächen, – einer für den Landschaftsraum typisch ausgebildeten Mittelgebirgslandschaft mit abwechslungsreicher Morphologie und gewässerreichen, teils bewaldeten, teils als Grünland genutzten Tälern und überwiegend bewaldeten Hängen, – der Relikte ehemaliger, unbewaldeter Weinbergshänge, – von seltenen, landschaftsraumtypischen Biotopen, insbesondere solcher feuchter bis nasser, quelliger oder magerer Ausprägung, sowie der Vorkommen von bedrohten Pflanzengesellschaften und von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, – des Gebietes und seiner Bestandteile im Biotopverbund von Fließgewässern, Wäldern und Grünland. <p>2) nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der geowissenschaftlichen Bedeutung der Steinbrüche unterhalb von Stadt Blankenberg (südlich der Fischteiche). <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bisher nicht mit Pferden beweidete Flächen mit Pferden zu beweiden; 2. Düngemittel, Gülle oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern; zugelassen bleibt die Ausbringung im Rahmen der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; 3. Gehölze, insbesondere Streuobstbäume, durch Beweidung zu beschädigen; 	<p>Als Beschädigung gelten neben Schäl- und Verbisschäden auch Beschädigungen des Wurzelwerkes durch übermäßige Beweidung.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>4. im Bereich der ehemaligen Weinberge Kirrungen zu errichten oder zu erneuern sowie offene Ansitzleitern ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten;</p> <p>5. Bienenstöcke im Bereich zwischen dem Ahrenbach und der Kreisstraße K 19 aufzustellen.</p> <p><u>Zusätzliches Gebot:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausrichtung der waldbaulichen Maßnahmen auf die natürlichen Waldgesellschaften. 2. Offenhalten der ehemaligen Weinberghänge durch entsprechende Pflegemaßnahmen. <p><u>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Tätigkeiten im Rahmen des Wanderfischprogramms NRW, die der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen sind. • waldbauliche Maßnahmen in Schutzgebieten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU, die unter forstspezifische Verbote fallen, soweit durch vertragliche Regelungen im Privat- und Kommunalwald oder durch entsprechende Verwaltungsvorschriften im Staatswald ein gleichwertiger Schutz des Gebietes im Sinne des § 48c (3) LG gewährleistet ist. 	<p>Unbewaldete Hangflächen zwischen der Stadt Blankenberg und dem Ahrenbach.</p> <p>Die Zustimmung zur Errichtung von Ansitzleitern kommt in Frage, wenn sich aufgrund von Schäden an angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Erforderlichkeit ergibt.</p> <p>In § 48 LG ist die Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU in Landesrecht geregelt.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • die Wiederaufnahme der vorher rechtmäßig ausgeübten Nutzung von Flächen nach Beendigung von Verträgen oder nach Beendigung der Teilnahme an Programmen auf Basis der Naturschutz- und Agrarsonderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union; 	<p>Hierzu zählen auch Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises.</p>
	<p><u>Hinweis:</u> Die Schutzausweisung steht Planungen zur Verwirklichung der Ortsumgehung Uckerath nicht entgegen, soweit für dieses Verkehrsprojekt überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen. Die Bestimmungen des § 62 LG sowie die Bestimmungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, der Eingriffsregelung sowie einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bleiben unberührt. Die Beteiligungsrechte gem. § 12 Abs. 5 LG sind zu beachten.</p>	<p>Für die Ortsumgehung Uckerath wird derzeit ein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt. Die im Vorfeld erfolgte Prüfung verschiedener Trassenvarianten führte zur Favorisierung eines Trassenverlaufs östlich von Uckerath. Auf die Darstellung im Regionalplan wird verwiesen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.1-24 Ef	<p>Naturschutzgebiet "Basaltsteinbruch Eudenberg"</p> <p>Flächengröße: ca. 36,9 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>1) nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c sowie Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung des folgenden natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> – 9130 Waldmeister-Buchenwald; • zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften folgender, wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG: <ul style="list-style-type: none"> – 1193 Gelbbauchunke, – 1166 Kammmolch; • zur Erhaltung und Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> – des Steinbruchsees, – der flachen Klein- und Kleinstgewässer als Lebensraum für Amphibien, vor allem der Gelbbauchunke, – der sonnenexponierten Steilböschungen und Felswände als Lebensraum der Zauneidechse, der Geburtshelferkröte und der Felsspaltenvegetation, – der Pionier-, Trocken- und Magerrasenstandorte, der Sukzessionsgebüsche und -wälder sowie der Laubmischwaldbestände als abwechslungsreicher Lebensraum mit natürlicher Entwicklung im Bereich des ehemaligen Basaltsteinbruchs einschließlich ehemals zugehöriger Betriebsflächen, 	<p>Geschützt wird ein ehemaliger Basaltsteinbruch an der Südgrenze des Plangebietes nördlich der Ortschaft Eudenberg mit Steinbruchsee, Laubmischwald, Wiesen und Brachflächen sowie der südliche Abschnitt des Hanfbachtales mit Fließgewässer, Wald und (teilweise aufgelassener) Grünlandnutzung.</p> <p>Das Gebiet schließt Teile des Gebietes DE-5309-304 "Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg / Tongrube Eudenbach" ein, das vom Land Nordrhein-Westfalen der EU als FFH-Gebiet gemeldet wurde.</p> <p>Gemäß § 48 c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.6 BNatSchG alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinem für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.</p> <p>Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nur die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit Buchstaben a bis c als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> – des naturnah strukturierten Hanfbachs, der geprägt ist durch <ul style="list-style-type: none"> – typische Strukturen wie Prall- und Gleithänge, Uferabbrüche und -überhänge sowie der Abfolge verschiedenartig ausgeprägter Gewässersohlen und – naturnahe Uferbereiche mit bachbegleitenden Erlen-Ufergehölzen sowie Au- und Sumpfwaldbereichen, – der ehemals teilweise als Niederwald genutzten Hangwälder, – der natürlichen und strukturreichen Waldgesellschaften, wie Waldmeister-Buchenwald, Birken-Buchenwald und der alt- und totholzreiche ehemalige Buchenniederwald – der Aue des Hanfbachtales mit Grünlandflächen (insbesondere Feuchtgrünlandflächen), – des Gebietes mit seiner großen Strukturvielfalt und zahlreichen, eng verzahnten Biotopen, wie z.B. vegetationslosem Fels, Schutthalden, Totholz, Feucht- und Trockenbereiche und seinem hohen Anteil an Kleinstrukturen, • als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere von Vögeln, Amphibien und Reptilien sowie verschiedenen Insekten; • zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte und Zauneidechse; 	

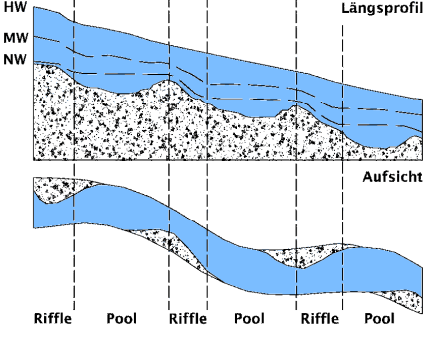
Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • zum Schutz und zur Erhaltung des aufgegebenen Basaltsteinbruchs als wichtiger Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten; • zur Erhaltung des abwechslungsreichen Mosaiks verschiedenartiger, eng verzahnter Biotope wie Sukzessionswald, Gebüsch, Still- und Fließgewässer, Felswände und Brachflächen in verschiedenen Sukzessionsstadien und zur Erhaltung der dort vorkommenden Lebensgemeinschaften; • zur Erhaltung des Grünlandes und der bachbegleitenden Erlensäume als Teillebensraum zahlreicher Tierarten und aufgrund ihrer hydrologischen Pufferfunktion; • wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – wegen der besonderen Eigenart und Seltenheit von seit längerem ungenutzten Flächen in einer ansonsten vom Menschen intensiv genutzten Umgebung; – wegen der besonderen Eigenart, Seltenheit und Schönheit des naturnahen Bachtals; – aufgrund der Seltenheit des Vorkommens von in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten, <p>2) nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der geowissenschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung des Basalt-Aufschlusses. 	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Gülle oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern; Zugelassen bleibt die Ausbringung im Rahmen der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie unter Berücksichtigung von Ziffer 30 der allgemeinen Verbote in Naturschutzgebieten; 2. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften; 3. Besatzmaßnahmen im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW im Steinbruchsee; <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung / Schaffung von sonnigen Klein- und Kleinstgewässern, sonnigen Hängen und Felswänden; 2. Offenhalten der Magerrasenflächen für z.B. Ackerfilzkraut; 3. Ausrichtung waldbaulicher Maßnahmen auf die natürlichen Waldgesellschaften; 4. Anstreben einer Grünlandnutzung, die sich an den Empfindlichkeiten der Bachaue orientiert; 5. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer; 6. Erhaltung des Kleinreliefs. <p><u>Anzustrebende Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 4 LG geeignet sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Umbau von Nadelbaumbeständen im Bereich der Siefen in naturnahe Laubwaldbestände; 	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Zugelassen bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb des Motoren-Teststandes in dem Steinbruch in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang als rechtmäßig ausgeübte Nutzung. <p><u>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Waldbauliche Maßnahmen in Schutzgebieten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU, die unter forstspezifische Verbote fallen, soweit durch vertragliche Regelungen im Privat- und Kommunalwald oder durch entsprechende Verwaltungsvorschriften im Staatswald ein gleichwertiger Schutz des Gebietes im Sinne des § 48c (3) LG gewährleistet ist. • die Wiederaufnahme der vorher rechtmäßig ausgeübten Nutzung von Flächen nach Beendigung von Verträgen oder nach Beendigung der Teilnahme an Programmen auf Basis der Naturschutz- und Agrarsonderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union; 	<p>Nördlich des Steinbruchsees.</p> <p>In § 48 LG ist die Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU in Landesrecht geregelt.</p> <p>Hierzu zählen auch Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises.</p>
2.1-25 Fa	<p><u>Naturschutzgebiet "Hunnenbach und Zuflüsse"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 15,4 ha</p> <p>An den Bachläufen wird ein Streifen von 10 m beiderseits der Böschungsoberkanten unter Schutz gestellt, sofern nicht in der Festsetzungskarte ersichtlich ist, dass Wege, Böschungskanten, Fluchtlinien oder andere eindeutige Abgrenzungen als Grenze herangezogen wurden.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der für Mittelgebirgsbäche typischen Gewässerdynamik der Fließgewässer, verbunden mit den charakteristischen Sohl- und Uferstrukturen; 	<p>Geschützt wird das tief eingeschnittene Bachtal des Hunnenbaches an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes mit dem Kammerforstbach / Hunnenbach mit den Quellbächen, Bachauenwäldern und naturnahen Hangwäldern unterschiedlicher Entwicklungsstadien.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Erlen- und Eschen-Bachauenwälder mit vielfältigen Übergängen zu feuchten bis trockenen Hangwäldern unterschiedlicher Entwicklungsstadien; • zum Schutz quelliger Waldstandorte mit hoher Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Einflüssen; • in seiner Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. für Bachforelle, Dachs, Schwarzspecht, Rotmilan, Feuersalamander, Rippenfarn; • aufgrund der regionalen Bedeutung für die Biotopvernetzung. <p><u>Zusätzliches Verbot:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wiederaufforstungen mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften. <p><u>Zusätzliches Gebot:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. belassen von Totholz in den naturnahen Erlen-Bachauenwäldern; <p><u>Anzustrebende Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 4 LG geeignet sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Nadelbäume aus der Bach- aue <p><u>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Tätigkeiten im Rahmen des Wanderfischprogramms NRW, die der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen sind. 	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.1-26 Fc, Fd	<p><u>Naturschutzgebiet "Am Weißen Stein"</u></p> <p>Flächengröße: ca. 3,6 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>1) nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtheide-Gesellschaften in enger Verzahnung mit Birken-Bruchwaldgesellschaften und Birken-Eichen-Wäldern; • zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, totholzreicher Birken-Eichen-Wälder; • in seiner Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z. B. Glockenheide und Borstgras; • aufgrund der Bedeutung der lichten Waldgesellschaften der Birken- und Birken-Eichen-Wälder für das Landschaftsbild und das Naturerleben; <p>2) nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der geowissenschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung des oberflächennahen Quarzganges als wertvoller geologischer Aufschluss und bedeutendes Zeugnis des ausgedehnten regionalen Quarzabbaus. <p><u>Anzustrebende Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 4 LG geeignet sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Feuchtheidegesellschaften durch Auflichtung des Waldes und Bekämpfung von Adlerfarn • Umwandlung von angrenzenden Nadelholzbeständen in Feuchtheidegesellschaft 	<p>Geschützt werden ein Komplex aus Birkenbruchwald und Feuchtheide-Relikten sowie der Verlauf eines oberflächennahen Quarzganges südwestlich Süchterscheid.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.1-27 Fc, Fd, Gb, Gc, Gd, Ge, Hc, Hd, He	<p>Naturschutzgebiet "Krabach / Ravensteiner Bach"</p> <p>Flächengröße: ca. 205,8 ha</p> <p>An den Bachläufen wird im Wald ein Streifen von 10 m und im Offenland von 5 m beiderseits der Böschungsoberkanten unter Schutz gestellt, sofern nicht in der Festsetzungskarte ersichtlich ist, dass Wege, Böschungskanten, Fluchtlinien oder andere eindeutige Abgrenzungen als Grenze herangezogen wurden.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der für Mittelgebirgsbäche typischen Dynamik der Fließgewässer, verbunden mit Seitengerinnen, charakteristischen Sohl- und Uferstrukturen wie Schotter-Sand- und Schlamm-bänken, ausgeprägten "Riffle-Pool-Strecken" sowie Uferabbrüchen und offenen Felsabbrüchen; • zur Erhaltung und Entwicklung der typischen Morphologie der Bachaue mit hoher Substratvielfalt; • zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Vegetation aus Quellfluren, Ufergehölzen, Röhrichten, Binsensümpfen und Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Nassbrachen sowie Erlen- und Eschen-Bachauenwäldern mit Übergängen zu Bruchwäldern sowie sonstigen naturnahen Laubwäldern; • zur Erhaltung der Hangwälder mit hohem Totholzanteil als Lebensraum seltener, spezialisierter Pflanzen- und Tierarten, z.B. Höhlenbrüter und Insekten; • zur Erhaltung und Entwicklung tief eingeschnittener Seitensiefen mit moos- und farnreichen Schatthangwäldern; 	<p>Geschützt werden in den Tälern des Krabaches und des Ravensteiner Baches und ihrer Zuflüsse, u. a. Meisenbach, Lückerber Bach, Thelsbach, Darscheider Bach, die Bachläufe selbst mit ihren kleineren Zuflüssen und Quellbächen inklusive der Uferbereiche, die Bachauenwälder sowie Sümpfe, Röhrichte, Hochstaudenfluren, nasses und feuchtes Grünland sowie mageres Grünland, Streuobstwiesen und alte, naturnahe Waldbestände an den Talhängen.</p> <p>Riffle-Pool-Strecken sind für naturnahe Schotterbäche typische Abfolgen schnell fließender, flacher Rauschen (Riffles) und langsam fließender, tieferer Becken (Pools).</p>  <p>Sie haben eine wichtige Funktion als Laich- und Jungfischhabitat für anspruchsvolle Kieslaicher wie Lachs, Äsche und Forelle.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • in der Funktion des Gebietes als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für heimische Fische (Bachforelle, Groppe, Steinbeißer, Schlammpeitzger), Mollusken, Insekten (Blaflügelige Prachtlibelle, Großer Fuchs, Schachbrett, Silberfalter), Amphibien (Feuersalamander, Kamm- und Faden-Molch), Reptilien (Ringelnatter, Zauneidechse), Fledermäuse (Wasser- und Teichfledermaus), Vögel (Grau-, Grün-, Schwarz- und Kleinspecht, Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Neuntöter, Wespenbussard), und Pflanzen wie Sumpfeilchen, Blasensegge, Geflecktes und Breitblättriges Knabenkraut; • zur Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland sowie Ufergehölzen in Bachabschnitten außerhalb des Waldes; • aufgrund der standörtlich bedingten Seltenheit und hohen Empfindlichkeit der feuchteabhängigen Lebensräume wie Auen-, Sumpf- und Bruchwälder, feuchtes und nasses Grünland und Brachen, Hochstaudenfluren, Röhrichte und Quellfluren gegenüber anthropogenen Einflüssen; • zur Erhaltung und Verbesserung magerer Grünlandflächen und Brachen an den Talhängen mit seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, z.B. Schmetterlinge (Schachbrettfalter, Grünwidderchen, Blutströpfchen), Heuschrecken; Heidekreuzblümchen; 	<p>Mageres Grünland findet sich am Ravensteiner Bach südöstlich Lückert, am Darscheider Bach nordöstlich Darscheid, an einem Seitensiefen des Ravensteiner Baches südöstlich Sückterscheid, an einem Seitensiefen des Ravensteiner Baches östlich Oberscheid, an einem Seitensiefen des Krabaches südwestlich Hülscheid sowie an einem Seitensiefen des Krabaches südöstlich Fernegierscheid.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der landesweiten Bedeutung des Krabachtales für den Biotopverbund; • aufgrund der besonderen Bedeutung der naturnahen Bachaue mit ausgedehnten, lichten Erlen-Bachauenwäldern für die Gliederung des Landschaftsbildes und für das Naturerleben. <p><u>Zusätzliches Verbot:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nutzung der Ufergehölze in den offenen Bachabschnitten. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entfernung des Uferverbaues, wo dieser nicht zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich ist; 2. zulassen der Sukzession auf den Brachen am Darscheider Bach; <p><u>Anzustrebende Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 4 LG geeignet sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • vorzeitige Umwandlung der Nadelholzbestände im Krabachtal nordöstlich Hülscheid in Bachauenwäldern; • Umwandlung standortfremder Nadelholz- und Pappelbestände an den Gewässern in standortheimische Laubwaldbestände; <p><u>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Tätigkeiten im Rahmen des Wanderfischprogramms NRW, die der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen sind. 	<p>Ausgedehnte Brachen östlich Ravenstein.</p> <p>Die gewässernahen Nadelholzbestände beeinträchtigen einen morphologisch hervorragend ausgebildeten Bachabschnitt mit naturnahen Erlen-Bachauenwäldern in den angrenzenden Abschnitten.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Hinweis:</u> Die Schutzausweisung steht Planungen zur Verwirklichung der Ortsumgehung Uckerath nicht entgegen, soweit für dieses Verkehrsprojekt überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen. Die Bestimmungen des § 62 LG sowie die Bestimmungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung bleiben unberührt. Die Beteiligungsrechte gem. § 12 Abs. 5 LG sind zu beachten.</p>	<p>Für die Ortsumgehung Uckerath wird derzeit ein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt. Die im Vorfeld erfolgte Prüfung verschiedener Trassenvarianten führte zur Favorisierung eines Trassenverlaufs östlich von Uckerath. Auf die Darstellung im Regionalplan wird verwiesen.</p>
2.1-28 Fe	<p><u>Naturschutzgebiet "Eulenberg"</u> Flächengröße: ca. 16,3 ha Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>1) nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung eines Steinbruchsees mit unterschiedlich ausgeprägten Uferformen als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien; • zur Erhaltung sonnenexponierter Steilböschungen und Felswände als Lebensraum für wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten wie die Zauneidechse und Felsgrus- und Felsspaltenvegetation mit Milzfarn, Blauschwengel und Schwarzstieligem Streifenfarn; • in seiner Funktion als Lebensraum für spezialisierte, teilweise in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für Vögel, Amphibien und Reptilien sowie Insekten; z. B. für Schwalbenschwanz, Schachbrett, Braunauge; Hausrotschwanz, Dorngrasmücke, Zwergtaucher, Turmfalke, Wespenbussard, Uhu (potentieller Lebensraum); Ringelnatter; Wiesenhabichtskraut, Spiegelndes Laichkraut; 	<p>Geschützt wird ein ehemaliger Basaltsteinbruch nördlich der Ortschaft Eulenberg mit Steinbruchsee, Hangwäldern und Brachflächen.</p> <p>Das Gebiet wurde vom Naturschutzbund (NABU) Rhein-Sieg aus Mitteln der Nordrhein-Westfalen-Stiftung im Jahr 2005 erworben.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung eines Mosaiks von Pionier-, Trocken- und Magerrasenstandorten, Pioniergebüschen und -wäldern sowie von Laub-Mischwald auf den Hängen als vielfältiger Biotopkomplex; <p>2) nach § 20 Satz 1 Buchstabe nach § 20b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der geowissenschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung des Basalt-Aufschlusses. <p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbringen und Lagern von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, Gärfutter oder Gülle; 2. die fischereiliche Nutzung; 3. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 7. mit Ausnahme der Wildnachfolge gemäß § 22a (1) Bundesjagdgesetz; erlaubt bleibt die Jagd auf Schwarzwild und Füchse zur Begrenzung der Populationsdichte oder aus seuchenhygienischen Gründen im Rahmen der Jagdzeiten-Verordnung 4. die Durchführung von Wildfütterungen; 5. das Aufstellen von Bienenstöcken. <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherung des Stollens als Lebensraum für Fledermäuse durch Anbringen eines geeigneten Schutzgitters; 2. Erhaltung des Kleinreliefs; 3. Pflege der offenen und halboffenen Bereiche; 4. Orientierung waldbaulicher Maßnahmen an den natürlichen Waldgesellschaften. 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.2	<p><u>Landschaftsschutzgebiete</u></p> <p>Gemäß §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 (2) LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen gekennzeichneten Gebiete 2.2-1 bis 2.2-4 sind Landschaftsschutzgebiete. In diesen Gebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote, die Bestimmungen für Unberührtheit, Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten, sowie die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten angegebenen besonderen Ver- und Gebote und sonstigen spezifischen Bestimmungen.</p> <p>Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Bestimmungen des § 62 LG unberührt.</p> <p>In der Festsetzungskarte sind Grünlandflächen mit besonderer Bedeutung für den Schutzzweck mit einer Schraffur im 45°-Winkel als zu erhaltendes Grünland gekennzeichnet.</p> <p><u>Allgemeine Verbote:</u></p> <p>Nach § 34 (2) LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 (3) LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>Schutzzweck gemäß § 21 LG</p> <p>a) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;</p> <p>b) Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;</p> <p>c) besondere Bedeutung für die Erholung.</p> <p>Auf den zu erhaltenden Grünlandflächen gelten spezielle Regelungen. Eine Befreiung von dem Verbot unter Ziffer 25 (Umwandlung in eine andere Nutzung oder Schädigung der Grasnarbe) widerspricht i. d. R. dem Schutzzweck. Diese Flächen eignen sich in besonderem Maße für produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf Grünland (vgl. LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN RHEINLAND UND WESTFALEN-LIPPE 2003).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>In den geschützten Gebieten ist insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen einschl. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern; 2. Werbeanlagen im Sinne von § 13 (1) Bauordnung NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen; 4. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Ablagerung von Abfall und Schutt, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen; 5. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art einschließlich Drainagen oder Drängräben zu verlegen, zu errichten oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt verändern; 6. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen, notwendigen Kulturzäunen und Einfriedungen von Grundstücken innerhalb von Ortslagen; 	<p>Bauliche Anlagen sind auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landungs-, Boots- und Angelstege • Fischzuchtanlagen • Dauercamping- und Zeltplätze • Sport- und Spielplätze • Reitplätze • Lager- und Ausstellungsplätze <p>Veränderungen der Boden- bzw. Geländegestalt sind auch z.B. die Beseitigung von Geländeterrassen, Terrassen-/Hangkanten und Wegeböschungen sowie die Verfüllung von Senken und Bodenmulden.</p> <p>Die bestehende und genehmigte Trinkwassergewinnung ist nicht betroffen.</p> <p>Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>7. außerhalb von angelegten und genehmigten Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;</p> <p>8. Lagerplätze und Güllesammelbehälter anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;</p> <p>ausgenommen von diesem Verbot sind Lagerplätze für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen und außerhalb der in der Festsetzungskarte mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichneten Grünlandflächen;</p> <p>9. mit Fahrzeugen einschließlich Fahrrädern außerhalb der befestigten Wege zu fahren sowie Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen abzustellen sowie außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten;</p> <p>10. Wohn- und Bauwagen oder andere mobile Unterkünfte bzw. Unterstände außerhalb von Hofräumen und öffentlichen Verkehrsflächen auf- oder abzustellen; ausgenommen sind Bauwagen, die unmittelbar aufgrund einer genehmigten Baumaßnahme benötigt werden;</p> <p>11. das Zelten, Campen oder Lagern; ausgenommen ist das Lagern für eine Nacht und das Zelten für eine Nacht mit nicht mehr als 5 Campingzelten;</p> <p>12. Camping-, Zelt- oder Picknickplätze anzulegen, zu ändern oder zu erweitern;</p> <p>13. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsportsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern sowie Modellfluggeräte mit Motor fliegen zu lassen;</p>	<p>Trampelpfade gelten nicht als Wege.</p> <p>Als Hofräume gelten durch Gebäude und geschlossene Gehölzbestände begrenzte Hofstellen und deren direktes Umfeld.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>14. Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen oder Motorflugzeugen (einschließlich Modellflugzeugen);</p> <p>15. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>16. stehende und fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;</p> <p>17. die Ufer und Sohlen der Fließ- und Stillgewässer sowie Quellen und Quellsümpfe zu verändern oder zu beeinträchtigen – z. B. durch Einbringen von Bodenmaterial und Bauschutt, Beweidung / Tritt von Weidetieren oder die Anlage von Zugängen – sowie die Wasserqualität zu beeinträchtigen;</p> <p>18. Gewässerböschungen zwischen dem 1. März und dem 30. Juni zu mähen;</p> <p>19. Gewässer-, Graben- und Wegraine zu schädigen, zu beseitigen oder in die Bodennutzung einzubeziehen;</p> <p>20. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;</p> <p>21. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, hochstämmige Obstbaumbestände, Kopfbäume, Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie Wälder und sonstige geschlossene Gehölzbestände einschließlich Ufergehölze zu beweiden;</p> <p>22. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzung umzuwandeln;</p>	<p>Der Bau von Schutzzäunen kann ggfs. durch Teilnahme am Uferstrandstreifenprogramm gefördert werden.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch der Verbiss durch Weidetiere, das Verletzen des Wurzelwerks im Traufbereich sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z. B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen, jedoch nicht die ordnungsgemäße Pflege außerhalb der Nistzeiten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>23. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen neu anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>24. Brachflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzuberechen;</p> <p>25. die in der Festsetzungskarte mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichneten Grünlandflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr flächenhaft zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;</p> <p>26. Streuobstwiesen zu roden, umzuberechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;</p> <p><u>Allgemeine Gebote:</u></p> <p>1. bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes sind standortheimische Gehölze zu verwenden;</p>	<p>Brachflächen sind gemäß § 24 (2) LG Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Nicht zu den Brachflächen zählen solche Flächen, die im Rahmen der EU- Agrarreform vorübergehend nicht ackerbaulich genutzt werden. Das heißt, dass neben den Stilllegungsflächen auch Flächen, die aus der aktuellen Nutzung genommen wurden, und Flächen, die in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden, nicht den Tatbestand der Brachfläche i.S. des Landschaftsplanes erfüllen.</p> <p>Paddocks sind Pferdeauslaufflächen, bei denen der Grünlandaufwuchs verdrängt oder gezielt beseitigt wird.</p> <p>Die in den einzelnen Landschaftsräumen standortheimischen Gehölze sind im Landschaftsplan unter 5.8 aufgeführt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Anzustrebende Maßnahmen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auszäunung der Ufer im Bereich von Viehweiden zum Schutz der Gewässer vor Trittschäden; 2. extensive Nutzung von Grünlandflächen, insbesondere der in der Festsetzungskarte mit einem 45°-Winkel gekennzeichneten Flächen, sowie die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Überschwemmungsgebiet der Fließgewässer im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen; 	<p>Sofern öffentliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese in Anspruch genommen werden.</p>
	<p><u>Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 4 LG; Dies gilt nicht für die Verbote unter den Ziffern 1, 4, 5, 8, 10, 15, 17 - 21 und 23 - 26. <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen und Anlagen; • die Anlage befestigter Lagerplätze für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen und außerhalb der mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichneten Grünlandflächen; • die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion; • die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen außerhalb des Waldes; • das Aufstellen schlichter Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte; 	<p>Die für die Landwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im wesentlichen die Errichtung baulicher Anlagen und die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes, den Schutz von Gehölzen sowie die Umwandlung bestimmter Grünlandflächen.</p> <p>Die Hofstelle umfasst die großzügige, flächige Abgrenzung aller zur wirtschaftlichen Einheit des Hofes gehörenden Gebäude und baulichen Anlagen. Darüber hinaus alle baulichen Erweiterungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes, einschließlich Altenteilerwohnungen, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zum Betrieb stehen und die, angelehnt an das Baurecht, in Ruf- und Sichtweite des landwirtschaftlichen Betriebes anzusiedeln sind, bzw. mit diesem in funktionalem Zusammenhang stehen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • die Einrichtung ortsüblicher Verkaufsstände für selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können; • das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer • die Wiederaufnahme der vorher rechtmäßig ausgeübten Nutzung von Flächen nach Beendigung von Verträgen oder nach Beendigung der Teilnahme an Programmen auf Basis der Naturschutz- und Agrarsonderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union; <p>Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 2 BauGB auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, und deren Zulassung im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt;</p> <p>2. die im Sinne des § 2c Abs.5 LG ordnungsgemäße und den Zielen des § 5 (5) BNatSchG und des § 1b Landesforstgesetz NRW entsprechende Forstwirtschaft;</p> <p>zulässig bleibt die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Forstwege sowie die Überführung bestehender Forstwege in eine höhere Ausbaustufe einschließlich der Gewinnung von Wegebaumaterial in geringem Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, soweit nicht erhebliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorgenommen werden. Dies gilt nicht für die Verbote unter den Ziffern 1, 4 - 6 und 15 - 17 und 20 - 24;</p>	<p>Die für die Forstwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Errichtung baulicher Anlagen und die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern und deren Ufer sowie von Brachen und Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes sowie die Erstaufforstung.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW und des § 5 (6) BNatSchG; dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1-3, 6, 16 und 17;</p> <p>4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Bundesjagdgesetz einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz NRW; hierzu gehört auch die Einrichtung von Jagdhochsitzen und Wildfütterungen; dies gilt nicht für die Verbote unter den Ziffern 16, 17 und 24;</p> <p>5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist;</p> <p>6. die Unterhaltung, Wartung sowie der Betrieb von Straßen, Wegen und Bahnanlagen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Drainagen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen;</p> <p>7. die Unterhaltung von Gewässern einschließlich der Mahd von Uferbereichen auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde zu genehmigenden, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes;</p> <p>8. die bisher regelmäßig durchgeführten Brauchtums-, Sport- und Freizeitveranstaltungen (einschließlich Brauchtumsfeuer) der ortsansässigen Vereine und Kommunen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p>	<p>Die für die Fischerei weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Errichtung baulicher Anlagen und die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen.</p> <p>Die für die Ausübung der Jagd weiter bestehenden Verbote betreffen im wesentlichen die Veränderung von Brachen oder magerem, feuchtem und nassem Grünland sowie sonstiger Feuchtgebiete, z. B. bei der Anlage von Wildäckern und Kirrungen, sowie den Schutz von Gewässern und deren Ufer.</p> <p>Für das LSG „Siegau“ besteht eine Liste der abgestimmten Sport- und Freizeitveranstaltungen ortsansässiger Vereine und der Stadt Hennef. Für sonstige Veranstaltungsorte erstellt die Stadt Hennef eine Liste der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>9. die Nutzung, Unterhaltung und Sanierung bestehender, legaler und bei der Stadt Hennef registrierter Spiel- Und Bolzplätze sowie der Grünanlagen am Allner See und Brandweiher Söven; hierzu zählen auch die Veranstaltungen, welche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang durchgeführt werden und mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes verträglich sind;</p> <p>10. die Durchführung von Maßnahmen (wie z.B. Herstellung von Sichtbezügen), die in einem von der Unteren Landschaftsbehörde zu erstellenden Konzept für den Geltungsbereich der Denkmalschutzsatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ festgelegt werden.</p>	<p>Die Stadt Hennef hat ein Verfahren zur Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung für einen Kulturlandschaftsbereich zwischen Stadt Blankenberg und Bödingen eingeleitet. Der geplante Geltungsbereich (Stand Dezember 2006) ist in der Entwicklungskarte des Landschaftsplans kenntlich gemacht.</p> <p>Das Maßnahmenkonzept wird mit der Stadt Hennef, den betreffenden Heimatvereinen sowie den Naturschutzverbänden abgestimmt.</p> <p>Für den Bereich von Stadt Blankenberg liegt ein Kulturlandschaftspflegekonzept vom 22.08.07 vor. Es ist mit der Stadt Hennef und dem Heimat- und Verkehrsverein Blankenberg abgestimmt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>11. die Durchführung von Maßnahmen, die in einem von der Stadt Hennef mit dem Rhein-Sieg-Kreis zu erstellenden Handlungsrahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur im Geltungsbereich der Denkmalschutzsatzung festgelegt und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Die Bestimmungen zur Durchführung der Eingriffsregelung bleiben unberührt. Die Beteiligungsrechte gem. § 12 LG sind zu beachten.</p> <p>12. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;</p> <p>13. die Wiederherstellung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW nach Schadensereignissen (z.B. Brand);</p> <p>14. die Errichtung von nicht baugenehmigungspflichtigen Gartenhäuschen auf bebauten Hausgrundstücken;</p> <p>15. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen;</p>	<p>Im Rahmen des Regionale-2010-Projektes „Kulturlandschaftsraum Obere Sieg“ wird ein Konzept erarbeitet, um die Potentiale der historischen Kulturlandschaft an der oberen Sieg darzustellen und weiter zu entwickeln. Hierzu zählt auch der Bereich der Burg und Stadt Blankenberg, die als historisches Ensemble eine besondere touristische Bedeutung für die Gesamregion haben. Die gewünschte Entwicklung dieses touristischen Potentials setzt z. T. flankierende infrastrukturelle Maßnahmen voraus (z.B. die Verbesserung des für größere Veranstaltungen unzureichenden Parkpatzangebots).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>16. die bei Inkrafttreten des Landschaftsplans auf den Grundstücken Gemarkung Geistingen, Flur 48, Flurstücke 95, 133, und 97, 104, 129 rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen einschließlich behördlicherseits genehmigungsbedürftiger Anpassungen oder Änderungen, z.B. aus Gründen veränderter Umweltstandarts oder zur Gewährleistung des Bestandsschutzes;</p> <p>17. Maßnahmen zur Gefahrenermittlung im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>18. sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>19. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Auf den genannten Flurstücken existieren Betriebsstätten der Firmen Betas GmbH & Co. KG und Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH und deren Besitz- bzw. Eigentümergesellschaften. Diese sind rechtskräftig genehmigt und genießen Bestandsschutz.</p>
	<p><u>Ausnahmen</u></p> <p>1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten und Geboten erteilen für Maßnahmen, wenn diese dem jeweiligen besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern.</p> <p>2. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG von den Verboten erteilen, wenn sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und den Charakter der Gebiete nicht verändert:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);</p> <p>b) für ein nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässiges Vorhaben, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt und eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>c) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1 – 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2,3,5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 m² oder kleiner als 10 % der Grundfläche) und eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird;</p> <p>d) für das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen soweit Gehölzbestände durch Eingriffe in den Wurzelraum nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>e) für das Errichten von landwirtschaftlichen Viehunterständen mit höchstens 3 Wänden in Holzbauweise;</p> <p>f) für die Nutzungsumwandlung von Grünlandflächen in den mit einer Schraffur im 45°-Grad-Winkel gekennzeichneten Flächen wegen einer Betriebsumstrukturierung, zur Existenzsicherung oder bei Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit;</p> <p>g) für landwirtschaftliche Betriebe die Anlage von Schmuckreisig- und Baumschulkulturen;</p>	<p>Hierunter fallen insbesondere Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe bei Vorliegen der Voraussetzungen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>h) für Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen.</p> <p>Die Bestimmungen des § 62 LG bleiben unberührt.</p>	<p>Der Hangwald nördlich und nord-östlich unterhalb der Burgruine Blankenberg ist ein nach § 62 LG gesetzlich geschützter Biotop.</p>
	<p><u>Befreiungen</u></p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag von den Verboten eine Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>§ 5 LG gilt entsprechend.</p>	
	<p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote und Gebote verstößt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.2-1	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Siegaue"</u></p> <p>An die periodisch überflutete Aue der Sieg schließen sich höher gelegene, episodisch überflutete Auenflächen an, die teilweise ausgediecht wurden. Diese bilden einen harmonischen Übergang von der naturnahen Auenlandschaft des Naturschutzgebietes "Siegaue" zur Siedlungs- und Agrarlandschaft.</p> <p>Die Aue ist von Grünland bestimmt, das durch großflächige Ackerfluren unterbrochen ist. Der Wechsel unterschiedlicher Nutzungen verschiedener Intensitätsstufen sowie einzelne Gehölzstrukturen erzeugen den Eindruck einer offenen, aber strukturierten Landschaft. Bei Stoßdorf tritt der Ackerbau in den Vordergrund.</p> <p>Im Randbereich von Siedlungen finden sich Obstwiesen und -weiden, die einen landchaftstypischen Übergang zur Aue schaffen.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>1) nach § 21 Buchstabe a LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.</p> <p>Erhalten werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kleinere Fließgewässer mit ihren leitbildkonformen Uferstrukturen sowie Kleingewässer und temporäre Stillgewässer in der Aue mit naturnahen Uferstrukturen und charakteristischen Vegetation; • landschaftstypische Gehölzstrukturen wie Ufergehölze, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen; • ein hoher Grünlandanteil in der Aue zur Erhaltung der historisch geformten Kulturlandschaft; 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den größten Teil der nicht unter Naturschutz gestellten Siegaue, insbesondere den Bereich zwischen der 10- und 100-jährlichen Hochwasserlinie. Die Außengrenze deckt sich weitgehend mit der Grenze des Siegauekonzeptes.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • die Freiflächen im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Sieg und ihrer Nebengewässer auch als Reserven für die Schaffung von Retentionsräumen; • die geomorphologische und wasserwirtschaftliche Bedeutung der Siegaue für den Hochwasserabfluss sowie als Speicher von Oberflächenwasser; • die bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen der Aue wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser, Regeneration und Schutz des Grundwassers sowie Refugial-, Regenerations- und Vernetzungsraum für Pflanzen und Tiere. <p>Wiederhergestellt werden soll das Wirkungsgefüge und die Oberflächenstruktur von geschädigten Landschaftsteilen und Einzelelementen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine naturnahe Siegauenlandschaft mit ausgeprägter Gewässer- und Auendynamik; • die charakteristischen Nutzungsstrukturen der Siegaue mit dominierendem, extensiv genutztem Dauergrünland; • Dauergrünland auf häufig wasserbespannten Flächen (HQ 10); • Auenwälder sowie historisch gewachsene, durch extensive und auenverträgliche Nutzung entstandene Lebensräume (z. B. extensiv genutztes Feucht- und Nassgrünland sowie Brachen); • Auen- und Ufergehölze; • eine extensive, auenangepasste und gewässerschonende Landnutzung und Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 (4) BNatSchG und § 17 BBodSchG; • Rückgewinnung von Retentionsräumen; 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • eine ökologisch optimale Durchgängigkeit der Siegaue; • natürliche Auenstrukturen wie Flutrinnen und -mulden sowie Altwasser; • die Vernetzung der Auen- und Hangwälder durch gehölzbestimmte Lebensräume, halboffene Strukturen oder offene Biotope; <p>2) nach § 21 Buchstabe b LG wegen der Vielfalt, besonderen Eigenart und Schönheit der Siegaue, die vor allem geprägt ist durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die offene, gegliederte Landschaft mit kleineren Fließgewässern, naturnahe Uferstrukturen, Ufergehölze, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen; • große, zusammenhängende Grünlandkomplexe; • eine Vielfalt von Randlinien vor allem an Waldrändern, Feld- und bachbegleitenden Gehölzen sowie an Übergangsbereichen von Ufern und Terrassenkanten; • die morphologische Vielfalt der durch Terrassen und Flutrinnen gegliederten Auenbereiche; <p>3) nach § 21 Buchstabe c LG wegen der besonderen Bedeutung für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung, bei der das stille Natur- und Landschaftserleben im Vordergrund steht.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Zusätzliche Verbote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grünlandflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr flächenhaft zu schädigen. Vom Umwandlungsverbot ausgenommen sind Grünlandflächen nach dem Auslaufen von Verträgen oder nach Beendigung der Teilnahme an Programmen auf Basis der Naturschutz- und Agrarsonderprogramme des Landes, des Bundes oder der EU. 2. der Pflegeumbruch von Grünland in der Hochwasserperiode der Sieg zwischen dem 01. 11. und dem 31. 3.; 3. die Anlage von Baumschulen. <p><u>Zusätzliches Gebot:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland innerhalb des 10-jährlichen Überschwemmungsgebietes der Sieg einschließlich der Qualmwasserflächen. <p><u>Unberührt von den Verboten bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung des Siegauenkonzeptes, die mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden; • die zur Standsicherheit der Deiche erforderliche Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, für die das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde hergestellt wurde. • der Lückenschluss des Siegtalradwanderweges, sofern eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht entgegensteht und dies mit den Schutzziele vereinbar ist. 	<p>Hierzu zählen auch Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises.</p> <p>Die Förderung kann im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises erfolgen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.2-2	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>"Pleiser Hügelland"</u></p> <p>Charakter und Schutzzweck</p> <p>Das Hügelland südlich des Zentralortes Hennef wird in charakteristischer Weise durch die Kastentäler des Hanfbaches und seiner zahlreichen Nebenbäche sowie des Pleisbaches und seiner Nebenbäche gegliedert. Im Süden des Gebietes zeigen die Basaltkegel von Eulenberg, Eulenberg und Stuxenberg den Übergang zum Niederwesterwald an.</p> <p>Die Kulturlandschaft ist gegliedert in großflächige Ackernutzung auf den höher gelegenen Flächen und Bereiche mit überwiegender Grünlandnutzung in den feuchteren und teilweise regelmäßig überschwemmtten Niederungen. Die steilen Hänge der größeren Bachtäler sind häufig mit Wald bedeckt.</p> <p>Südlich des Zentralortes Hennef liegt ein geschlossenes Waldgebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>1) nach § 21 Buchstabe a LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.</p> <p>Erhalten und wiederhergestellt werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der charakteristische Wechsel von Ackernutzung auf den Hochflächen, waldbestandenen steilen Talhängen und Grünlandnutzung in den Tälern sowie auf flacheren Hangbereichen; • gliedernde und belebende Gehölzbestände wie Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Einzelbäume; 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die von Grünland und Wald bestimmten Landschaftsteile im gleichnamigen Naturraum und seinem Übergang zum Niederwesterwald südlich des Zentralortes Hennef, der im Westen und Süden von der Gebietsgrenze und im Osten von der Uckerather Hochfläche begrenzt wird.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • die landschaftstypischen Grünlandbestände unterschiedlicher Feuchte- und Trophiegrade sowie wechselnder Bewirtschaftungsintensität in den Bachtälern und an deren Hängen; • naturnahe Bachläufe mit Ufergehölzen und Hochstaudenfluren und Grünland in den Bachtälern als charakteristische Gliederungselemente in der Landschaft sowie in ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und wichtiges Element der Biotopvernetzung; • die bachnahen Grünlandflächen sowie das Grünland an steileren Oberhängen zum Schutz des Bodens vor Erosion und der Gewässer vor Stoffeinträgen; • für Bachniederungen typische Lebensräume feuchteabhängiger Tier- und Pflanzenarten wie feuchte und nasse Brachen und Hochstaudenfluren; • kulturhistorisch bedeutsame Strukturen wie Streuobstwiesen im Randbereich der Dörfer als typische Landschaftsstruktur und als Lebensraum für bedrohte Tierarten; • die Bodenfunktionen der wertvollen Lössböden mit hoher Ertragsfähigkeit und hoher Wasserspeicherkapazität, insbesondere als Grundlage für eine nachhaltige Landwirtschaft; • die bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen der durch die Bachtäler gegliederten Hügellandschaft wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser sowie Lebensraum für Pflanzen und Tiere; <p>2) nach § 21 Buchstabe b LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>3) nach § 21 Buchstabe c LG wegen der besonderen Bedeutung für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung, bei der das Landschaftserleben im Vordergrund steht.</p> <p>Erhalten und wiederhergestellt werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der abwechslungsreiche, durch den Wechsel von Ackerland, Wald und Grünland sowie Feldgehölze, Baumreihen und Einzelbäume geprägte Charakter der Landschaft, der vielfältige Blickbeziehungen zulässt; • naturnahe Bäche mit der charakteristischen Gehölz- und Grünlandvegetation ihrer Niederungen als besondere Gliederungselemente in der Landschaft; • struktureiche Ortsränder, insbesondere die Streuobstwiesen im Bereich der Ortsränder und Einzelhöfe als kulturhistorisch bedeutsame Strukturen und landschaftstypische Einbindung der Siedlungsflächen in die umgebende Landschaft. 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.2-3	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Siegthal-Hänge"</u></p> <p>Charakter und Schutzzweck</p> <p>Südlich der Sieg steigt das breite Siegtal zur Uckerather Hochfläche hin an. Typisch für den Landschaftsraum sind die bewaldeten Steilhänge (meist im Naturschutzgebiet "Siegthal-Hänge"), die in den Oberhängen in eine offene Kulturlandschaft übergehen. Das von Acker schlägen unterbrochene Grünlandgebiet ist durch kleine Bachtälchen sowie Gehölzstrukturen gegliedert. In Bereichen mit bewegtem Relief blieb Wald erhalten.</p> <p>Der nördliche Anstieg des Siegtales zum Mittelsieg-Bergland verläuft im unteren Hangbereich deutlich flacher, so dass sich in den Hanglagen eine abwechslungsreiche, von Grünland bestimmte Kulturlandschaft entwickelte, in der auch Siedlungen eingestreut sind. Das Gebiet wird von tief eingeschnittenen Bachtälern gegliedert, deren steilen Hänge bewaldet sind. Im oberen Hangbereich gehen diese Hangwälder in ein geschlossenes Waldgebiet über.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>1) nach § 21 Buchstabe a LG</p> <p>zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.</p> <p>Erhalten und wiederhergestellt werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die typische Ausdifferenzierung der Landschaft in Waldflächen auf den Steilhängen des Siegtales und der Bachtäler, Grünland auf schwach geneigten Hängen und in breiteren Bachtälern sowie Ackerflächen im Übergang zur Uckerather Hochfläche; • gliedernde und belebende Gehölzbestände in den offenen Landschaftsteilen wie Feldgehölze, Baumreihen und Einzelbäume; 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Hänge des Siegtales, soweit sie nicht in das Naturschutzgebiet "Siegthal-Hänge" einbezogen sind. Die Teilflächen südlich der Sieg werden von der Uckerather Hochfläche, im Norden der Sieg von der Plangebietsgrenze begrenzt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Bachläufe mit Ufergehölzen und Hochstaudenfluren und Grünland in den Tälern als charakteristische Gliederungselemente in der Landschaft sowie in ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und wichtiges Element der Biotopvernetzung; • bachnahe Grünlandflächen zum Schutz des Bodens vor Erosion sowie der Gewässer vor Stoffeinträgen; • für Bachniederungen typische Lebensräume feuchteabhängiger Tier- und Pflanzenarten wie feuchte und nasse Brachen und Hochstaudenfluren; • die landschaftstypischen Grünlandbestände unterschiedlicher Feuchte- und Trophiegrade sowie wechselnder Bewirtschaftungsintensität; • kulturhistorisch bedeutsame Strukturen wie ehemalige Ackerterrassen an den Oberhängen der Bachtäler und Streuobstwiesen im Randbereich der Dörfer als typische Landschaftsstruktur und als Lebensraum für bedrohte Tierarten; • die bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen der durch die Bachtäler gegliederten Hügellandschaft wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser sowie Lebensraum für Pflanzen und Tiere; <p>2) nach § 21 Buchstabe b LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft</p> <p>sowie</p> <p>3) nach § 21 Buchstabe c LG wegen der besonderen Bedeutung für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung, bei der das stille Natur- und Landschaftserleben im Vordergrund steht.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Erhalten und wiederhergestellt werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Charakter der Landschaft als vielfältiger Übergang der Siegaue zum Mittelsieg-Bergland im Norden und zur Uckerather Hochfläche im Süden, der vielfältige Blickbeziehungen über das Siegtal und in die angrenzenden Landschaftsräume ermöglicht; • die naturnahen Bäche mit der charakteristischen Gehölz- und Grünlandvegetation ihrer Niederungen als Gliederungselemente in der Landschaft; • die landschaftsbestimmende Grünlandnutzung an den flacheren Oberhängen im Süden und den Unterhängen im Norden des Siegtales; • struktureiche Ortsränder, insbesondere die Streuobstwiesen im Bereich der Ortsränder und Einzelhöfe als kulturhistorisch bedeutsame Strukturen und landschaftstypische Einbindung der Siedlungsflächen in die umgebende Landschaft. 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.2-4	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>"Uckerather Hochfläche"</u></p> <p>Charakter und Schutzzweck</p> <p>Die abgesehen von dem Waldgebiet nordöstlich von Uckerath weitgehend offene, durch Gehölzstrukturen gegliederte Hochfläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Acker- und Grünlandflächen sind miteinander verzahnt. Insbesondere feuchte Senken und die Ränder der Bachtäler werden als Grünland genutzt.</p> <p>Das Plateau wird zu den Rändern hin durch tief eingeschnittene Bachtäler in einzelne Teilflächen gegliedert. Die steilen Hänge der Bachtäler sind bewaldet. Die dem Wald häufig vorgelagerten hängigen Grünlandflächen werden vielfach extensiv genutzt und schaffen einen landschaftstypischen Übergang von der intensiv genutzten Agrarlandschaft zu den walddreichen Bachtälern.</p> <p>Die Sohlen der breiten Bachtäler von Krabach und Ravensteiner Bach sind in den oberen und mittleren Abschnitten von Wiesen und Weiden bestimmt und heben sich damit in charakteristischer Weise von den bewaldeten Talhängen ab.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>1) nach § 21 Buchstabe a LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.</p> <p>Erhalten und wiederhergestellt werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die charakteristische, an die Landschaft angepasste Nutzungsstruktur mit einem Wechsel von Acker und Grünland unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität auf der Hochfläche, waldbestandenen Hängen der Bachtäler und Grünland in den breiteren Bachtälern sowie auf den Oberhängen der Bachtäler; 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die von Grünland und Wald bestimmten Teile der Uckerather Hochfläche mit den Oberhängen und in diese eingeschnittenen Bachtäler.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • gliedernde und belebende Gehölzbestände in den offenen Landschaftsteilen wie Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Einzelbäume; • naturnahe Bachläufe mit Ufergehölzen, Hochstaudenfluren und Grünland in den Bachtälern als charakteristische Gliederungselemente in der Landschaft sowie in ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und wichtiges Element der Biotopvernetzung; • die Grünlandflächen im Überschwemmungsgebiet der Bachläufe sowie das Grünland in den Oberhängen zum Schutz des Bodens vor Erosion und der Gewässer vor Stoffeinträgen; • für Bachniederungen typische Lebensräume feuchteabhängiger Tier- und Pflanzenarten wie feuchte und nasse Brachen und Hochstaudenfluren; • kulturhistorisch bedeutsame Strukturen wie ehemalige Ackerterrassen an den Oberhängen der Bachtäler und Streuobstwiesen im Randbereich der Dörfer als typische Landschaftsstruktur und als Lebensraum für bedrohte Tierarten; • die bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen der durch die Bachtäler gegliederten Hügellandschaft wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser sowie Lebensraum für Pflanzen und Tiere; <p>2) nach § 21 Buchstabe b LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft</p> <p>sowie</p> <p>3) nach § 21 Buchstabe c LG wegen der besonderen Bedeutung für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung, bei der das Landschaftserleben im Vordergrund steht.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Erhalten und wiederhergestellt werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der großflächige, landschaftstypische Nutzungswechsel zwischen Acker, Grünland und Wald; • der offene, durch walddreiche Bachtäler sowie Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Einzelbäume gegliederte Charakter der Hochfläche, der vielfältige Blickbeziehungen auch in angrenzende Landschaftsräume zulässt; • die naturnahen Bäche mit der charakteristischen Gehölz- und Grünlandvegetation ihrer Niederungen als Gliederungselemente in der Landschaft; • strukturreiche Ortsränder, insbesondere die Streuobstwiesen im Bereich der Ortsränder und Einzelhöfe als kulturhistorisch bedeutsame Strukturen und landschaftstypische Einbindung der Siedlungsflächen in die umgebende Landschaft. <p>Hinweis: Die Schutzausweisung steht Planungen zur Verwirklichung der Ortsumgehung Uckerath nicht entgegen, soweit für dieses Verkehrsprojekt überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen. Die Bestimmungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung bleiben unberührt. Die Beteiligungsrechte gem. § 12 Abs. 5 LG sind zu beachten.</p>	<p>Für die Ortsumgehung Uckerath wird derzeit ein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt. Die im Vorfeld erfolgte Prüfung verschiedener Trassenvarianten führte zur Favorisierung eines Trassenverlaufs östlich von Uckerath. Auf die Darstellung im Regionalplan wird verwiesen.</p>

Plan- quadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.3	<p><u>Naturdenkmale</u></p> <p>Gemäß §§ 19 und 22 LG in Verbindung mit § 34 (3) LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Einzelbäume sind Naturdenkmale. Für diese gelten die nachfolgend aufgeführten Ver- und Gebote sowie die Bestimmungen über Unberührtheit, Befreiungen, Melde- und Verkehrs-sicherungspflicht und Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>Die Unterschutzstellung der Bäume erfolgt gemäß § 22 Satz 1 b LG wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Einzelschöpfungen der Natur.</p> <p><u>Allgemeine Verbote</u></p> <p>Nach § 34 (3) LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt für einzelne Objekte.</p> <p><u>Verboten ist insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Fällen und Ausasten der Bäume, das Abschneiden und Abbrechen von Zweigen, die Verletzung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde; hiervon ausgenommen ist die fachgerechte Pflege der Bäume; 2. im Traufbereich Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallablagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodenge-stalt vorzunehmen; 	

Plan- quadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>3. das Befestigen des Traufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Bitumen, Beton) sowie das Verdichten des Bodens, z. B. durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;</p> <p>4. im Traufbereich Salze, Öle, Säuren, Laugen oder sonstige chemische Substanzen oder landschaftsfremde Stoffe auszubringen oder zu lagern;</p> <p>5. im Traufbereich Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>6. im Traufbereich Leitungen aller Art einschließlich Drainagen zu errichten oder zu ändern;</p> <p>7. im Traufbereich bauliche Anlagen einschließlich Jagdhochsitzen zu errichten;</p> <p>8. das Errichten oder Anbringen von Werbeanlagen, Schildern, Plakaten oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen;</p> <p>9. Zäune oder andere Einfriedungen an den Bäumen zu befestigen;</p> <p>10. im Traufbereich Feuer zu entfachen und zu unterhalten sowie zu lagern oder zu zelten.</p> <p><u>Allgemeines Gebot:</u></p> <p>1. Für abgestorbene Bäume sind Nachpflanzungen zu dulden.</p> <p><u>Nicht betroffene Tätigkeiten</u></p> <p>Unberührt von den Verboten bleiben</p> <p>1. Vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung.</p>	<p>Die Pflege und Unterhaltung erfolgt nach den Vorgaben der Verkehrssicherungspflicht.</p>

Plan- quadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>	
	<p><u>Befreiungen</u></p> <p>Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 (1) LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p> aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p> bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>§ 5 LG gilt entsprechend.</p>	
	<p><u>Meldepflicht, Verkehrssicherungspflicht</u></p> <p>1. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte hat der Unteren Landschaftsbehörde die an einem Naturdenkmal eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden.</p> <p>2. Im Übrigen obliegt die Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Naturdenkmale mit Ausnahme der Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr der Unteren Landschaftsbehörde.</p>	

Plan- quadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>1. Ordnungswidrig im Sinne von § 70 (1) Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorstehenden Verbote verstößt.</p> <p>2. Nach § 71 (1) LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p>	
2.3-1 Bb	<u>Stieleiche südlich Hennef</u>	Sehr alte und hohe Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) mit großem Stammumfang im Geistinger Wald im Bereich "Weingartsberg".
2.3-2 Bc	<u>Stieleiche südlich Hennef</u>	Sehr alte und hohe Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) mit großem Stammumfang im Geistinger Wald im Bereich "Weingartsberg".

Plan- quadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.4	<p><u>Geschützte Landschaftsbestandteile</u></p> <p>Gemäß §§ 19 und 23 LG in Verbindung mit § 34 (4) LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Einzelobjekte und Gebiete unter den Ziffern 2.4.1 und 2.4.2 sind geschützte Landschaftsbestandteile. Für diese gelten die nachfolgend aufgeführten Ver- und Gebote sowie die Bestimmungen über Unberührtheit, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>Für die flächenhaften Landschaftsbestandteile unter Ziffer 2.4.2 gelten zusätzlich die Verbote für Landschaftsschutzgebiete unter Ziffer 2.2 sowie die bei einzelnen Gebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt für Objekte (Einzelbäume oder Alleen) sowie flächenhafte Landschaftsbestandteile (z.B. gehölzbestandene Feldraine und Terrassenkanten).</p> <p><u>Allgemeines Verbot</u></p> <p>Nach § 34 (4) LG sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.</p>	
2.4.1	<p>EINZELOBJEKTE: BÄUME UND ALLEEN</p> <p>Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 23 LG</p> <p>a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie</p> <p>b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,</p> <p>insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung der besonderen Bedeutung der Alleen und markanten Einzelbäume für das Orts- und Landschaftsbild; 	<p>Die geschützten Landschaftsbestandteile mit den Nummern 2.4.1-1 bis 2.4.1-6 sind Alleen bzw. Einzelbäume.</p>

Plan- quadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung der besonderen ökologischen Funktionen älterer Gehölze in der Landschaft; • zur Erhaltung der Funktion von freistehenden, markanten Bäumen als Orientierungspunkte in der Landschaft; • aufgrund der Vernetzungsfunktion von Alleen. <p><u>Verboten ist insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fällen und Ausasten der Bäume, das Abschneiden und Abbrechen von Zweigen, die Verletzung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde, ausgenommen hiervon ist die fachgerechte Pflege von Bäumen; • im Traufbereich der Bäume Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; • das Befestigen des Traufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Bitumen, Beton) sowie das Verdichten des Bodens, z. B. durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen; • im Traufbereich Salze, Öle, Säuren, Laugen oder sonstige chemische Substanzen oder landschaftsfremde Stoffe auszubringen oder zu lagern; • im Traufbereich Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen; • im Traufbereich Leitungen aller Art einschließlich Drainagen zu errichten oder zu ändern; • im Traufbereich bauliche Anlagen einschließlich Jagdhochsitzen zu errichten; 	

Plan- quadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • das Errichten oder Anbringen von Werbeanlagen, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen; • Zäune oder andere Einfriedungen an geschützten Bäumen zu befestigen; • im Traufbereich Feuer zu entfachen und zu unterhalten sowie zu lagern oder zu zelten. <p><u>Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachpflanzungen für abgestorbene Bäume sind zu dulden; 2. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte hat der Unteren Landschaftsbehörde die an einem geschützten Landschaftsbestandteil eingetretenen Schäden unverzüglich zu melden. <p><u>Nicht betroffene Tätigkeiten</u></p> <p>Unberührt von den Verboten bleiben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung; 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises –Untere Landschaftsbehörde– nachträglich unverzüglich anzuzeigen; 3. bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. 	

Plan- quadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.4.1-1 Cb	<u>Lindenreihe an der Wippenhohner Straße</u>	Südlich Hennef-Edgoven.
2.4.1-2 Db, Ec	<u>Alleen an der B 8</u>	Zwei Alleen <ul style="list-style-type: none"> • Nordwestlich Käsberg (Berg-ahorn) sowie • nordwestlich Buchholz (Berg-ahorn und Linden)
2.4.1-3 Cb	<u>Hainbuchen-Rondell</u>	Höhnerbachtal nördlich Schächer
2.4.1-4 Cd	<u>Zwei Linden mit Steinkreuz</u>	Hoflage Hommerich
2.4.1-5 Cd	<u>Birkenreihe</u>	Südlich der Hoflage Hommerich
2.4.1-6 Cd	<u>Pappelgruppe</u>	Nördlich Westerhausen
2.4.1-7 Ec	<u>Linde mit Steinkreuz</u>	Nordöstlich Theishohn
2.4.1-8 Fc	<u>Lindenreihe</u>	Acht Linden südwestlich der Stadt Blankenberg
2.4.1-9 Fd	<u>Drei Linden</u>	Östlich von Uckerath

Plan- quadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.4.2	<p><u>FLÄCHENHAFTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE:</u></p> <p>Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 23 LG</p> <p>a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie</p> <p>b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,</p> <p>insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung der besonderen ökologischen Funktionen von Gehölzen und Feldrainen in strukturarmen Landschaftsräumen; • zur Erhaltung der besonderen Wirkungen von Gehölzen für das Landschaftsbild; • zur Erhaltung der Lebensraumfunktion von Gehölzen, Feldrainen und Stillgewässern für Pflanzen und Tiere; • zur Erhaltung der Funktion als Orientierungspunkte und Merkzeichen in der Landschaft. • aufgrund der landeskundlichen Bedeutung des Ringwalles (2.4.2-4); <p><u>Verboten ist insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kalken oder Düngen sowie die mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderung von Gewässern, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinflussen kann; 2. zu lagern sowie Feuer zu entfachen und zu unterhalten; 3. der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln; 4. eine andere als die einzelstamm- bis truppweise Nutzung der Wälder; 	

Plan- quadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>5. in den Waldflächen, Feldgehölzen und sonstigen geschlossenen Gehölzflächen den Anteil nicht standortheimischer Gehölze zu erhöhen, z. B. im Zuge der Waldverjüngung;</p> <p>6. Horst- und Höhlenbäume zu fällen;</p> <p>7. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p>8. nicht standortheimische Pflanzen einzubringen oder gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;</p> <p>9. Hochsitze - mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern aus Holz - ohne Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten oder zu verändern;</p> <p><u>Nicht betroffene Tätigkeiten</u></p> <p>Unberührt von den Verboten bleiben:</p> <p>1. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung;</p> <p>2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises - Untere Landschaftsbehörde - nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p>	<p>Die Bestimmungen des § 64 LG bleiben unberührt.</p>

Plan- quadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>3. bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.</p>	
2.4.2-1 Ac	<p><u>Ehemalige Tongrube Dambroich</u></p> <p><u>Zusätzliches Verbot:</u></p> <p>1. Intensivierung der bestehenden Angelnutzung</p>	Aufgelassene Tongrube mit zwei Teichen nordwestlich Dambroich.
2.4.2-2 Bc	<p><u>Terrassenkante bei Geistingen</u></p>	Verbrachte, teilweise gehölzbestandene Terrassenkante westlich Geistingen.
2.4.2-3 Db	<p><u>Terrassenkante bei Weldergoven</u></p>	Gehölzbestandene Terrassenkante südwestlich Weldergoven.
2.4.2-4 Df	<p><u>Ringwall</u></p> <p><u>Zusätzliches Verbot:</u></p> <p>1. Maßnahmen und Handlungen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild der Anlage nachteilig zu verändern.</p>	<p>Historischer Ringwall (Kulturdenkmal) im Wald südwestlich Dahlhausen.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere Veränderungen der Oberflächengestalt.</p>
2.4.2-5 Ed	<p><u>Raine bei Theishohn</u></p>	Breite Wegraine mit Gehölzen in der strukturarmen Ackerflur nordöstlich Theishohn.

Plan- quadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p><u>Befreiungen</u></p> <p>Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 (1) LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>§ 5 LG gilt entsprechend.</p> <p>Für die Befreiungen von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist hiervon abweichend die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>	<p>§ 35 LG regelt die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung.</p>
	<p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 70 (1) Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorstehenden Verbote verstößt.</p> <p>Nach § 71 (1) LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
3	ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)	Es werden keine Festsetzungen getroffen, da die Nutzung oder Pflege bestimmter Grundstücke durch Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen ausreichend geregelt wird.
4	FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN (§ 25 LG)	Es werden keine Festsetzungen getroffen, da erforderliche Regelungen in die Festsetzungen der Naturschutzgebiete und Geschützten Landschaftsbestandteile aufgenommen werden.
5	<p>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)</p> <p>Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen – Anlage und Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (5.1) sowie Maßnahmen in den Maßnahmenräumen (5.5) – werden nach Prüfung des Einzelfalls im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert.</p> <p>Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, angrenzende Flächen und Drainagesysteme sind bei der Detailplanung und Umsetzung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei allen Pflanzmaßnahmen sind die Bestimmungen unter der Ziffer 5.7 sowie die Liste bodenständiger Gehölze unter der Ziffer 5.8 des vorliegenden Landschaftsplanes zu beachten.</p>	<p>Der Landschaftsplan setzt gemäß § 26 LG Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG und sowie zum Erreichen des Schutzzweckes der nach §§ 20 – 23 LG zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Die Durchführung von Maßnahmen ist in den §§ 36 bis 41 LG geregelt.</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis verzichtet bei der Umsetzung von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen nach Prüfung des Einzelfalls auf die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten (Allgemeine Duldungspflicht, Besonderes Duldungsverhältnis; Förmliche Enteignung).</p> <p>Instrumente zur Umsetzung sind vertragliche Regelungen wie Erwerb, Tausch und langfristige Pacht. Die Umsetzung kann auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4–6 LG) erfolgen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.1	<p><u>Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume</u></p> <p>Gemäß § 26 (1) Nr. 1 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Maßnahmen 5.1-1 bis 5.1-14 sind durchzuführen.</p> <p>Bei Maßnahmen an Fließgewässern ist die Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p>	<p>Ziel ist die Wiederherstellung für den Naturraum charakteristischer, naturnaher Fließgewässer u. a. als Verbundachsen im landesweiten Biotopverbundsystem.</p> <p>Vor der Durchführung von Maßnahmen an den Gewässern sind die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren durchzuführen.</p> <p>Die Maßnahmen können auch durch den Unterhaltungspflichtigen bzw. den Grundeigentümer umgesetzt werden.</p>
5.1-1 Ac	Umgestaltung von zwei aufgelassenen Fischteichen für den Arten- und Biotopschutz	<p>Nordwestlich Dambroich.</p> <p>Die Genehmigung für die Teiche ist abgelaufen.</p>
5.1-2 Bd, Cd, Cc	Offenlegung und naturnahe Gestaltung eines verrohrten Bachabschnittes	Roster Bach südwestlich Söven.
5.1-3 Dc	Umgestaltung von teilweise aufgelassenen Fischteichen für den Arten- und Biotopschutz	<p>Höhner Bach nordöstlich Michels-hohn.</p> <p>Die Genehmigung für die Teiche ist abgelaufen.</p>
5.1-4 Dd	Offenlegung bzw. Verlegung und naturnahe Gestaltung verrohrter Bachabschnitte	Ehemalige Grube "Silistria".
5.1-5 Ec	Umwandlung einer Nadelholzkultur in extensives Grünland	Durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur südlich Adscheid

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.1-6 Ed	Entwicklung eines Weichholz-Auenwaldes durch Sukzession	Brachfläche am Derenbach nordwestlich Zumhof. Weidenwald-Fragmente sind bereits vorhanden.
5.1-7 Ed	Umgestaltung eines Fischteiches für den Arten- und Biotopschutz	Scheußbach nördlich Büllsbach. Für den Teich besteht keine wasserrechtliche Erlaubnis.
5.1-8 Fc	Umgestaltung einer Teichkette für den Arten- und Biotopschutz	Klodscheidssiefen nordwestlich Süchterscheid. Die Genehmigung für die Teiche ist abgelaufen.
5.1-9 Fc	Umgestaltung eines Fischteiches für den Arten- und Biotopschutz	Peschbach nördlich Süchterscheid. Die Genehmigung für den Teich ist abgelaufen.
5.1-10 Fc	Umgestaltung eines Fischteiches für den Arten- und Biotopschutz	Ahrenbach südöstlich Hahnenhardt, Mündungsbereich des Hostersiefen. Die Genehmigung für den Teich ist abgelaufen.
5.1-11 Gc, Gd	Entwicklung eines Weichholz-Auenwaldes durch Sukzession	Brachflächen am Darscheider Bach südwestlich Fernegierscheid. Weiden- und Erlenwald-Fragmente sind auf den Flächen bereits vorhanden.
5.1-12 He	Umgestaltung von drei Fischteichen für den Arten- und Biotopschutz	Seitensiefen des Krabaches südlich Hülscheid. Für die Teiche besteht keine wasserrechtliche Erlaubnis.
5.1-13 He	Umgestaltung eines Fischteiches für den Arten- und Biotopschutz	Meisenbach nördlich Meisenbach, Mündungsbereich in den Krabach. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde gelöscht.
5.1-14 He	Umgestaltung eines Fischteiches für den Arten- und Biotopschutz und Beseitigung einer Verrohrung	Meisenbach südlich Meisenbach, Mündungsbereich von zwei Seitensiefen. Für den Teich besteht keine wasserrechtliche Erlaubnis.

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.2	<u>Anpflanzungen sowie Anlage von Kräuter- und Staudensäumen</u> Es werden keine Festsetzungen getroffen, die an bestimmte Grundstücke gebunden sind.	Unter Ziffer 5.5 des vorliegenden Landschaftsplanes werden Maßnahmenräume festgesetzt, in denen eine Anreicherung der Landschaft erfolgen soll.
5.3	<u>Beseitigung störender Anlagen</u> Gemäß § 26 (1) Nr. 3 wird festgesetzt: Die im nachfolgenden unter 5.3-1 bis 5.3-12 näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Anlagen sind zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.	
5.3-1 Ac	Beseitigung von zwei verfallenen Gebäuden	Aufgelassene Teichanlage nordwestlich Dambroich.
5.3-2 Dd	Rückbau eines Restwehres	Hanfbach nordwestlich Hermesmühle. Das Wehr ist ein Hindernis für den Aufstieg wandernder Fischarten und Neunaugen sowie sonstiger Tierarten der Fließgewässer.
5.3-3 Ea	Beseitigung eines Betonbeckens	Südwestlich Ooppelath.
5.3-4 Ec	Beseitigung eines Holzverschlages sowie von Müllablagerungen	Westlich Striefen.
5.3-5 Ec	Beseitigung eines verfallenen Gebäudes	Teichanlage am Limersbach südwestlich Striefen
5.3-6 Ec	Beseitigung von zwei Teichen	Adscheider Bach nordwestlich Bierth, Quellbereiche von zwei Quellbächen. Für die Teiche besteht keine wasserrechtliche Erlaubnis.
5.3-7 Ef	Rückbau einer Wehrtreppe	Dollenbach westlich Broich.

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.3-8 Fb	Beseitigung eines Teiches	Hauser Bach östlich Attenberg, Teich im Hauptschluss. Für den Teich besteht keine was- serrechtliche Erlaubnis.
5.3-9 Gc	Beseitigung eines Teiches und der Verroh- rung eines Baches	Seitensiefen des Ravensteiner Ba- ches östlich Mittelscheid, Teich im Hauptschluss. Für den Teich besteht keine was- serrechtliche Erlaubnis.
5.3-10 Ge	Beseitigung von zwei Teichen	Lückerner Bach südwestlich Lückert, Teiche im Hauptschluss. Die Genehmigung für die Teiche ist abgelaufen.
5.3-11 He	Beseitigung eines Teiches	Quellbereich eines Seitensiefens des Krabaches. Die Genehmigung für den Teich ist abgelaufen.
5.3-12 He	Beseitigung eines Teiches	Seitensiefens des Krabaches süd- lich Hülscheid, Teich im Haupt- schluss. Für den Teich besteht keine was- serrechtliche Erlaubnis.
5.4	<p><u>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes und zur Förderung oder Wiederherstel- lung der Artenzusammensetzung wert- voller Biotope</u></p> <p>Gemäß § 26 (1) Nr. 4 wird festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Pflege- maßnahmen 5.4-1 bis 5.4-15 sind durchzu- führen.</p> <p>Bei der Pflege durch Mahd gelten grundsätz- lich folgende Vorgaben:</p>	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> abschnittsweise Mahd, gestaffelt zu unterschiedlichen Zeitpunkten (d.h. nicht die gesamte Fläche gleichzeitig mähen) ein- oder zweischürige Mahd in Abhängigkeit vom jeweiligen Pflanzenaufwuchs nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde das Mähgut ist abzuräumen 	
5.4-1 Bc	Pflege einer Brachfläche durch Mahd oder extensive Beweidung	Zwischen Dambroich und Rott.
5.4-2 Cc	Entbuschung eines Magerrasens	Artenreiche, vornehmlich mit Besenginster stark verbuschte Magerweide im Rosentaler Bachtal südwestlich Lanzenbach.
5.4-3 Dc	Pflege von Feucht- und Nassgrünland mit sumpfigen Bereichen durch abschnittsweise einschürige Mahd unter besonderer Berücksichtigung der Wuchsfächen seltener Arten wie z.B. Gelbsegge	Hanfbachtal nördlich Lanzenbach (Röckelswiese). Ziel ist insbesondere die Förderung einer artenreichen Vegetation und einer vielfältigen Insektenfauna.
5.4-4 Dd	Pflege ehemaliger Haldenflächen durch plät-zeweises Entfernen des Pionierwaldes in mehrjährigem Turnus	Ehemalige Grube "Silistria".
5.4-5 Dd	Pflege einer Brachfläche durch Mahd oder extensive Beweidung	Talhang des Hanfbach-Tales südlich Röttgen.
5.4-6 Dd	Pflege einer Nassbrache durch Mahd	Hanfbach-Tal südlich Röttgen.
5.4-7 Dd	Pflege von Feucht- und Nassgrünland durch Mahd oder extensive Beweidung	Hanfbach-Tal nordwestlich Wiederschall.
5.4-8 De	Pflege einer Nassbrache durch Mahd	Heltensiefenbach-Tal südöstlich Wellesberg.
5.4-9 Ec	Pflege einer brach gefallenen Magerwiese durch Mahd	Artenreiche Hangwiese nordöstlich Adscheid. Es handelt sich um einen nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotop.

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.4-10 Ec	Pflege einer Nassbrache durch Mahd	Limersbach-Tal südöstlich Striefen.
5.4-11 Ee	Pflege einer Nassbrache durch Mahd	Dollenbach-Tal nordwestlich Hanfmühle.
5.4-12 Fe	Pflege einer Brachfläche durch Mahd oder extensive Beweidung	Scheußbach-Tal nordöstlich Eulenberg.
5.4-13 Gd	Entbuschung von Magerrasen	Zwei Teilflächen; artenreiche, vornehmlich mit Besenginster stark verbuschte Magerweiden südöstlich Fernegierscheid.
5.4-14 He	Pflege einer feuchten bis nassen Brache durch Mahd	Östlich Meisenbach
5.4-15 vgl. Darstellung der Streuobstwiesen in der Festsetzungskarte	Pflege und Erhaltung von Streuobstwiesen durch fachgerechten Schnitt der Obstbäume, Schutz vor Viehverbiss sowie Erhaltung des Grünlandes; Der Geltungsbereich der Festsetzung entspricht der Darstellung der Streuobstwiesen in der Festsetzungskarte.	Streuobstwiesen haben eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für heimische Tiere und Pflanzen, für das Landschaftsbild (insbesondere landschaftstypische Eingrünung von Ortsrändern) sowie für das Landschaftserleben.
5.5	<u>Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in abgegrenzten Landschaftsräumen (§ 26 (2) Satz 2 LG)</u> Gemäß § 26 (2) Satz 2 wird festgesetzt: In den im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Teilräumen 5.5-1a bis 5.5-1m sind die in Art und Umfang beschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgt dies im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern.	Auf Teilflächen wird das Entwicklungsziel 2: "Erhaltung bzw. Anreicherung einer im Ganzen erhaltenen Landschaft mit Saumbiotopen und Ackerrandstreifen als Lebensräume für Arten der Feldflur" über die Festsetzung von Maßnahmen in abgegrenzten Landschaftsräumen (= Maßnahmenräume) umgesetzt. Der Verzicht auf die Flächenbindung sichert die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.5-1	<p>Zum Erreichen der Mindestqualität der Landschaft für Arten der Feldflur sind geeignete Lebensräume auf einer Gesamtfläche von 9,79 ha, verteilt auf Teilräume, anzulegen.</p> <p>Auswirkungen auf benachbarte Flächen und Drainagesysteme sind zu berücksichtigen.</p> <p>Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Entwicklung offener und halboffener Lebensräume wie Wildkraut-Äcker und gepflegte Brachflächen, von ungenutzten Wegrainen sowie von Randstreifen an Gräben und Fließgewässern.</p> <p>Im Falle von Pflanzmaßnahmen sind die Bestimmungen unter der Ziffer 5.7 sowie die Liste bodenständiger Gehölze unter 5.8 des vorliegenden Landschaftsplanes zu beachten.</p>	<p>Ziel ist es, in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Räumen eine Mindestausstattung mit Strukturen zu erreichen, die es insbesondere Tierarten der offenen Feldflur wie Rebhuhn, Feldhase etc. ermöglichen, stabile Populationen aufzubauen. Zudem sollen gefährdete Ackerwildkräuter der Roten Liste NW erhalten werden.</p> <p>Als Zielwert werden Gesamtflächenanteile von 2 % angestrebt. Dieser Wert wird z. B. von KAULE (1991) als unterste Grenze einer Mindestausstattung für den Arten- und Biotopschutz genannt.</p> <p>BLAB (1993) gibt die gleiche Größenordnung als Minimalbedarf für das langfristige Überleben typischer Tierarten der Feldflur an.</p> <p>Es werden die größeren Räume abgegrenzt, in denen Lebensräume für Arten der Feldflur fehlen. Für diese werden Art und Umfang anzustrebender Maßnahmen definiert. Der spezifische Bedarf für die Anreicherung ergibt sich für den Korridor bzw. die Teilräume aus der Gesamtgröße bei dem o. g. Zielwert für die Biotopausstattung von 2 % der Fläche.</p> <p>In erster Linie sollen Brachen-Dauerbrachen oder rotierende Systeme-, Ackerrandstreifen, Wildkrautäcker und breite Feld- und Wegraine angelegt werden. Die Anlage von Gehölzbeständen (Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, einzelne Großbäume als Ansitzwarten für Greifvögel etc.) hat unter Berücksichtigung des Gesamttraumes eine untergeordnete Bedeutung.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Die Gesamtfläche von 9,79 ha für die Anlage von Lebensräumen verteilt sich auf die Teilflächen 5.5-1a bis 5.5-1m im folgenden Umfang:</p>	<p>Die Anlage von Gewässerrandstreifen dient der Verbesserung des Zustandes der Fließgewässer im Sinne der EU-WRRL und schafft Lebensräume für Arten der Feldflur. Gleichzeitig vermindern sie den Eintrag von Feinmaterial in Oberflächengewässer.</p> <p>Unter den Aspekten Landschaftsbild und Erholung sind in Anbetracht der Ausstattung des Gesamt-raumes keine speziellen Maßnahmen erforderlich.</p>
5.5-1a Bc, Bd, Cc, Cd	0,48 ha	Westlich Rott.
5.5-1b Bd	0,49 ha	Südöstlich Rott.
5.5-1c Bd, Cc, Cd	1,45 ha	Südöstlich Söven.
5.5-1d Cb, Cc	0,6 ha	Südöstlich Hennef-Geistingen.
5.5-1e Cc	0,72 ha	Südlich Hennef-Edgoven.
5.5-1f Cc	0,97 ha	Östlich Söven.
5.5-1g Cd, Ce, De	0,94 ha	Südwestlich Kurscheid.
5.5-1h Dc	1,23 ha	Südöstlich Hennef-Geisbach.

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.5-1i Dc	0,55 ha	Nordwestlich Lichtenberg.
5.5-1k Dc, Ec	0,85 ha	Nördlich Lichtenberg.
5.5-1l Ec	0,88 ha	Südlich Adscheid.
5.5-1m Fc, Gc	0,63 ha	Nördlich Sückterscheid.
5.6	<p><u>Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die Erholung</u></p> <p>Gemäß § 26 (1) Nr. 5 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Maßnahmen sind durchzuführen.</p>	
5.6-1	<p>Anlage und Kennzeichnung von Einsatz- und Aushebestellen für den Wassersport</p>	<p>An der Brücke bei Weingartsgasse, am Rathaus in Hennef, an der Autobahnbrücke bei Allner, am Campingplatz Lauthausen sowie bei Haus Attenbach.</p> <p>Die Anlage dient der Vermeidung von Uferschäden sowie von Störungen empfindlicher Lebensräume durch eine un gelenkte Erholungsnutzung.</p> <p>Falls erforderlich sind zur Vermeidung von Erosion an den Zugängen die Ufer, möglichst durch ingenieurbio logische Maßnahmen, zu sichern.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.7	<p><u>Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 26 LG</u></p> <p>Im Falle von Anpflanzungen erfolgen diese ausschließlich mit standortheimischen Arten gemäß der unter 5.8 aufgeführten Pflanzenliste. Bei Ergänzung von bestehenden Gehölzen sollen außerdem die vorhandenen landschaftstypischen Gehölzarten beachtet werden. Bei der Neuanlage oder Ergänzung von Streuobstwiesen sind bei der Artenwahl die ortsüblichen Arten zu berücksichtigen. Sofern eine dauerhafte Pflege der Obstbäume nicht gewährleistet ist, sind Wildobstarten zu bevorzugen (siehe Ziffer 5.9).</p> <p>Die Pflanzungen müssen so konzipiert und angelegt werden, dass sich die Gehölze ihrem Habitus gemäß entwickeln können, ohne die Nutzung angrenzender Flächen und Wege zu behindern. Dies erfordert z. B. für eine 2-reihige Gehölzpflanzung einen Streifen von mindestens 5 m Breite.</p> <p>Soweit möglich soll Raum bleiben für 2 - 3 m breite, zu pflegende Staudensäume.</p> <p>Soweit nicht anders festgesetzt, sind folgende Hinweise bindend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Anlage von Baumreihen soll der Abstand der Bäume in der Reihe maximal 30 m betragen; • als Baumgruppen sollen jeweils 3-5 Exemplare gleicher Art gepflanzt werden; 	<p>Staudensäume schaffen einen Übergang zu den landwirtschaftlichen Intensivnutzungen und mindern die Auswirkungen der Gehölzpflanzungen auf die landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Verschattung).</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzstreifen und Ufergehölze sollen mindestens zweireihig angelegt werden. Ein ausreichender Abstand zu Nutzflächen und Wegen ist einzuhalten; • Gehölzstreifen mit einer Breite über 5 m sollen mit wechselnder Breite und ggf. mit eingestreuten Bäumen abwechslungsreich gestaltet werden; • flächige Anpflanzungen (Feldholzinseln) sollen mehrschichtig und zum Rand hin gestuft angelegt werden; • Anpflanzungen an Gewässern müssen so angelegt werden, dass die erforderliche Vorflut gewährleistet bleibt; • Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen sowie Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzelwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzeln ausgeschlossen sind; • Baumreihen und Alleen sind soweit möglich im Bereich der Wegeparzelle zu pflanzen; • Raine, Brachestreifen etc. sollen als 2 bis 5 m breite Streifen entlang von Wegen oder Gräben entwickelt und durch abschnittsweise Mahd im Herbst alle 1 bis 3 Jahre gepflegt werden. 	<p>Bei der Bemessung des Abstandes muß der Habitus des voll entwickelten Gehölzes zugrunde gelegt werden. Nach Möglichkeit soll zur Nutzfläche hin ein Staudensaum vorgelagert werden.</p> <p>Die wechselnde Breite erhöht den Randlinieneffekt und damit die Strukturvielfalt der Pflanzungen.</p> <p>Bei Anpflanzungen ist zu überprüfen, ob betroffenen Flächen bzw. benachbarte Grundstücke drainiert sind. Es gilt die Drainanweisung DIN 1185. Danach sind betroffene Sammler und Sauger ggf. so zu verlegen, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden. Vorhandene Drainausmündungen sind durch ungeschlitzte Rohre zu ersetzen.</p>

5.8 Liste standortheimischer Gehölze für Anpflanzungen

auf der Grundlage des Ökologischen Beitrages zum Landschaftsplan Nr. 9

5.8-1 Siegaue

Baumarten	Straucharten
1.1 Überflutete Bereiche der Siegaue:	
Periodisch überflutete Zone incl. Altarme: Weichholzaue (1.1.1)	
Silberweide, Schwarzpappel, Bruchweide	Mandel-, Korb- und Purpurweide
Episodisch überflutete Zone: Hartholzaue (1.1.2)	
Feldulme, Esche, Stieleiche, Hainbuche, Spitzahorn, Bergahorn, Feldahorn	Hasel, Blutroter Hartriegel, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Hundsrose
1.2 Überflutungsfreie Bereiche der Siegaue:	
Stieleiche, Esche, Hainbuche, Feldahorn	Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Hartriegel, Gemeiner Schneeball, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen*
* In Bereichen von Zuckerrübenanbau soll auf die Pflanzung von Pfaffenhütchen verzichtet werden.	

5.8-2 Bereiche der Sieg-Niederterrasse

Baumarten	Straucharten
Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde	Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Hartriegel

5.8-3 Niederungen der Sieg-Nebentäler

Baumarten	Straucharten
3.1 Talauen der Sohlenkerbtäler:	
Bereiche mit braunem Auenboden (Hanf- und Pleisbachtal) und mit typischen Gleyböden (3.1.1)	
Stieleiche, Hainbuche, Esche, (Bergahorn, Buche, Flatterulme) Am Ufer: Schwarzerle; in breiteren Tälern Bruchweide, Korbweide, Mandelweide	Gemeiner Schneeball, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe
Bereiche mit Nassgley- und Anmoorgley-Böden (Bruchwald-Standorte) (3.1.2)	
Schwarzerle Auf Sandböden dazu Moorbirke	Grauweide, Ohrweide, Faulbaum
3.2 Bachsäume der Kerbtäler und Siefen:	
Schwarzerle, stellenweise Esche	Gemeiner Schneeball, Hasel, Traubenholunder, Grauweide

Baumarten	Straucharten
3.3 Löss-Trockentälchen:	
Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Vogelkirsche	Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe

5.8-4 Mehr als 15° geneigte Talhänge

Baumarten	Straucharten
Gehölze entsprechend den angrenzenden Landschaftseinheiten 5.1, 5.2 und 5.3	

5.8-5 Hochflächen und bis 15° geneigte Hänge des Berglandes

Baumarten	Straucharten
5.1 Bereiche mit trockenen Sandböden:	
Buche, Traubeneiche, Sandbirke, Vogelbeere, Salweide	Faulbaum, Stechpalme
5.2 Bereiche mit Böden aus schluffigem Lehm aus Löss:	
Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Vogelbeere	Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe
5.3 Bereiche mit Böden aus schluffigem Lehm aus Hochflächen- und Hanglehm:	
Buche, Sandbirke, Vogelbeere, Hainbuche, Salweide, (Bergahorn, Traubeneiche)	Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Stechpalme, Faulbaum
5.4 Bereiche mit wechselfeuchten Böden:	
Bereiche mit wechselfeuchten Böden aus lehmigem Sand (5.4.1)	
Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Vogelbeere, Sandbirke, Moorbirke	Ohrweide, Grauweide, Salweide
Bereiche mit wechselfeuchten Böden aus schluffigem bis schluffig-tonigem Lehm (5.4.2)	
Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Espe, Salweide	Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Stechpalme

5.8-6 Basaltkuppen und -hänge

Baumarten	Straucharten
Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Bergahorn, Sommerlinde	Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen

5.9 Liste Wildobstarten für Anpflanzung auf Streuobstwiesen

als Alternative zu Kultursorten, wenn deren Pflege nicht gewährleistet werden kann

Vogelkirsche, Vogelbeere, Speierling, Holzbirne, Wildapfel, Kirschpflaume, Kornelkirsche, Schwarzer Holunder

5.10 Wissenschaftliche Gehölznamen

Baumarten		Straucharten	
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>	Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Feldulme	<i>Ulmus carpinifolia</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>	Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Holzbirne	<i>Pyrus pyraster</i>	Mandelweide	<i>Salix triandra</i>
Kirschpflaume	<i>Prunus cerasifera</i>	Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosus</i>	Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>	Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>		
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>		
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>		
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>		
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>		
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>		

6 AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN

Mit dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes treten gemäß § 42a LG die folgenden Verordnungen außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Hennef im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006;
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ahrenbach / Adscheider Tal", Stadt Hennef, Rhein-Sieg-Kreis, vom 30. Juni 2003;
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Basaltsteinbruch Eudenberg", Stadt Königswinter und Stadt Hennef, Rhein-Sieg-Kreis, vom 3. November 2003 für das Gebiet der Stadt Hennef;
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef", Rhein-Sieg-Kreis, vom 20. Mai 2005 für das Gebiet der Stadt Hennef;
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dondorfer See", Stadt Hennef, Rhein-Sieg-Kreis, vom 28. Mai 1997

7 VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in der Fassung vom 19.03.1985 (GV NW S. 261) am 19.12.1985 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ beschlossen.

Siegburg, den 19.12.1985

gez. Dr. Möller

Landrat

gez. Ingrid Schormann

Kreistagsmitglied

Bekanntmachung der Aufstellung/ Beteiligung der Bürger

Der Beschluss des Kreistages vom 19.12.1985 zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ wurde am 05.06.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ hat in der Form der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 21.06.2004 bis 21.07.2004 stattgefunden. Die Erörterung gemäß § 27b LG hat am 01.07. und 08.07.2004 stattgefunden.

Siegburg, den 24.05.2004

gez. Kühn

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a Abs.1 LG zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ hat in der Zeit vom 21.06.2004 bis 21.07.2004 stattgefunden.

Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 26.04.2007 auf der Grundlage des Entwurfs des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ die öffentliche Auslegung gemäß § 27c Abs.1 LG beschlossen.

Der Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ hat gemäß § 27c Abs.1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 05.05.2007 in der Zeit vom 14.05.2007 bis 15.06.2007 einschließlich öffentlich ausgelegt. Die Erörterung gemäß § 27b LG hat am 16.05. und 6.06.2007 stattgefunden.

Siegburg, den 25.03.2007

gez. Kühn

Landrat

Behörden – und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Die Behörden – und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14 h UVPG bzw. § 14 i UVPG hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung stattgefunden.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27c Abs.1 LG zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ hat in der Zeit vom 30.04.2007 bis 15.06.2007 stattgefunden.

Verlängerung der gesetzlichen Veränderungssperre

Die für 3 Jahre geltende Veränderungssperre mit Frist bis zum 4.06.2007 wurde durch öffentliche Bekanntmachung nach § 42 e Abs. 3 LG bis zum 4.06.2008 verlängert.

Siegburg, den 25.03.2007

gez. Kühn

Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 13.12.2007 die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 27 c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft.

Der Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ wurde gemäß § 16 (2) LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 307) vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 13.12.2007 als Satzung beschlossen.

Siegburg, den 23.01.2008

gez. Kühn

Landrat

Anzeige

Der Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ wurde gemäß § 28 Abs.1 LG der Höheren Landschaftsbehörde am 23.01.2008 angezeigt.

Siegburg, den 23.01.2008

gez. Kühn

Landrat

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 28a LG wurde die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef-Uckerather Hochfläche“ sowie Ort und Zeit der Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 28a LG vom 05.05.2008 bis 09.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Nr.9 „Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche“ in Kraft.

Siegburg, den 10.05.2008

gez. Kühn

Landrat

GRUNDLAGEN / LITERATUR

AID – Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Bodenerosion durch Wasser. Ursachen, Schutzmaßnahmen und Prognose mit PC_ABAG

Amt für Agrarordnung Siegburg: Floristisch-vegetationskundliche Kartierung des Hanfbach-Tales und der Höhnerbach-Aue, 1994

–: Faunistische Untersuchungen im Hanf- und Höhnerbachtal, 1994

ASV Forelle Hanfbach / Sieg Fischerei-Genossenschaft: Untersuchung der Bachforellen- (*Salmo strutta*) Population des Hanfbaches nach Einstellung der Besatzmaßnahmen. Vorläufiger Zwischenbericht zum 2. Untersuchungsjahr, 2002

Bezirksregierung Köln: Gebietsentwicklungsplan / Regionalplan, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg.

Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung:

Naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Blatt Köln-Aachen und Blatt Cochem

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen –LÖBF–: Ökologischer Beitrag zum Landschaftsplan Nr. 9 Hennef des Rhein-Sieg-Kreises, Teile I und II, 1982

–: Erhebungsbögen und Karten zum Biotopkataster der LÖBF, Stand 1996 ff

–: Erhebungsbögen und Karten für die Gebietsmeldungen nach der FFH-Richtlinie, Juni 2003

Landschaftsverband Rheinland: Landschaftsplan Nr. 9 Stadt Hennef/Uckerather Hochfläche. Konzept 1995

Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Rhein-Sieg-Kreis Hennef, 1981

Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe: Die Eingriffsregelung aus landwirtschaftlicher Sicht – Gegenwärtige Verwaltungspraxis und effizientere Kompensation.– Bonn, Münster, 2003

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Das NRW-Programm Ländlicher Raum, 2001

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen: LEP Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 1995

Rhein-Sieg-Kreis, Untere Landschaftsbehörde: Streuobstwiesenkartierung, 1991

Ornithologische Untersuchungen in ausgewählten Gebieten des Rhein-Sieg-Kreises

Staatliches Forstamt Siegburg: Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Hennef, 1993

Stadt Hennef: Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne und Abgrenzungssatzungen

Vollmer, I.: Gutachten zur vogelkundlichen Bedeutung der Sieg im Rhein-Sieg-Kreis.– Hennef, 2004

Wasserverband des Rhein-Sieg-Kreises: Konzept zur naturnahen Entwicklung des Hanfbaches. Landesgrenze bis Mündung, 1995